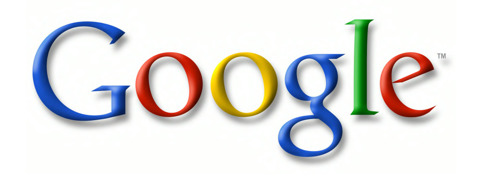
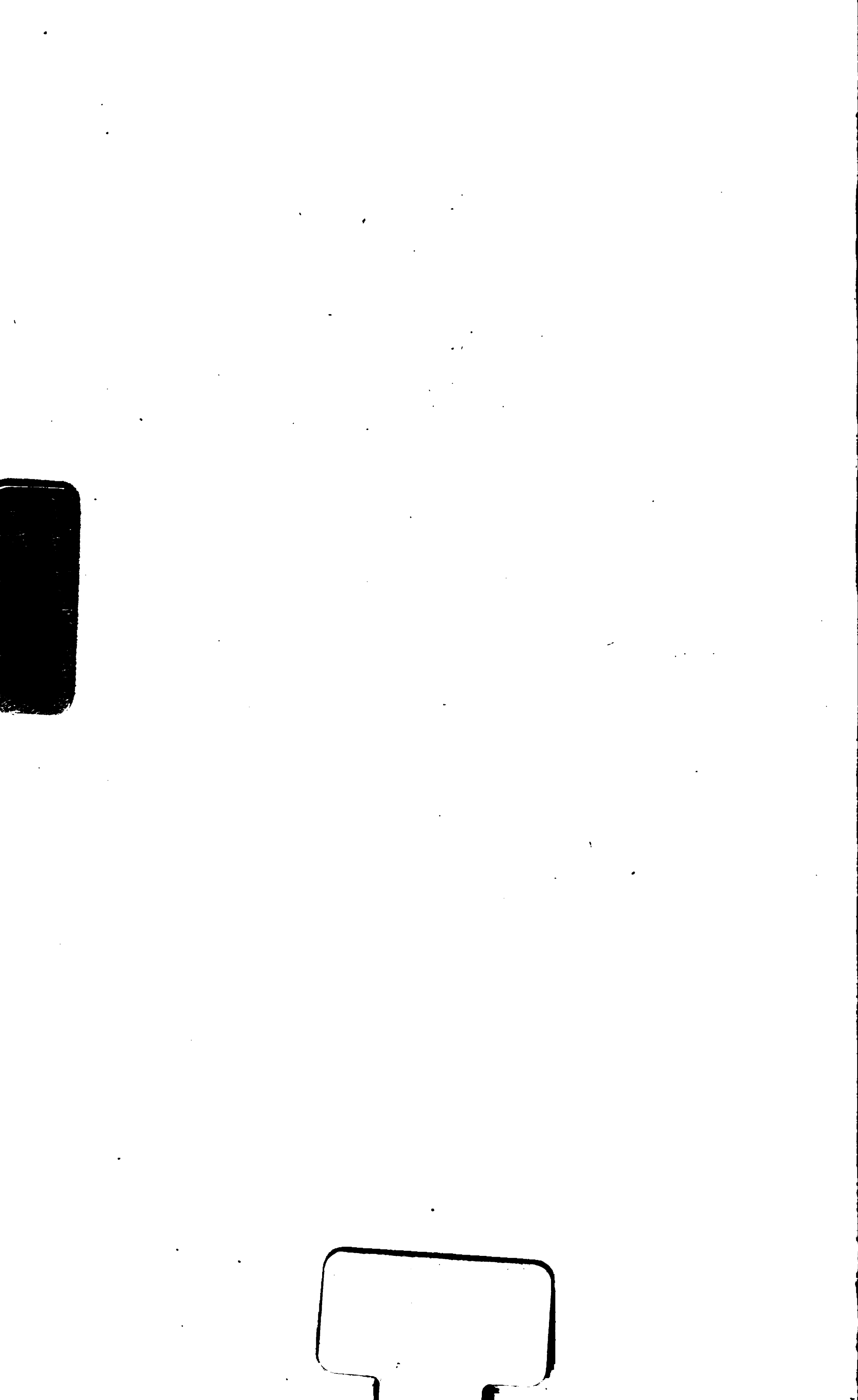

Google



Hejcl

Das Alttestamentliche Zinsverbo





BIBLISCHE STUDIEN.

UNTER MITWIRKUNG VON

PROF. DR J. v. BELSER IN TÜBINGEN, PROF. DR M. FAULHABER IN STRASSBURG I. E., PROF. DR W. FELL IN MÜNSTER I. W., PROF. DR J. FELTEN IN BONN, PROF. DR G. HOBERG IN FREIBURG I. BR., PROF. DR N. PETERS IN PADERBORN

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR O. BARDENHEWER IN MÜNCHEN.

XII. BAND, 4. HEFT:

DAS ALTTESTAMENTLICHE ZINSVERBOT

IM LICHTE DER ETHNOLOGISCHEN JURISPRUDENZ SOWIE DES ALTORIENTALISCHEN ZINSWESENS.

VON

DR JOHANN HEJCL.

Professor an der theologischen Lehranstalt in Königgrätz.

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.
1907.
BERLIN, KARLSRUHE, MÜNCHEN, STRASSBURG, WIEN UND ST LOUIS, MO.

BIBLISCHE STUDIEN.

UNTER MITWIRKUNG VON

PROF. DR J. v. **BELSER** IN TÜBINGEN, PROF. DR M. **FAULHABER** IN STRASSBURG I. E., PROF. DR W. **FELL** IN MÜNSTER I. W., PROF. DR J. **FELTEN** IN BONN, PROF. DR G. **HOBERG** IN FREIBURG I. BR., PROF. DR N. **PETERS** IN PADERBORN

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR O. **BARDENHEWER** IN MÜNCHEN.

ZWÖLFTER BAND.

VIERTES HEFT.

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.
1907.
BERLIN, KARLSRUHE, MÜNCHEN, STRASSBURG, WIEN UND ST LOUIS, MO.

DAS ALTTESTAMENTLICHE ZINSVERBOT

IM LICHTE DER ETHNOLOGISCHEN JURISPRUDENZ SOWIE DES ALTORIENTALISCHEN ZINSWESENS.

VON

DR JOHANN HEJCL,
PROFESSOR AN DER THEOLOGISCHEN LEHRANSTALT IN KÖNIGGRÄTZ.

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.
1907.
BERLIN, KARLSRUHE, MÜNCHEN, STRASSBURG, WIEN UND ST LOUIS, MO

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 24 Maii 1907.

‡ **Thomas,** Archiepps.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Prof. Dr **Wilhelm Neumann**

in Dankbarkeit und Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Seite

1. Die Aufgabe unserer Untersuchung 1

Erstes Kapitel.

Das Zinsnehmen im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz.

2. Die Bedeutung des ethnologischen Gesichtspunktes . . 3
3. Die vier Stufen der sozialen Organisation 3
4. Die Solidarität der geschlechterrechtlichen Verbände . . 4
5. Die ersten Leihverträge unverzinslich 5
6. Der Ursprung des Zinses 9
7. Der sittliche Wert des Zinses 11
8. Das Zinsverbot in der ethnologischen Jurisprudenz begründet 12
9. Weiterer Werdegang der Wuchergesetze 16
10. Die Form der ältesten Leihverträge 17

Zweites Kapitel.

Die Ansichten der alten Ägypter über das Zinsnehmen.

11. Die Moral des alten Niltales 18
12. Der Wucher im alten Pharaonenland 19
13. Der Wucher in jüngerer Zeit 20

Drittes Kapitel.

Das Zinswesen in Babylonien und Assyrien.

14. Das Verhältnis des Zinswesens Babyloniens zu seiner sonstigen wirtschaftlichen Lage 22
15. Skizze der sozialen Verhältnisse Babyloniens 22
16. Skizze des babylonischen Handels 26
17. Babylonisches Geldwesen 28
18. Babylonisches Zinswesen im allgemeinen; die Quelle seiner Kenntnis 30
19. Altbabylonisches Zinswesen im besondern 32

Seite
20. Assyrisches Zinswesen im besondern 39
21. Neubabylonische Darlehensverträge 44
22. Wie ist das Vorkommen zinsloser Darlehen zu erklären? . 48
23. Sind die Babylonier als Wucherer zu brandmarken? . . 50
24. Die Assyrier als Wucherer 51
25. Der Einfluß des babylonisch-assyrischen Zinswesens auf den ganzen alten Orient, besonders auf Kanaan 55

Viertes Kapitel.

Der Ursprung und die Entwicklung des alttestamentlichen Zinsverbotes.

26. Die Anfänge des Volkes Israel 57
27. Die alten Israeliten ein Nomadenvolk 57
28. Israels Zinsverbot wenigstens im Keime — ein Postulat der ethnologischen Jurisprudenz 60
29. Der mosaische Ursprung des Zinsverbotes 62
30. Das zeitliche Verhältnis von Ex 22, 24a zu Dt 23, 20—21 . . 64
31. Die Stilisierung von Ex 22, 24a 67
32. Sonstige Erläuterungen zu Ex 22, 24a 70
33. Exegetisches zu Dt 23, 20—21 73
34. Das Verhältnis von נֶשֶׁךְ zu תַּרְבִּית Lv 25, 36—37 77
35. Das Alter von Lv 25, 36—37 89
36. Das Zinsverbot im Gewissen frommer Israeliten . . . 90

Fünftes Kapitel.

Resultate unserer Forschungen.

37. Die biblischen Ansichten über Darlehen, Zins und Wucher können keine babylonisch-assyrische Entlehnung sein — im Gegenteile: das konsequente Festhalten an denselben durch Jahrhunderte ist eine ausgesprochene Reaktion gegen den Kanaanismus und Assyrismus 91
38. Ethische Überlegenheit der alttestamentlichen Ansichten vom Darlehenswesen über die babylonisch-assyrischen Anschauungen 93
39. Das alttestamentliche Zinsverbot bedrohte die volkswirtschaftlichen Interessen Israels nicht 95
40. Das zeitliche Verhältnis des alttestamentlichen Zinsverbotes zum babylonisch-assyrischen Zinswesen 96
41. Das alttestamentliche Zinsverbot ist nicht aus Ägypten entlehnt 97

Einleitung.

1. Ein berühmter Apologet unserer Zeit hebt mit Recht hervor, daß es offenbar Pflicht des Staates ist, durch vernünftige Gesetzgebung gegen den Wucher einzuschreiten. „Wenn nicht durch die Einrichtung und die Gesetze des öffentlichen Lebens die Wahrheit über den Wucher verkündigt wird, dann ist an eine Besserung unserer Zustände nicht zu denken. Es ist Sache der gesetzgeberischen Mächte. Und wenn sie in diesem Stücke ihre Schuldigkeit nicht tun, so laden sie eine große Verantwortung und die Mitschuld am Verderben der Gesellschaft auf sich.“ [1]

Der mosaischen Gesetzgebung kann nicht vorgeworfen werden, daß sie diese Pflicht versäumt hätte. Es soll vorläufig genügen, auf Ex 22, 24; Lv 25, 36—37; Dt 23, 20—25 hinzuweisen.

Es ist schon hinreichend erörtert worden[2], welches die Folgen dieses Zinsverbotes in der Christenheit waren, welch großen Einfluß dasselbe auf die Anschauungen der Väter, ja sogar auf die kirchliche Gesetzgebung im Mittelalter ausübte, obwohl schon in der patristischen Zeit Stimmen laut wurden, daß das betreffende Verbot des Alten Testamentes als eine bürgerrechtliche Bestimmung des mosaischen Gesetzes für die Christenheit keine Verbindlichkeit habe[3].

---

[1] Fr. Albert Maria Weiß, Apologie des Christentums IV, Freiburg i. Br. 1892, 715 f.

[2] F. X. Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876. Vgl. den moraltheologischen Standpunkt desselben Verfassers in seiner Schrift „Zins und Wucher“, Tübingen 1868.

[3] Ders., Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes 7.

Dagegen ist der Ursprung der auffälligen Bestimmung bis jetzt nicht erschöpfend klargelegt und das neueste Material zur Beantwortung dieser Frage nicht genügend verwertet worden.

Woher hat das mosaische Recht dieses so strenge Zinsverbot, eine Bestimmung von so hohem ethischem Werte und sozialer Tragweite, geschöpft? Existierte schon ganz ursprünglich bei den Hebräern die ethisch-rechtliche Ansicht, daß man aus einem Darlehen an einen bedürftigen Volksgenossen gar keinen Nutzen ziehen dürfe — eine volkstümliche Anschauung, die sich von einer Generation zur andern mündlich fortgepflanzt hat, und die später, vielleicht von Moses, kodifiziert wurde, so daß das biblische Zinsverbot eine selbständige, ureigene Einrichtung Israels sei — oder aber haben es die Israeliten von einem andern Nachbarvolke entlehnt?

Sollte man Winckler schlechthin glauben, „daß alle uns bis jetzt bekannten Völker Vorderasiens, vor allem aber die Israeliten, von einer hochentwickelten Kultur umgeben waren, daß sie also ihre Kultur nicht selbständig entwickelten, sondern einfach entlehnten“ [1], dann müßte man sich natürlich für das letztere entscheiden. Die Quelle, aus welcher die Israeliten ihre Ansichten über Zins und Wucher geschöpft haben, wäre dann offenbar in Babylon zu suchen, und es wäre nur eine untergeordnete Frage, ob an eine unmittelbare oder aber mittelbare (über Ägypten? über Kanaan? über Damaskus? usw.) Entlehnung zu denken sei.

Der Zweck der folgenden Abhandlung ist, auf dieses Problem neues Licht zu werfen.

---

[1] Die Keilinschriften und das Alte Testament von Eberhard Schrader. Dritte Auflage bearbeitet von Zimmern und Winckler (= KAT[3]), Berlin 1903, 205.

Erstes Kapitel.

Das Zinswesen im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz.

2. „Die Völkerkunde hat ihre Gesetze, die sich allenthalben geltend machen, und deren Kenntnis uns auch bei neuen Fragen den Weg zur Lösung andeutet. Das erste und bekannteste dieser Gesetze lehrt uns, daß niemals eine neue Sitte oder Einrichtung plötzlich entsteht, sondern daß Anfänge und Keime vorhanden sein und oft lange im verborgenen wirken müssen, ehe sich vollkommenere Formen herausbilden."[1] Diesem Worte H. Schurtz' folgend, werden wir vor allem den ethnologischen Gesichtspunkt in unserer Frage feststellen.

3. Zu allen Zeiten war die Menschheit in soziale Verbände gegliedert. Erst auf den höchsten Kulturstufen pflegt die sog. gesellschaftliche Organisation zu überwiegen. Auf den Übergangsstufen zwischen niederer und höherer Kultur tritt die herrschaftliche Organisation zu Tage. Niedere Entwicklungsstufe ist der territorial-genossenschaftliche Verband, der auf dem gemeinsamen Bewohnen desselben Landstriches beruht.

Als die Grundlage aller sozialen Verbände bei primitiven Völkern ist endlich die geschlechterrechtliche Organisation, die sich auf Ehe und Blutsgemeinschaft stützt, zu denken[2].

[1] Schurtz, Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes, Weimar 1898, 5.

[2] A. H. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz I, Leipzig 1894, 14 f.

Diese letzte tritt besonders bei den Nomaden hervor.

4. Die Genossen der geschlechterrechtlichen Verbände sind alle „Brüder und Schwestern" unter sich, oder sie stehen in dem Verhältnisse von „Vater und Mutter" zu „Söhnen und Töchtern" im weitesten Sinne dieser Wörter. Nach dem hebräischen Sprachgebrauch, der in andern semitischen Sprachen verschiedene Analogien findet, bedeutet z. B. das Wort אָב nicht nur Vater, sondern auch Großvater, Urgroßvater, Vorfahre, Stammvater, also alle Aszendenten; ähnlich בֵּן = Sohn, Enkel, Nachkomme, also alle Deszendenten; אָח = Bruder, Vetter, Verwandter jeder Art, Stammgenosse, Volksgenosse.

Die einzelnen Geschlechter und Stämme sind demnach nur erweiterte Familien. Die Mitglieder dieser Verbände stehen vielfach in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft. Die zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse erforderliche Arbeit wird gemeinsam verrichtet, und es besteht ein gemeinsames Vermögen des ganzen Geschlechtes, aus welchem alle Bedürfnisse der einzelnen bestritten werden[1].

In diesen patriarchalischen Verhältnissen begegnen wir einer sehr innigen und weitgreifenden Solidarität, welche besonders die Verpflichtung voraussetzt, den hilfsbedürftigen Blutsverwandten in allen Lebenslagen zu helfen[2].

Solange ein Volk auf dieser Kulturstufe steht, gibt es noch kein Privateigentum und daher auch keine Darlehenskontrakte[3], welche Privateigentum notwendig voraussetzen.

Mit der Zeit lockert sich der Kollektivismus; neben dem Gemeinvermögen bildet sich auch Privatvermögen, und damit entstehen allmählich auch arme, hilfsbedürftige Individuen. Die alte Solidarität wirkt aber noch immer weiter und hat die Freigebigkeit der Reichen an die ärmeren Brüder zur

---

[1] Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz I 5.

[2] Ebd. I 162.

[3] Friedrichs, Universales Obligationsrecht, Berlin 1896, 1 ff.

Folge. „Die Macht der Reichen über die Armen gründet sich auf dieser Stufe noch ausschließlich auf die Freigebigkeit oder Fähigkeit zu schenken und zu belohnen. Die Verschuldung kommt noch so gut wie gar nicht vor.“ [1]

Ähnliche ethische Ansichten über gegenseitige Hilfeleistung, Freigebigkeit u. dgl. herrschten bei den heidnischen Arabern der vorislamischen Periode. Der letzte Inhalt der Moral war bei ihnen, „daß man sich aufopfern soll für die andern. Bei den Arabern ist das Laster Feigheit und Geiz, die Tugend Darangabe von Gut und Blut für die Seinen“ [2].

Derselbe Geist lebt wenigstens noch teilweise unter den heutigen arabischen Beduinen, die uns John Burckhardt folgendermaßen charakterisiert: „The finest trait in the character of a Bedouin is his kindness, his benevolence and charity. . . . Among themselves, the Bedouins constitute a nation of brothers; often quarrelling, it must be owned, with each other, but ever ready, when at peace, to give mutual assistance.“ [3] Wenn ein Schech stirbt, dann folgt ihm einer seiner Söhne, Brüder oder überhaupt ein Verwandter nach, der sich durch Tapferkeit und Freigebigkeit ausgezeichnet hat.

5. Mit dem Verfalle des Kollektivismus der geschlechterrechtlichen Organisation und mit dem Zunehmen des Sondereigentums entstehen allmählich auch Leihgeschäfte.

---

[1] R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I, Jena 1896, 89.

[2] Wellhausen, Reste arabischen Heidentums (Skizzen und Vorarbeiten, 3. Heft), Berlin 1887, 194.

[3] Notes on the Bedouins and Wahabys, London 1830, 206 ff. Natürlich wirkt der Einfluß der benachbarten Städte auf diese schönen Ansichten der Beduinen schädlich: „I must repeat my former acknowledgment, that the Bedouins are most greedy of gain, and by no means of good faith in common pecuniary transactions. In proportion as they reside near to a town, this avaricious spirit becomes more general among them; and all that has resulted to the Bedouins from their intercourse with towns, is an increase of wants, and a decrease of virtues“ (ebd.).

In der ersten Zeit werden Darlehensverträge (mutuum) und Leihverträge im engeren Sinne des Wortes (commodatum) nicht unterschieden[1].

Der Gegenstand der ältesten Leihgeschäfte waren Lebensmittel, wie Korn, Mehl, Datteln, Öl, Milch u. dgl. Gelddarlehen kommen natürlich erst später vor.

Die Frist, in welcher der Gegenstand zurückerstattet werden sollte, war ursprünglich wohl sehr kurz; bei den Völkern, die sich mit Landbau beschäftigten, höchstens ein Jahr, d. h. von einer Ernte bis zur andern. Zu vergleichen ist z. B. die oft wiederkehrende Formel in den altbabylonischen Schuldscheinen: „UD-EBURU-KU kaspam i-pa-al = Zur Zeit der Ernte wird er (der Schuldner) das (entliehene) Silber zurückerstatten.“[2]

Obwohl die Leihverträge einen Bruch mit der ursprünglichen geschlechterrechtlichen Organisation in sich schließen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die alte Solidarität auch auf die neuen sozialen Bildungen übertragen wurde. Das Gefühl der Verpflichtung zur Hilfeleistung dem bedürftigen Blutsgenossen gegenüber geht so weit, daß man sich für gebunden erachtet, sogar die Schulden des Blutsfreundes zu zahlen oder wenigstens für sie zu haften[3].

Solange ein Volk von diesen Gedanken der Solidarität, Brüderlichkeit, Aufopferung, Freigebigkeit, Dienstfertigkeit für die Blutsverwandten beseelt ist, besonders solange das Geld bei ihm unbekannt ist und der Handel wenig oder gar nicht betrieben wird, so daß man nur im Falle der äußersten Not entleiht (wo noch kein Darlehen zu Produktivzwecken bekannt ist), so lange ist die Vorstellung unmöglich, daß der

---

[1] Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz II 638.

[2] Br. Meißner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht (= MAP), Leipzig 1893, Nr 8 10 11 ff. Das Nähere wird unten eingehender besprochen werden.

[3] Post a. a. O. Vgl. desselben Autors: Afrikanische Jurisprudenz, Leipzig 1887, 45.

Leiher aus seinem Darlehen als einem pflichtmäßigen Liebesdienste an seinem hilfsbedürftigen „Bruder“, „Vater“ oder „Sohn“ hätte eigenen Nutzen ziehen wollen; im Gegenteil, es konnte nach der alten Anschauung der Leiher sich nur verpflichtet fühlen, gratis zu leihen.

Dazu kommt noch, daß es zur Zeit, in welcher noch kein Handel blühte, für den volkstümlichen Rechtssinn keinen Grund gab, vom Darlehen Zinsen zu verlangen. „Periculum sortis“ existierte überhaupt nicht, da für die Privatschulden eines jeden Genossen der ganze Stamm bzw. das Geschlecht, die Familie genügende Bürgschaft leistete; außerdem war diese Gefahr durch das Pfandrecht, das ebenfalls eine sehr allgemein verbreitete und vielleicht so alte Rechtssitte ist wie das Schuldwesen überhaupt, aufgehoben. Ebenso gab es in der Zeit, in welcher der Handel nicht vorhanden war, und wo sich die Darlehenskontrakte fast ausschließlich auf Viktualien beschränkten, kein beträchtliches „damnum emergens“ oder „lucrum cessans“. Es blieb z. B. für den Eigentümer des Getreides (von Datteln, Wein u. dgl.) gleichgültig, ob er das betreffende Maß des Kornes in seinem Speicher liegen oder ob er es beim Schuldner hatte, wenn es nur der letztere in derselben Quantität und Qualität zur bestimmten Zeit zurückgab.

Der Sinn für die Gerechtigkeit hat das Volk zur Anschauung geführt, daß der Schuldner nur so viel zurückzugeben verpflichtet ist, als er entliehen hat, und nicht mehr. Der Begriff „Zins“ war ursprünglich unbekannt.

Handgreifliche Reste von dieser Anschauung finden wir noch heutzutage in dem gesellschaftlichen Leben mancher Naturvölker, soweit sie noch nicht durch verschiedene fremde Einflüsse verdorben sind.

So sind z. B. bei den Banaka- und Bapukustämmen, die in Batanga und Kamerun wohnen, Zins und Wucher unbekannt. Wenn ein ausgeliehenes Kanoe beschädigt wird, muß eine Entschädigung bezahlt werden; wenn ein großes ausgeliehenes Kanoe vernichtet wird, so muß ein neues

oder zwei Frauen anstatt dessen bezahlt werden. Mietzins[1] wird aber nicht gezahlt[2].

Ähnlich kennt man bei Kita (Französischer Sudan) Zinsen in unserem Sinne gar nicht. Wenn ein weibliches Tier, z. B. eine Kuh, ausgeliehen worden ist und während dieser Zeit beim Schuldner gekalbt hat, fordert der Gläubiger seine Kuh und ihr Junges natürlich zurück, aber nicht mehr[3].

Auch dem Kaffernrecht fehlt der Begriff des zinstragenden Kapitals. Früchte oder Zinsen können nicht verlangt werden[4].

Bei den amerikanischen Azteken, deren sittlich-rechtliche Ansichten und Einrichtungen in vielen Punkten den Biblizisten äußerst interessieren, war ebenfalls das Darlehen unverzinslich, und man hat es für Pflicht gehalten, keine Zinsen zu nehmen[5].

Die Owaherero, die den Norden des Namaqualandes zwischen dem Atlantischen Ozean und der Kalahariwüste bewohnen, tauschten ursprünglich ihr Vieh untereinander aus, und zwar Stück gegen Stück, wenn auch das eine viel wertvoller als das andere war; sie betrachteten es als Unrecht, wenn man eine Bitte um solchen Tausch abzuschlagen oder aber bei demselben zu gewinnen suchte. Darum galt ihnen auch jeder Kaufmann als ein Betrüger, weil er für die Ware mehr verlangte als er selbst gegeben hatte[6].

---

[1] Es sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß auf dieser Stufe kein Unterschied zwischen Darlehen (mutuum) und dem Leihvertrage (commodatum) gemacht wird.

[2] Siehe R. Steinmetz, Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien, Berlin 1903, 56. [3] Ebd. 180.

[4] A. H. Post, Die Kodifikation des Rechts der Amaxosa, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft XI 244. Man könnte vielleicht, wenn kein Einfluß des mohammedanischen Rechtes vorliegt, noch die Epheneger anführen, bei denen auch keine regelrechte Verzinsung der Summe besteht. Siehe Henrici, Das Volksrecht der Epheneger, ebd. 144 ff.

[5] Kohler, Das Recht der Azteken, ebd. 77.

[6] Steinmetz a. a. O. 312 bemerkt dazu: „Also die ideale Naturalwirtschaft. Die altchristliche Ansicht von Kaufmann, Gewinn war hier

Tacitus (De mor. Germ. c. 26) schreibt, daß bei den ältesten Germanen keine Wuchergesetze bestanden, aus dem einfachen Grunde, weil ihnen das Zinsnehmen unbekannt war[1].

Dieselben Verhältnisse begegnen uns auch im altschwedischen Rechte, wo das Darlehen, wenn nichts ausgemacht wird, stets unverzinslich ist[2].

„Einen kurzen historischen Rück- und Überblick über das Zinswesen bei den Römern zu werfen versucht Tacitus Ann. 6, 16 und zeigt im 17. Kapitel die Wichtigkeit der Sache an einem konkreten Falle. Obgleich nämlich der Darlehensvertrag (mutuum) ursprünglich nichts verlangte als das Wiedergeben des Empfangenen ohne usurae (Non. Marc. 5, 70), so forderte man schon früh in Rom, wie es scheint, besonders von fremden Ansiedlern für dargeliehenes Geld einen Zins.“ [3]

Diese Erörterungen berechtigen uns, als unerschütterliches Dogma der ethnologischen Jurisprudenz den Satz aufzustellen, **daß ursprünglich das Darlehen stets unverzinslich war**[4].

6. Wo ist nun der Ursprung des Zinses zu suchen? Eines scheint sicher zu sein: der Zins wurde zuerst von den Fremden, die nicht zu demselben Stamme gehörten, verlangt[5].

---

zum Leben geworden. Die Heiden haben das Ideal von Hieronymus, Lactantius, Augustinus realisiert, weil es ihrer Entwicklungsstufe und den Umständen entsprach.“

[1] Die Zeugnisse anderer griechischer und römischer Philosophen und Staatsmänner, wie eines Plato (De leg. 5, 722), Aristoteles (Polit. I 3, 23 Schn), Cato (bei Cicero, De officiis 2, 25), Seneca (De benefic. 7, 10) und Plutarch (Περὶ τοῦ μὴ δεῖν δανείζεσθαι), scheinen mehr von den praktischen traurigen Folgen des Wuchers und von philosophischen Spekulationen beeinflußt gewesen zu sein.

[2] Amira, Nordgermanisches Obligationsrecht, bei Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz II 638 661.

[3] A. Baumstark in Paulys Realenzyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft III unter „fenus“.

[4] Post a. a. O. II 639.

[5] Vgl. oben den Bericht Tacitus' über den Ursprung des Zinsnehmens in Rom und unten die Beschränkung des biblischen Zinsverbotes Dt 23, 20—21.

Auf die Fremden bezieht sich nämlich nicht die Solidarität, die Hilfeleistung, Opferwilligkeit, wie sie sich aus der Blutsverwandtschaft ergeben; der Fremde ist im Gegenteil im Gebiete des fremden Stammes rechtlos, und wenn er doch geschützt sein will, so muß er meistens dem Herrscher bestimmte Geschenke entrichten [1].

Wie aber der Begriff „Zins“ und dessen moralische Begründung entstanden ist, ist nicht so leicht zu ermitteln. Es kann hier wohl das Wort Schurtz' angewendet werden: „Wir kennen Kulturbegriffe, die gegenwärtig als einheitlich erscheinen, bei genauer Prüfung sich aber sehr zusammengesetzt erweisen, und wir wissen, daß in solchen Fällen der Begriff aus sehr verschiedenen Quellen zusammengeflossen zu sein pflegt.“ [2]

Ich glaube nicht, daß der Zins, wie oft angenommen wird, überall nur als ein Vorschuß für den möglichen Verlust (vgl. besonders das sog. fenus nauticum) des Kapitals entstanden sei.

Vielmehr wäre der Ursprung des Zinses in den Geschenken zu suchen. Bei den primitiven Völkern sind Geschenke, und zwar gegenseitige Geschenke, sehr verbreitet. Werden ja hie und da sogar Kaufverträge in der Form von gegenseitigen Geschenken abgeschlossen [3]. Hatte daher jemand einem Fremden etwas geliehen, so konnte er seinen Dienst leicht als Geschenk aufgefaßt haben und dann natürlich auch verlangen, daß der Schuldner nebst dem Kapital für diesen Dienst = Geschenk ein Gegengeschenk gebe. Einen Anhaltspunkt dafür bieten uns die erwähnten Banaka- und Bapukuvölker, bei welchen der Vermieter die Beschädigung des Gegenstandes in der Form eines Geschenkes ersetzt [4].

---

[1] Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz I 450.

[2] Schurtz, Grundriß einer Entstehungsgeschichte des Geldes 5.

[3] Ebd. 65 ff.

[4] Steinmetz, Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien 56. Zu vergleichen ist auch der Versuch Samuels (Vorsteher der jüdischen Akademie in Nehardea in der ersten

Was ursprünglich freies Geschenk von seiten des Schuldners war, das hat man sich später schon von vornherein ausbedungen, und so entstand — der Zins.

Eine Analogie dürften wir im Ursprunge der Steuern und Gerichtsgebühren finden. „Die ältesten Steuern scheinen in der Regel freiwillige Geschenke an Gauhäuptlinge und Könige zu sein, welche allmählich herkömmlich und alsdann von denselben als ihr Recht beansprucht werden. Die Justizpflege wird bei geschlechterrechtlicher und territorialgenossenschaftlicher Organisation regelmäßig unentgeltlich geübt, jedoch erhalten wohl schon Dorfhäuptlinge geringe Gebühren. Die älteste Form der Gerichtsgebühren scheint in Geschenken an die Gerichtspersonen zu bestehen.“ [1]

7. Hat man nun das Verfahren mit den Fremden auf die Blutsfreunde übertragen, und wollte man auch ihnen leihen nur unter der Bedingung, daß sie diese Hilfeleistung bezahlen, dann mußte diese Handlung im Vergleich zur alten Solidarität, Opferwilligkeit, Brüderlichkeit als etwas Horrendes erscheinen, und das Wort „Zins“ mußte ebensoviel als „Wucher“ bedeuten. Einen „mäßigen“ Zins ohne übeln Anstrich gab es nicht. „Zins“ und „Wucher“ war ein und dasselbe [2].

Hälfte des 3. Jahrhunderts), das biblische Zinsverbot in der Form eines Geschenkes zu umgehen. Babâ meṣîʿâ 75 a. Siehe unten Nr 36.

[1] Post a. a. O. I 464 u. II 461.

[2] Griechisch: ὁ τόκος = Gewinn vom ausgeliehenen Gelde = Zins = Wucher; ὁ δανειστής = der Geld auf Zinsen Darleihende = Wucherer. Lateinisch: fenus = Zins = Wucher. Das altdeutsche wuochar = Gewinn vom ausgeliehenen Gelde (Zins) = Wucher (Oskar Schade, Altdeutsches Wörterbuch, Halle a. S. 1872—1882, 1214a). Diese und ähnliche Bezeichnungen für Zins und Wucher beruhen zwar etymologisch auf der Bedeutung „Frucht“ u. dgl.; wird aber diese „Frucht“ einmal auf den Gewinn, den man aus dem dargeliehenen Gegenstand nimmt, übertragen, dann entsteht sogleich ein Beigeschmack ethischer Schlechtigkeit, der im Worte „Wucher“ zum Ausdruck kommt. In manchen andern Sprachen ist das Wort für den Darlehensvertrag unmittelbar von einem Stamme abgeleitet, der den sittlichen und wirtschaftlichen Charakter des Zinsnehmens deutlich wiedergibt. So das hebräische נֶשֶׁךְ (= Zins = Wucher, chaldäisch נִכְלְתָא) heißt eigentlich Biß vom Stamme נשך (chaldäisch נכת) beißen, dann ausleihen gegen Zins. Näheres s. unten Nr 34e.

8. Hat sich einmal die Praxis des Zinsnehmens bei einem unkultivierten Volke eingebürgert, dann kennt man — da kein gesetzlicher Zinsfuß existiert — keine Schranken in der Höhe desselben. In Dekkan steigt z. B. der Zinsfuß bis 48 % und noch höher[1]. In Korea erreicht er bis 100 %[2]; bei den Aschanti beträgt er sogar $33^1/_3$ % für 40 Tage![3]

Was ist nun natürlicher, als daß die gesetzliche Obrigkeit, die den traurigen Folgen des Wuchers doch nicht gleichgültig zusehen kann, durch ihre gesetzgeberische Macht einschreitet? Das einfachste, den primitiven Verhältnissen am meisten entsprechende ist die Kodifizierung der alten volkstümlichen Norm über das Zinsnehmen von Angehörigen desselben Geschlechtes, Stammes, Volkes — d. h. das absolute Zinsverbot. Somit ist dasselbe eine natürliche Erscheinung der ethnologischen Jurisprudenz.

So ist wohl auch das absolute Zinsverbot im Koran[4] zu erklären. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Mohammed im Volks-

---

Das assyrische ḫubullu wird ebenfalls unten noch erwähnt werden (Nr 24). Das demselben entsprechende syrische ḫûblô ist etymologisch wohl verwandt mit ḫûbolô, welches „Vernichtung", „Plünderung", „Unrecht" bedeutet. Barth setzt zwar in seinen „Etymologischen Studien" (Berlin 1893, S. 42, Anm. 1) nebst חבל = vernichten einen andern Stamm חבל = darleihen an; aber auch das andere Wort, das im syrischen Wortschatze für Zins vorkommt, nämlich tûkhô, heißt eigentlich „Vergewaltigung", „Schaden", „Schuld", „Wucher", so wie der Stamm tkh = vergewaltigen, wuchern, schädigen, was dafür spricht, daß man auch ḫublô vom Stamme חבל = vernichten, wie es bis jetzt geschehen ist, abzuleiten berechtigt ist. Das Wort rebîthô (chaldäisch רִבִּית = hebräisch תַּרְבִּית) kommt hier natürlich nicht in Betracht. Über das arabische ribân = Zins = Wucher s. unten Nr 8.

[1] Kohler, in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. VIII 127.

[2] Ebd. VI 403.

[3] Post, Afrikanische Jurisprudenz II 185; Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz II 640 f.

[4] „Die, welche Wucher fressen, sollen nicht anders auferstehen, als wie einer aufersteht, den der Satan durch Berührung geschlagen hat.... Und Allah hat das Verkaufen erlaubt, aber den Wucher verwehrt . . . wer es . . tut, die sind des Feuers Gefährten und werden ewig darinnen verweilen. . . . O ihr, die ihr glaubt, fürchtet Allah und lasset den Rest des Wuchers fahren, so ihr Gläubige seid" (Sure 2, 276 ff; vgl. 3, 125).

bewußtsein der vorislamischen Araber die Ansicht, den Zins von den Blutsverwandten zu nehmen sei sittlich schlecht, schon vorgefunden hat. Dafür sprechen folgende Gründe:

a) Die geschlechterrechtliche Organisation der vorislamischen Araber, von der noch im Leben der heutigen Beduinen vieles erhalten ist[1].

b) Das arabische „ribân“, insofern es sich um Gewinn aus Darlehen handelt, bedeutet immer Wucher, also etwas sittlich Böses. „An excess and an addition over and above the principal sum ... and is of two kinds: unlawful and lawful; the unlawful is any loan for which one receives more than the loan, or by means of which one draws a profit (and the gain made by such means); and the lawful is a gift by which a man invites more than it to given to him, or a gift that he gives in order that more than it may be given to him.“[2]

c) Die arabische Überlieferung bezeugt wirklich, daß das Zinsnehmen schon vorher in der älteren Religion verboten war[3].

d) Die Tatsache, daß das Verbot von den Arabern allgemein angenommen wurde, und daß unter den mohammedanischen Juristen aller Sekten und Rechtsschulen (Ḥanafiten, Schafiʿiten, Mâlikiten) völlige Übereinstimmung über das absolute Zinsverbot immer herrschte, weist darauf hin, daß Mohammed, der auch in andern Punkten[4] die charakteristischen Züge des Arabertums zu finden und an dasselbe anzuknüpfen wußte, auch in unserem Falle auf ähnliche Weise vorgegangen ist.

Dazu kommt noch, daß nach der islamischen Moral der Wucher, d. i. jedes Zinsnehmen überhaupt, sei es noch so

---

[1] Siehe oben Nr 4 die Zitate aus Wellhausen (Reste arabischen Heidentums) und Burckhardt über ethische Gesinnung der Araber.

[2] Lane, Arabic-English Lexicon I, London 1867, 1023, Sp. 3.

[3] Sachau, Mohammedanisches Recht nach schafitischer Lehre, Stuttgart u. Berlin 1897, 279.

[4] Vgl. das islamische Familien- und Erbrecht, dem die altarabische ʿAda zu Grunde liegt. Wellhausen a. a. O. 204.

gering, zu den schwersten Sünden (1. Götzendienst, 2. Mord, 3. Unzucht, 4. Wucher) gezählt wird. Die Wucherer werden dem höllischen Feuer übergeben und als Besessene auferstehen; dieses Los trifft denjenigen, der Wucher ißt, der Wucher zu essen gibt, der Wucher schreibt, der Wucher bezeugt. — Hätten die heidnischen Araber das Zinsnehmen für eine unschuldige Handlung gehalten, dann wäre der ethische Sprung von dieser vorislamischen Ansicht zu der islamischen unerklärlich.

e) Bei den Beduinen sind noch heutzutage die Darlehenskontrakte zinslos. „If the creditors of the deceased make claims upon the heir, and that the debt consists of cattle, the due member is paid to the creditor: if the debt be for merchandise furnished, the creditor only receives the amount of the real value of the goods at the current price of the day, without any allowance for profit.“[1] Est ist aber allgemein bekannt, daß die heutigen Beduinen zu den Moslems zwar gezählt werden, daß sie aber aus dem Islam sehr wenig wissen und mehr nach ihren alten Gebräuchen denken und leben als nach den islamischen Moral- und Rechtsprinzipien.

f) Der kaufmännische Beruf, dem Mohammed ehemals angehörte, hätte ihn mehr dazu geführt, mäßigen Zins zu gewähren, als ihn absolut zu verbieten.

g) An eine Entlehnung von den Juden ist schwerlich zu denken, da dieselben schon in der vorislamischen Zeit den Arabern Darlehen gegen Zins zu geben pflegten, so daß sie im Rufe standen, daß ihnen „Schacher und Wucher im Blute lagen“[2]. Entlehnungen aber, die in das tägliche Leben so tief hineingreifen wie das Zinswesen, werden gewöhnlich eher der Praxis als den Büchern (wenn auch heiligen) entnommen[3].

[1] Burckhardt, Notes on the Bedouins and Wahabys 75 ff.

[2] Wellhausen, Medina vor Islam, Berlin 1889, 14.

[3] Über die oft wiederholte Meinung, daß Mohammed von den Juden bzw. von den Christen entlehnt hätte, s. Winckler, Arabisch-Semitisch-Orientalisch, in den Mitteilungen der Vorderasiatischen Gesellschaft (= MVAG), Jahrg. 1901, 189.

h) Man kann sehr schwer glauben, daß Mohammed auch den ganzen Komplex von Ideen, die mit dem zinslosen Darlehen zusammenhängen, von den Juden entlehnt hätte. Nach dem mohammedanischen Rechte darf nämlich der Moslem nur dann entleihen, wenn ihn wahre, dringende Not dazu zwingt; tritt nun ein solcher Fall ein, so darf derjenige, der ein Darlehen gibt, dasselbe nicht zu seinem Vorteil ausnutzen, sondern er soll sich durch religiöse Motive führen lassen[1]. Das Darlehen wird sogar höher als das Almosengeben geschätzt, da nach den Worten des Propheten jeder Muselman für das Almosengeben in jener Welt nur zehnfachen, fürs Darlehen aber achtzehnfachen Ersatz zu hoffen berechtigt ist[2]. Vgl. dazu die verwandten biblischen Ideen unten Nr 38.

Wenn nun im islamischen Rechte „ein Darlehen zu geben im Sinne der Religion empfehlenswert ist, weil Mohammed sich einmal ein Pferd zum Reiten und einen Panzer am Tage der Schlacht von Ḥunain geborgt hat“[3], so ist die Sache an und für sich sicher viel älter als der Islam, nur die Begründung ist neu.

i) Eher könnte man an einen Einfluß von seiten des Christentums auf den Propheten denken[4], da schon lange vor Mohammed durch verschiedene Partikularkonzilien im Oriente das Zinsnehmen absolut verboten und dieses Verbot von den orientalischen Christen wohl meistens auch gehalten wurde. Aber auch in diesem Falle konnte die christliche Praxis für Mohammed als äußerer Anlaß dienen, um ähnlichen Ideen, die sich im Herzen des Arabertums vorfanden, neues Leben und neue Form zu verleihen.

Eine sekundäre äußere Veranlassung zum islamischen Zinsverbote konnte der Umstand sein, daß der Prophet die

---

[1] Siehe Tornaw, Das Erbrecht nach den Verordnungen des Islams, in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. V 162.

[2] Ders., Das moslemische Recht, Leipzig 1855, 106.

[3] Sachau, Mohammedanisches Recht nach schafitischer Lehre 210.

[4] Wellhausen, Reste arabischen Heidentums 210.

schlimmen sozialen Folgen des Wuchers aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat.

9. Mit der Zeit verfielen die Bande der geschlechterrechtlichen Solidarität immer mehr und mehr, das Privateigentum individualisierte sich, es entfaltete sich der Handel und das Geldwesen, das Darlehen beschränkte sich nicht mehr auf die Fälle wirklicher Not, man lieh auch zu Produktivzwecken aus; allmählich verblaßten die sittlichen Rechtsprinzipien. Man war abgestumpft gegen die Schlechtigkeit des „Wuchers“, man fand verschiedene Titel, denselben zu entschuldigen. Es bildete sich nun entweder im Volksbewußtsein ein landesüblicher Zinsfuß, den man für gerecht hielt, oder die gesetzgeberische Macht hat denselben festgestellt.

Die gesetzmäßige Festsetzung des Zinsfußes ist ein Kompromiß der alten Rechtsnorm mit der veränderten volkswirtschaftlichen Lage. Die alte Rechtsnorm trug der veränderten volkswirtschaftlichen Lage insofern Rechnung, als sie überhaupt ein Zinsnehmen gestattete, während die spätere ihrerseits wieder der früheren dadurch entgegenkam, daß sie eine Beschränkung der Zinshöhe sich gefallen ließ.

Dasselbe gilt auch von den Bestimmungen, daß der Zinslauf stockt, wenn die Zinsen eine bestimmte Höhe, besonders das „alterum tantum“ erreicht haben[1].

Erst in jüngster Zeit erscheint der ökonomische Liberalismus, der alle diese gesetzlichen Schranken auflöst und volle „Freiheit“ in Bezug auf die Darlehensverträge einführt, so

[1] Vgl. z. B. Jolly, Über das indische Schuldrecht, in den Abhandlungen der bayrischen Akademie der Wissenschaften: Philologisch-historische Klasse 1877, 287 ff. Nach diesem (indischen) Rechte variiert der erlaubte Zinsfuß von $1\frac{1}{4}\%$ bis zu 5% per Monat, wobei auch die Kaste des Schuldners entscheidet. Je höher die Kaste, desto geringer muß der Zinsfuß sein; „ein merkwürdiger Zug, der zeigt, wie auch im Oriente dieser starken Ausnutzung des Zinsrechtes, selbst innerhalb der gesetzlichen Schranken, ein gewisses Odium anklebt. Manche beziehen den Kastenunterschied auch auf den Darleiher, wodurch die obige Idee noch mehr hervortritt“ (Kohler in der Ztschr. f. vergl. Rechtsw. III 176). Auch hier liegen daher Reste der alten Ansicht vor, daß die Darlehensverträge unverzinslich sein sollen.

daß für ihn kaum noch der Begriff „Wucher“ — wenigstens soweit es sich um die Höhe des Zinses handelt — existiert.

Das ist der gewöhnliche Entwicklungsgang des Zinswesens nach den allgemeinen Gesetzen der ethnologischen Jurisprudenz. In der Praxis aber ist es selbstverständlich möglich, daß bei einzelnen Völkern durch besondere Umstände, besonders bei Entlehnungen von andern kultivierten Völkern, die eine oder andere Mittelstufe übersprungen wird[1] oder wenigstens sich anders gestaltet[2].

Die sog. „poena conventionalis“ dagegen, die zu zahlen ist, falls der Schuldner das Entliehene nicht zur festgesetzten Frist zurückerstattet, ist ursprünglich keine Form des Zinses, sondern sie soll nur den Schuldner antreiben, die Zeit der Rückzahlung innezuhalten. Zahlt er das Entliehene in der bestimmten Frist, dann ist er für das Benutzen des Darlehensobjektes zu nichts verpflichtet. Mit der Zeit kann sich auch aus der Konventionalstrafe — wenn sie nämlich in regelmäßigen Raten entrichtet werden soll — eine Art des Zinses entwickeln. Siehe unten die Form der assyrischen Schuldbriefe (Nr 20).

10. Die ältesten Leih- und Darlehensverträge wurden ursprünglich nur mündlich, ohne bestimmte Formalitäten abgeschlossen. Erst später, als die persönliche Ehrlichkeit nicht mehr die gewünschte Garantie gewährte, traten Eid, Zeugen, Richter usw. hinzu und schließlich auch die schriftliche Aufzeichnung je nach dem Maße, als die Kenntnis des Schriftwesens die Schichten des Volkes durchdrang.

---

[1] So kann z. B. ein Volk, bei dem bis jetzt nur zinslose Darlehen üblich waren und Zins überhaupt als Wucher betrachtet wurde, durch Berührungen mit Kaufleuten bald zum Wuchertreiben verführt werden. Für diesen Fall gilt, was J. Marquart (Römische Staatsverwaltung II[2], Leipzig 1884, 58) in Anlehnung an Hume sagt, daß, „solange Gewerbfleiß und Handel noch unentwickelt ist, alle Geschäfte nur gegen großen Gewinn unternommen werden“.

[2] In Rom hat zwar die lex Genucia vom Jahre 412 alle Vertragszinsen untersagt, jedoch der gesetzliche Zinsfuß war schon früher wiederholt reguliert. Siehe Voigt, Römische Rechtsgeschichte I, Leipzig 1892, 39 f.

Einige von diesen Entwicklungsstufen des Darlehens- und Zinswesens können wir bei den alten Bewohnern des Niltales verfolgen.

Zweites Kapitel.

Die Ansichten der alten Ägypter über das Zinsnehmen.

11. Die alten Ägypter sind territorialgenossenschaftlich organisierte Bauern, die zum Handel keine besondere Neigung an den Tag legen. Das Geldwesen ist ihnen verhältnismäßig lange unbekannt geblieben. Dafür war bei ihnen das Gefühl eines Gemeinsinnes, der dem bedürftigen „Bruder" Hilfe zu leisten verpflichtet ist, als eine Folge der ehemaligen geschlechterrechtlichen Organisation außerordentlich stark entwickelt.

„La caractéristique principale du droit égyptien, c'est la morale, qui en est la base. Elle ne permettait pas d'abuser de la force, de la situation sociale, du pouvoir resultant d'un titre, d'une dignité, d'une magistrature pour violenter les faibles, pour s'enrichir à leurs dépens."[1] Mag auch dieses Lob, welches der berühmte französische Spezialist für ägyptisches Recht der Sittenlehre des Pharaonenlandes zollt, etwas übertrieben sein, das muß doch zugegeben werden, daß die alten Ägypter von dem Bewußtsein der Verpflichtung, sich gegenseitig zu unterstützen, tief beseelt waren.

Was diese Folge der geschlechterrechtlichen Organisation durch Jahrtausende lebendig erhalten hat, auch dann, als die letzte im Verfall begriffen war, das waren die besondern topographischen und klimatischen Verhältnisse, in welchen die Be-

---

[1] Eug. Revillout, Précis du droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1903. 1152 f. Vgl. auch desselben Verfassers Artikel „La morale égyptienne" in seiner Revue égyptologique VIII (1898) 69 ff.

wohner des Niltales lebten. „Ägypten war ein sehr dicht bevölkertes Land, in welchem der Gemeinsinn und das Solidaritätsgefühl durch die Naturverhältnisse entwickelt wurden; die jährliche Überschwemmung des Nils, von der alles Leben im Lande abhängig war, konnte nur den vollen Segen bringen, wenn jeder Mann seine volle Pflicht tat; daher waren die Ägypter ein diszipliniertes Volk, bei dem die sozialen Pflichten und Tugenden in erster Reihe standen."[1]

Auf diesem Gefühl beruhte das ganze Rechtsleben der alten Ägypter[2], also auch das Darlehenswesen. Sollte man den Hilfsbedürftigen, den Armen, Witwen, Waisen, Unglücklichen usw., aus Liebe zu ihnen als Mitgliedern desselben Hauses bzw. Geschlechtes, Gaues, Volkes Hilfe leisten, und sollte es durch Darlehen geschehen, dann verstand es sich von selbst, daß der Leihende keinen Nutzen von demselben erwarten durfte, daß er also ohne Entgelt das Notwendige leihen mußte, wenn er nicht den Greuel des Wuchers auf sich laden wollte.

12. Schon in dem sog. negativen Sündenbekenntnisse[3] kommt diese altägyptische Ansicht zum Ausdruck.

Der Verstorbene muß vor 42 versammelten Richtern der Unterwelt feierlich bekennen, daß er keine von den ausdrücklich anzuführenden 42 Sünden begangen hat. In dem Bekenntnis: „Ich habe mich gehütet, vorüberzugehen bei denjenigen, welche gewaltsam unterdrückt wurden; ich habe mich gehütet, vorüberzugehen bei einem Bedürftigen oder Bettler; ich habe mich gehütet, ihn zurückzuweisen"[4], spiegelt sich die Ansicht ab, der Ägypter dürfe die Bitte eines Bedürftigen um Hilfe (also auch um Darlehen) nicht abschlagen, wenn er sich nicht eine Sünde zu Schulden kommen lassen will.

[1] H. O. Lange in Chantepies „Lehrbuch der Religionsgeschichte", Tübingen 1905, 239.

[2] „En Égypte tout le droit se rattachait à la morale et à l'idée de devoir" (Revillout a. a. O. 122).

[3] Erman, Die ägyptische Religion, Berlin 1905, 101 ff.

[4] Uhlemann, Handbuch der ägyptischen Altertumskunde IV 191 ff.

Daß diese Hilfe, besonders ein Darlehen, zinslos sein muß, kann schon aus der ethnologischen Erörterung des ersten Kapitels mit Berücksichtigung der primitiven wirtschaftlichen Stufe damaliger Zeit erschlossen werden. Klar ausgedrückt findet sich dieser Gedanke in einer Grabinschrift — allerdings jüngeren Datums —, in welcher eine Tote sagt: „O Priester und alle, die ihr im Gottesworte bewandert seid, kommt und fragt mich über den Weg des Lebens.... Ich habe nicht auf Zinsen geliehen, sondern ich habe dem Hungernden Brot, dem Durstigen Wasser, dem Nackten Kleidung gegeben.“ [1]

Auch die Form, in welcher man im alten Ägypten die Darlehensverträge abschloß, war einfach, nur mündlich, ein Umstand, der es uns erklärt, warum sich bis jetzt keine altägyptischen Schuldscheine gefunden haben, und der auch die Hoffnung ausschließt, daß sich solche in Zukunft in reicherem Maße finden werden, wie es bei den altbabylonischen Schuldbriefen der Fall ist.

13. Diesen alten Anschauungen über Zins und Wucher blieben die Bewohner des Pharaonenreiches lange treu, da sie überhaupt konservativ waren, da sie das Bauernleben dem Handel vorzogen und diesen auch in ihrem Vaterlande meistens den fremden Händen der Asiaten überließen [2], die dann natürlich sehr anschaulich die Ägypter die Kunst des Zinsnehmens nach dem babylonischen Muster kennen lehrten [3].

Mit der Zeit gelang es dem Geiste der asiatischen Gewinnsucht, über den Geist der altägyptischen Moral zu triumphieren. Doch geschah es weder plötzlich noch leicht. Erst dem König

---

[1] Revillout, Précis du droit égyptien 1207—1208. Also ähnliche Ideen über Darlehen wie bei den Arabern (s. oben Nr 8) und in der Bibel (s. unten Nr 38).

[2] „Die Phönizier sind schon in den Zeiten der sechsten Dynastie durch das Hammattal zu dem Lande des Nils gekommen, natürlich um ihre Kaufmannswaren von dem Roten Meere nach Ägypten, namentlich Koptos, zu bringen“ (Liebiein, Handel und Schiffahrt auf dem Roten Meere in alten Zeiten, Leipzig 1886, 15; vgl. auch 23 91 ff).

[3] Revillout a. a. O. 1159 ff 1197 1220.

Bokchoris (Bek-en-ranf), einem Fremdlinge, einem Asiaten im 8. Jahrhundert v. Chr. (XXIV. Dynastie), ist es gelungen, die altehrwürdigen Traditionen zu brechen, jedoch nicht vollständig. Er hat das Zinsdarlehen in Ägypten gesetzlich eingeführt, und sogar den Zinsfuß — 30 % für Geld und $33^1/_3$ % für Zerealien — festgesetzt. Der Widerstand aber, den die Ägypter den neuen, fremden kapitalistischen Tendenzen des fremden Herrschers entgegensetzten, war so stark, daß der „Reformator" ihm Rechnung tragen mußte und das babylonisch-assyrische Recht zu mildern genötigt war. Diese Milderung kam in der Bestimmung zum Ausdruck, daß der Zins stockt, sobald er zur Höhe des Kapitals angewachsen ist, d. h. nach Ablauf von ungefähr drei Jahren, wodurch zugleich der Anatozismus (= Zinseszins) unmöglich gemacht wurde [1].

Erst von dieser Zeit an vermehrt und verbreitet sich das Zinsnehmen und damit auch der Wucher über ganz Ägypten.

Die größten Wucherer — um mich der altorientalischen Ausdrucksweise zu bedienen — waren die Götter. Sie besaßen ja durch das Gesetz ein Privilegium, daß sie von Darlehen der Tempelgüter den vierfachen gesetzlichen Zins, also 120 % bzw. $133^1/_3$ % nehmen und sogar den Zinseszins (der sonst unzulässig war) im Schuldbriefe ausbedingen durften [2].

Seit dieser „Reformation" des ägyptischen Zinswesens taucht eine bedeutende Zahl von demotischen und später auch griechischen Schuldscheinen auf, die zwar hie und da noch etwas aus dem rein ägyptischen Rechte erhalten haben, aber vielfach schon starkes babylonisches Gepräge an sich tragen.

Wenn wir nun das, was über Ägypten gesagt wurde, zusammenfassen, so ergibt sich, daß die Ansichten und Rechtsbestimmungen über Darlehen, Zins und Wucher im großen und ganzen den allgemeinen Grundsätzen der ethnologischen Jurisprudenz, die wir im ersten Kapitel dargelegt haben, entsprechen.

---

[1] Ebd. 1228. Vgl. desselben: La créance et le droit commercial dans l'antiquité, Paris 1897, 3 f.

[2] Ders., Précis du droit égyptien 1238.

Drittes Kapitel.

Das Zinswesen in Babylonien und Assyrien.

14. Auf Grund der allgemeinen Sätze der ethnologischen Jurisprudenz läßt sich bei der Betrachtung der sozialen Verhältnisse Babyloniens und Assyriens schon von vornherein auf die Lage des Zinswesens daselbst schließen; denn dieses muß jenen entsprechen. Finden wir, daß in Babylonien die geschlechterrechtliche Organisation noch fest dasteht; finden wir, daß die Babylonier sogar noch ein Nomadenleben führen, daß der Handel und das Geldwesen noch unentwickelt sind, dann werden wir erwarten können, daß auch hier — vorausgesetzt, daß kein Einfluß eines fremden Kulturvolkes vorliegt — zinslose Darlehensverträge existieren. Finden wir aber in der allgemeinen sozialen Lage Babyloniens das Gegenteil, so müssen wir selbstverständlich auch in Bezug auf das Zinswesen etwas anderes erwarten und tatsächlich auch finden.

15. Es wird genügen, wenn wir die sozialen Verhältnisse, inwiefern ihre Kenntnis zu unserem Zwecke nötig ist, nur skizzieren.

Soweit wir noch in der Geschichte Babyloniens hinaufblicken können, sehen wir immer eine seßhafte Bevölkerung. Es kommen zwar von Zeit zu Zeit Völkerwellen von Nomadenstämmen: die babylonischen Semiten, die „Kanaanäer", die Aramäer, die Araber [1], aber diese Nomaden vermischen sich mit der seßhaften Bevölkerung — zu deren Neubelebung und Verjüngung sie dadurch beitragen — und werden mit der Zeit selbst seßhaft. Mögen auch neben dieser seßhaften Bevölkerung in gewissen Gegenden verschiedene Stämme immer nomadisiert haben, so kommen sie hier nicht in Betracht, da nur die seßhafte Bevölkerung immer die eigentliche Trägerin der babylonischen Kultur war. Mit dieser Seßhaftigkeit entstanden territoriale Interessen der Dörfer, Städte,

[1] H. Winckler, Geschichte Babyloniens und Assyriens, Leipzig 1892, 4 ff. KAT[3] 11. Vgl. auch Hommel, Grundriß der Geographie und Geschichte des alten Orients[2], München 1904, 1. Hälfte 107 ff.

Bezirke, des Staates usw., welche die ehemaligen Interessen der Geschlechter und Stämme in den Hintergrund drängten; der Schwerpunkt ist aus der Gemeinsamkeit des Blutes in das gemeinsame Bewohnen desselben Territoriums verlegt.

Ja diese Auflösung der geschlechterrechtlichen Verbände steigerte sich noch eben durch Mischung verschiedener Völker, die im Zweistromlande vor sich ging. Infolge ähnlicher physikalisch-geographischer, klimatischer und wirtschaftlicher Verhältnisse und Lebensbedingungen (Bewässerung, Kanalbauten usf.), wie wir sie in Ägypten finden, war zwar Babylonien unwiderstehlich auf eine Vereinigung zu einem größeren Gesamtwesen angewiesen[1]; jedoch jene Mischung der Bevölkerung aus verschiedenen Elementen hinderte eine innere Einheit, wie sie dem alten Ägypten eigen war.

Schon die allmähliche Mischung der Sumerer, der ursprünglichen Bewohner Babyloniens, die — da sie einer andern Rasse angehört hatten als die zuwandernden Semiten — auch anderes Recht, andere soziale Organisation u. dgl. hatten, mußte die geschlechterrechtliche Organisation der letzteren sprengen. Im alten Babylonien „ist es klar, daß ein hochentwickeltes Staatswesen vorliegt, das Staatsleben eines Volkes, welches sich längst völlig aus dem Stande des Geschlechterstaates mit seiner ursprünglichen Stammesverfassung herausgebildet hat zu einem großartigen Territorialstaat mit einem erleuchteten absoluten Königtum an der Spitze“[2].

Die politischen und kommerziellen Beziehungen der Babylonier mit verschiedenen fremden Völkern wie Kassiten[3], Elamiten u. a. m. mußten an Stelle der Solidarität der Stämme einen gewissen kosmopolitischen Individualismus herbeiführen. „Von höchster Bedeutung ist, daß (schon im altbabylonischen Rechte!) der Unterschied zwischen In- und Ausländer soviel wie gar nicht hervor-

[1] Winckler a. a. O. 19.

[2] Kohler-Peiser, Hammurabis Gesetz I, Leipzig 1904, 139. Vgl. auch Grimme, Das Gesetz Hammurabis, Köln 1903, 27 f.

[3] Winckler, Geschichte Babyloniens und Assyriens 100 105 ff.

bricht. Es scheint, daß in dieser Beziehung eine vollständige Nivellierung eingetreten ist, ganz den geschichtlichen Vorgängen gemäß, indem man mehr und mehr fremde Stämme nach Babylon verpflanzte und hier eine ungeheure Verbindung und Vermischung der Völker der Erde mit ihren Kulturen herbeiführte."[1]

Der individuelle Mensch, nicht das Geschlecht oder der Stamm, ist in Babylonien das soziale Zentrum, Rechtssubjekt, das verantwortlich ist für seine persönlichen Handlungen. Sogar Blutrache und Wergeld sind schon verschwunden! — Auch der „Schuldgedanke ist bereits entwickelt. Wer ohne Verschuldung tötet, ist wenigstens in gewissen Fällen frei oder kommt mit einer Entschädigungshaftung davon."[2]

Der individuelle Mensch, nicht das Geschlecht, nimmt in Babylonien Verpflichtungen auf sich.

Wie weit Babylonien vom geschlechterrechtlichen Kommunismus sich entfernt hat, beweist uns besonders der Individualismus des Privatvermögens. Schon zur Zeit Ḫammurabis ist Sondereigentum an Grund und Boden vollkommen entwickelt!

Der Individualismus des Privatvermögens geht so weit, daß die babylonische Frau Mobilien und Immobilien selbständig zu erwerben und über sie zu verfügen berechtigt ist. „Schon im 3. Jahrtausend v. Chr. hatte sich in Babylonien die Ehe auf Grund des Privatvermögens ausgebildet. Die Frau konnte selbständige Privatverträge abschließen, sie war im Kreise der Familie wie auch vor Gericht mundfähig, d. h. sie konnte ihre Sache vertreten."[3]

---

[1] Kohler-Peiser, Hammurabis Gesetz I 139. Für die spätere Zeit (6. und 7. Jahrhundert v. Chr.) s. Peiser, Skizze der babylonischen Gesellschaft, in MVAG I (1896) 152. Wie das Stammesbewußtsein verschwunden war, zeigen u. a. die Feindschaften zwischen den einzelnen Familien in Babylon (ebd. 153).

[2] Kohler-Peiser a. a. O. 129.

[3] Peiser a. a. O. 156. — Für die neubabylonische Zeit s. Victor & Eugène Revillout, État des personnes, im „Appendice" zu „Obligations en droit égyptien comparé aux autres droits de l'anti-

Sogar der Sklave[1] hat sein peculium und darf es verwalten.

Die Erbschaft besteht infolgedessen nicht mehr in einem einzigen Vermögen, welches ausschließlich auf das Oberhaupt des Geschlechtes übergeht, sondern aus einer Mehrheit selbständiger Vermögenskomplexe, welche ihre besondern Schicksale haben[2].

Unter diesen Umständen können wir in Babylonien nur noch Reste der alten patriarchalischen, familiären Verhältnisse finden. Solche Reste sind z. B.: Die Ehe ist noch eine Form von Kaufehe, der Bräutigam muß für seine Braut einen Frauenpreis „tirḫatu" geben[3]; Grund und Boden dürfen nur verkauft werden, wenn die andern Familienglieder ihre Zustimmung dazu entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend durch ihre Anwesenheit bei der Aufsetzung des Kaufvertrages geben — ein Rest der alten Unveräußerlichkeit der gemeinsamen Familiengüter —; das Retraktrecht der Bluts-

---

quité, Paris 1886, 329 ff; dann Merx, Die Stellung der Frauen in Babylonien (zur Chaldäer- und Perserzeit), in den Beiträgen zur Assyriologie (= BA) IV (1902) 1—77, und vgl. dazu den Standpunkt der ethnologischen Jurisprudenz bei Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz II 149: „Mit dem Zerfall der Hausgenossenschaften zerfällt auch das Geschlechtsvermögen als hausgenossenschaftliches Vermögen. Es wird im wesentlichen zu einem Privatvermögen des Hausvaters, an welchem beschränkte Rechte der Hausgenossen bestehen bleiben. Zugleich steigt unter der Entwicklung des elternrechtlichen Verwandtschaftsystems die Ehefrau zur gleichberechtigten Lebensgefährtin des Mannes auf und gewinnt selbständige Vermögensrechte."

[1] Peiser a. a. O. 158. Kohler-Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben (BR) I, Leipzig 1901, 1 ff; II (1891) 6; III (1894) 8; IV (1898) 17. Vgl. auch Revillout a. a. O.

[2] Siehe bereits § 162—169, 178—184 des Ḫammurabigesetzes. Trefflich bemerkt Dav. Müller (Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den zwölf Tafeln, Wien 1903, 135): „Daß überhaupt von der Verteilung der Erbschaft unter den Brüdern die Rede ist, beweist, daß das Geschlechtsrecht hierin bereits überwunden war: denn in diesem Zustand gibt es keine Erbschaft, sondern eine Mundschaft." Vgl. Post a. a. O. 173.

[3] Den Gesichtspunkt der ethnologischen Jurisprudenz in Bezug auf diese Sitte s. ebd. I 276 281 f.

verwandten bei gewissen Kaufverträgen [1]; die Familienhaftung in gewissen Fällen [2] u. a.

Die Solidarität, welche auf dem Gefühle der Zugehörigkeit zu demselben Stamme beruht, befindet sich unter diesen Resten nicht; sie ist verschwunden und mit ihr das Gefühl der Verpflichtung zur gegenseitigen gemeinsamen Hilfeleistung. Der individuelle Mensch, ebenso wie er dem Stamme nichts mehr schuldet, kann auch von ihm nichts erwarten; er ist eben auch in dem Suchen der Hilfe individuell, d. h. alleinstehend, isoliert geworden. Mag auch noch das Wort „aḫu" (eig. „Bruder") zur Bezeichnung des bürgerlichen Verhältnisses als eine philologische Altertümlichkeit geblieben sein, so trat doch an die Stelle des ehemaligen brüderlichen Verwandtschaftsverhältnisses das der Mitbürger, die nur durch das kalte Band der gemeinsamen Staatsinteressen gebunden sind.

16. Was die Beschäftigung der Babylonier anbetrifft, so bildeten zwar den wichtigsten, staatserhaltenden Grundstock die Bauern [3] mit ihrem gesonderten Grundeigentum und mit ihren zahlreichen Herden; es gab jedoch auch schon ver-

---

[1] „Jahrtausendelang kämpfte das babylonische wie das assyrische Recht mit dieser Idee, ohne sie vollkommen zu überwinden. Immer und immer wieder taucht in den Urkunden der Verzicht auf dieses Zugrecht auf, und immer und immer wieder werden die Verträge beschworen und Gott und König angerufen, um ein solches Zugrecht zu verhüten" (Kohler-Peiser, Hammurabis Gesetz I 110). Siehe auch Kohler, Juristischer Exkurs zu Peisers „Babylonische Verträge" (BV), Berlin 1890, XL ff.

[2] „Höchst archaistisch ist die Familienhaftung. Unter Umständen wird Sohn oder Tochter statt des Täters hingerichtet, und zwar kraft des Gedankens, daß sie eine der Tat gleichwertige Buße für den Täter und für die Familie des Täters ist. Offensichtlich ist dies ein Rest der allgemeinen Blutracheordnung, welche sich nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen dessen Familienmitglieder richtete, insbesondere so, daß ein Familienmitglied hinweggerafft wurde, welches für das Opfer der Tat einen richtigen Gegenwert bot, damit der Verlust beider Familien ein gleicher war" (Kohler-Peiser a. a. O. 128).

[3] Ḫammurabis Gesetz § 42—47 48—52 53—56 57—58 59—65 250 bis 252. Vgl. die Gegenstände der meisten Kontrakte: Grundstücke, Vieh, Korn, Datteln, Knoblauch, Zwiebeln u. dgl.

schiedene andere soziale Stände[1] und unter ihnen viele Handelsleute.

Schon seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. blüht in Babylon der Handel[2], und man kann mit Recht sagen, daß Babylon das bedeutendste Zentrum des Handels im Altertum war. Neben Getreide, Zwiebeln, Sesam, Datteln, Öl u. dgl. produzierte es die verschiedenartigsten Waren, wie Teppiche, Webewaren, und war ein Emporium für die Erzeugnisse Syriens, Palästinas, Arabiens, Elams, ja sogar Indiens! Der Handel war dann wie überall eine Quelle von verschiedensten Geschäftsformen[3], wie Kommanditgeschäften[4], Miteigentum[5] u. a. m.[6]

Dieser mächtig entfaltete Assoziationstrieb ist ein neuer Beweis für die Auflösung der geschlechterrechtlichen Organi-

---

[1] Wundarzt, Tierarzt, Scherer (Ham. G. § 215—227); Baumeister (§ 228—233); Schiffbauer (§ 234—240); Kutscher (271—272); Tischler, Schneider, Seiler (§ 274) usw. usw. — „Wir müssen uns die Industrie in Babylon recht entwickelt denken. Es ist nämlich eine Unzahl von Ablieferungsscheinen auf uns gekommen, aus denen hervorgeht, daß 1. babylonische Privatleute fabrikmäßige industrielle Anlagen besaßen, und daß 2. die Tempel als große Fabriken zu betrachten sind“ (Peiser, Skizze der babylonischen Gesellschaft, in MVAG I [1896] 158 164). Über das großartige Beamtensystem im alten Babylon sowie über das Militär s. Kohler-Peiser a. a. O. I 140.

[2] Winckler, Geschichte Babyloniens und Assyriens 55 f.

[3] Siehe z. B. § 101 ff des Ham. G. — Vgl. V. & E. Revillout, Les actes de Warka remontant au XXII[e] siècle avant J.-C. Histoire d'une famille des commerçants. Diese Bearbeitung der sog. Warkakontrakte, deren Ausgabe Straßmeier besorgt hat (Verhandlungen des V. Orientalistenkongresses in Berlin, 1882), befindet sich im Anhange zu Eug. Revillout, Les obligations en droit égyptien 273 ff. — Für die neubabylonische Periode vgl. ebd. 374 ff die Abhandlung „Banques, sociétés et maisons de commerce“.

[4] Ham. G. § 98—107 112.

[5] Das Miteigentum bildet sich erst da, wo das Eigentum privatisiert ist (Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz II 603). Vgl. dazu Peiser, BV Nr 46 63 70. Nach Kohler-Peiser, BR II 27, kann der Miteigentümer seinen ideellen Anteil veräußern.

[6] Vgl. besonders die interessanten Geschäftsverträge, bei denen zwei Parteien ein Kapital zusammenschießen, um damit Geschäfte zu machen; der Geschäftsertrag soll beiden gemeinsam sein (ebd. II 56 ff).

sationsformen; denn unter diesen sind die Gesellschaften, welche auf Verträgen einzelner Individuen beruhen, sehr selten.

17. Ein Mittel, ohne welches sich der Handel kaum denken läßt, ist das Geldwesen. Auch hier zeigen sich die Babylonier als Meister. Ohne mich in die Frage einzulassen, ob sie gemünztes Geld hatten oder nicht — was für den Zweck unserer Abhandlung belanglos ist —, sei nur das Wichtigste erwähnt.

Seit ihrem ersten Eintritt auf den Schauplatz der Weltgeschichte erscheinen die Babylonier als Geldleute. „En Chaldée, tout le droit se rattachait à l'idée d'argent et d'utilisation de l'argent.“ [1]

Für sie ist das Geld ein lebendes Wesen. Es ist sehr interessant, daß in den assyrischen und neubabylonischen Kontrakttafeln für die Bezeichnung von „Summe“, „Betrag“, „Kapital“ u. dgl. das Wort ḳaḳḳadu (ideographisch geschrieben SAG-DU) gebraucht wird, welches ursprünglich so viel als Kopf (caput, vgl. das Wort „capital“) bedeutet. Als SAG (= Kopf, Persönlichkeit [2]) wird aber auch häufig der Sklave angeführt! Es mag dahingestellt bleiben, ob und in welchem Maße der Kopf, also etwas Lebendiges, oder sogar der Sklave in der Anschauungsweise der Babylonier mit dem Gelde zusammenhing; so viel bleibt doch sachlich sicher, was Revillout [3] schreibt: „L'argent prêté c'est une sorte de personne morale, qui peut grandir, qui peut se trouver en danger, qui peut mourir par des accidents. Il est entre les mains d'autrui, mais sans cesser de fair partie de la fortune du prêteur qui l'a constitué. Celui-ci peut transmettre à d'autres la créance qui lui appartient sans que le débiteur intervienne.“

Ist das Geld ein lebendes Wesen, dann muß es natürlich als solches auch wachsen. Das babylonische Wort für Zins heißt ṣibtu; es ist ein nomen deverbale vom Stamme יצף und

[1] Revillout, Précis du droit égyptien 1221.
[2] So wahrscheinlicher als „Stück“ (Meißner).
[3] Les obligations en droit égyptien 45.

bedeutet so viel als Zuwachs, besonders am Vieh[1]. — Das Ideogramm für ṣibtu wird auch gebraucht für bûlu = vierfüßiges Tier, für lalû = Junges, Nachwuchs, und für uriṣu = Zicklein[2]. Das berechtigt uns zur Annahme, daß sich der Babylonier den Zins als ein Junges und daher das Kapital wie ein gebärendes Tier, z. B. Kuh, Schaf u. dgl., vorgestellt hat, und wie er bestrebt war, daß ihm das Vieh durch Junge seinen Besitz vermehre, so hat er dasselbe vom Gelde verlangt. Dieses Verlangen ist ihm in Fleisch und Blut — wie wir noch später näher sehen werden — völlig übergegangen und wurde Grundlage zu vielen Rechtsbestimmungen.

Schon der alte Babylonier mißt alles nach dem Werte des Silbers bzw. Geldes ab. Zu vergleichen ist die Reihe der juristisch-kaufmännischen Phrasen der Serie „ana ittišu" K. 46 bei Rawlinson[3].

Z. 30. E Ù KU-BABBAR ŠI-NE-NE-GAB = bîta(m) a-na kaspi(m) it-ta-ṭa-lu.

Z. 31. A-LIB Ù KU-BABBAR ŠI-NE-NE-GAB = eqla(m) ana kaspi(m) it-ta-ṭa-lu.

Z. 32. [IS-SAR Ù] KU-BABBAR ŠI-NE-NE-GAB = kira(m) ana kaspi(m) it-ta-ṭa-lu.

Z. 33. [f MAT] Ù KU-BABBAR ŠI-NE-NE-GAB = amta(m) ana kaspi(m) it-ta-ṭa-lu.

Z. 34. [ARAD] Ù KU-BABBAR ŠI-NE-NE-GAB = arda(m) ana kaspi(m) it-ta-ṭa-lu.

Übersetzung:

Z. 30 = Er hat Haus gegen Silber (Geld) gekauft[4].

Z. 31 = Er hat Feld gegen Silber (Geld) gekauft.

---

[1] Delitzsch, Assyrisches Handwörterbuch (DAHW) 308 a.

[2] Brünnow, A classified List of all simple and compound Cuneiform Ideographs, Leyden 1889, Nr 2027 ff.

[3] The Cuneiform Inscription of Western Asia II, London 1866, Taf. 13, Sp. 1; vgl. J. Oppert & J. Menant, Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, Paris 1877, 20 ff.

[4] Der Sinn bleibt wohl ein und derselbe, mag man mit Delitzsch (AHW 460 a) it-ta-ṭa-lu (I_2 vom St. נטל) oder mit Oppert (a. a. O.) it-ta-da-lu (I_2 vom St. עדל) lesen.

Z. 32 = Er hat Garten gegen Silber (Geld) gekauft.
Z. 33 = Er hat Magd gegen Silber (Geld) gekauft.
Z. 34 = Er hat Sklaven gegen Silber (Geld) gekauft.

Wegen ihrer Geldsucht können die Babylonier mit Recht den heutigen Amerikanern zur Seite gestellt werden[1].

Bei keinem Kulturvolke des alten Orients hat das Geld so seine Ausbildung erhalten[2].

18. Diesen sozialen Verhältnissen Babyloniens und diesen Ansichten über das Geld entsprach auch das Zinswesen.

Im ersten Kapitel unserer Abhandlung (Nr 10) ist gesagt worden, daß die ältesten Kontrakte, also auch die Darlehensverträge, nur mündlich waren. Weil aber im Euphrattale die Schrift schon seit den ältesten Zeiten bekannt war, so können wir schon von vornherein vermuten, daß sich auch schriftliche Kontrakte verschiedenster Art bei den Babyloniern und Assyrern finden werden.

Die Vermutung wird durch die Tatsache bestätigt, daß wir heutzutage viele schriftliche Kontrakte besitzen, die bis in das 3. Jahrtausend, noch vor Abraham, vor die allerersten Anfänge des Volkes Israel reichen. Seit den ältesten Zeiten wurden alle Verträge in Babylon in bestimmter juristischer Form schriftlich abgefaßt, und diese Fixierung war sogar eine Bedingung, ohne die der Kontrakt vor dem Gerichte keine Gültigkeit hatte. Zu dieser Form gehörten verschiedene juristische technische Ausdrücke[3] — die

---

[1] „Ce qui domine pour le Chaldéen, c'est l'adage: Il faut s'enrichir, il faut faire produire les valeurs" (Revillout, La créance 36).

[2] „Das Verkehrsmittel, das Geld, war in Babylon von dem Begriffe des Tauschwertes zu dem verfeinerten Begriffe der Valuta übergegangen. Schon in früher Zeit hatte man Gold- und Silbergeld, daneben als Scheidemünze Kupfer resp. Bronze und Eisen. — Der Wechsel ist in Babylon bekannt gewesen, und man hat Angaben über Kursschwankungen des Geldes. Ferner ist das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber festgestellt worden" (Peiser, Skizze der babylonischen Gesellschaft, in MVAG I [1896] 173 f).

[3] Z. B. in den altbab. Kaufverträgen die stereotypischen, immer wiederkehrenden Phrasen: ŠAM-TIL-LA-BI-ŠU KU-BABBAR IN-NA-AN-LAL

schriftliche Aufnahme des Eides[1], welchen die Parteien im alten Babylon bei dem Namen des Hauptgottes der Heimatstadt, bei dem Namen des Hauptgottes des Landes, manchmal bei dem Namen der Heimatstadt, immer aber bei dem regierenden König abgelegt haben — die Unterschrift der Zeugen, deren Zahl zuweilen recht hoch geht — das Siegeln der Urkunde mit Siegelzylinder, und zum Schluß die Angabe des Tages, Monates und Jahres, an welchem der Vertrag abgeschlossen wurde. Diese Form variierte zwar später, indem sie verschiedenartig erweitert, abgekürzt, umgemodelt wurde, jedoch das Wesen derselben blieb immer ein und dasselbe.

Sind schon in der ältesten Zeit Babyloniens Kontrakte verschiedenster Art, wie z. B. Grundstück-, Haus-, Sklavenverkaufsverträge, Quittungen u. dgl., schriftlich abgeschlossen und jetzt neu aufgedeckt worden, so können wir schließen, daß wir vielleicht unter denselben auch verschiedene Darlehensverträge finden werden, die uns als eine ergiebige Quelle der Kenntnis des babylonischen Zinswesens dienen könnten.

Die begründete Befürchtung, daß die Babylonier alle Darlehensverträge vielleicht aufgeweicht und dadurch vernichtet haben, um möglichen Mißbräuchen vorzubeugen, wird durch die Tatsache behoben, daß unter den vielen Urkunden rechtlichen Inhalts, die uns jetzt zur Verfügung stehen, auch eine bedeutende Zahl von Schuldbriefen vorkommt.

= ana šîmišu gamri kaspam išqul = er hat seinen vollen Preis in Silber bezahlt; GIŠ-GAN-NA ÍB-TA-BAL = bukânam šûtuk = der Stab wurde hergenommen (nach Meißner: den Mörser-Klöppel hat man hinübergehen lassen).

[1] Ein instruktives Beispiel s. Bu(dge) 88—5—12, 725 in Cuneiform Texts from Babylonian Tablets... in the British Museum (= C. T.) IV, London 1898, 49 a: niš Šamaš (Stadtgott von Sippar), Marduk (Landesgott von Babylonien, zu dem Sippar damals gehörte), Abil-Sin (König von Babylon) ù alu Sippar (ki) (Stadt Sippar, wo der Vertrag abgeschlossen wurde) it-mu-ú = Bei Šamaš, Marduk, Abil-Sin und Sippar haben sie geschworen.

A. Altbabylonisches Zinswesen.

19. In der Bibliothek des assyrischen Königs Asurbanipal haben sich verschiedene Schreibübungen der Schüler erhalten; es sind die Texte „ana ittišu“.

Unter diesen Schularbeiten der künftigen Schreiber findet sich auch folgende Reihe von juristischen Formeln, die uns über das Zinswesen etwas Licht geben [1].

Z. 33. ṢIBTU URU-KIM = ṣi-ib-tu ki-ma [ali] = der Zins(fuß) der Stadt.

Z. 37. ṢIBTU URU I PI ŠE TA-A-AN = ṣi-bat ali I PI TA-A-AN = der Zins(fuß) der Stadt ist 1 Pi (ein best. Maß) Getreide.

Z. 38. ṢIBTU URU I 40 ḲA [2] ŠE TA-A.-AN = ṣi-bat ali I 40 Ḳa TA-A-AN = der Zins(fuß) der Stadt ist 40 Ḳa Getreide.

Auf Grund dieser Zeilen müssen wir annehmen, daß es in verschiedenen Städten verschiedenen Zinsfuß gab.

Nach K. 46, Sp. 1, Z. 51—54 a b (ṣi-bat Šamaš) war es der Fall auch bei verschiedenen Tempeln, die — wie bekannt — damals die größten Geschäftshäuser waren.

Natürlich fiel hier auch der Einkaufspreis des geliehenen Gegenstandes in die Wagschale. Z. 10 a. a. O. heißt es: ṢIBTU KI-LAM GUB-BA-KIM = Ditto (ṣi-ib-tu) kima maḫîri [iz-za-]az = Der Zins(fuß) richtet sich nach dem Kaufpreise.

Obwohl der Zins nach diesen Texten Schwankungen unterlag, so können wir doch aus folgenden Texten vermuten — und diese Vermutung wird später neue Gründe finden —, daß es doch wenigstens unter gewissen Umständen einen üblichen Landeszins gab. Wir lesen nämlich weiter K. 46, Sp. 1

---

[1] Veröffentlicht bei Rawlinson, The Cuneiform Inscriptions II. Taf. 12, Sp. 1 a b, und Haupt, Akadische und Sumerische Keilschrifttexte, Leipzig 1882, 54 ff. Vgl. auch Oppert & Menant, Documents juridiques 23.

[2] Leider kann ich die Keilschrifttexte aus technischen Gründen nur in Transkription wiedergeben.

Z. 41: ṢIBAT X ṬU II ṬU TA-A-AN = Ditto (ṣi-bat) 10 šiqlu 2 šiqlu TA-A-AN = Der Zins von 10 Šeqel (beträgt) 2 Šeqel.
Z. 42: ṢIBAT I MA-NA XII ṬU TA-A-AN = Ditto I ma-na XII šiqlu TA-A-AN = Der Zins von 1 Mine (beträgt) 12 Šeqel.

Wir werden unten finden, daß es sich hier um Gelddarlehen handelt, und daß hier der Jahreszins (ṢIBAT MU I KAM = ṣi-bat ša-na-at Z. 35), nicht aber der Monatszins (ṢIBAT ITU I KAM = ṣi-bat a-ra-aḫ) zu verstehen ist. Da 1 Mine 60 Šeqel hat, so sind 12 Šeqel $^1/_5$ einer Mine, also 20 $^0/_0$.

Da diese juristischen Formeln zweisprachig sind, und da wir keinen Grund haben, anzunehmen, daß der semitische Text der ältere und der „sumerische“ nur eine jüngere Übersetzung oder Umschrift desselben sei, da ferner die Terminologie dieser Serie von der assyrischen verschiedene Abweichungen aufweist, und die Tafeln häufige Babylonismen enthalten, so müssen wir dafürhalten, daß diese Texte uralt sind, ja daß sie auf altbabylonisches Recht zurückgehen. Schon Straßmaier hat im Jahre 1882 auf dem Berliner Orientalistenkongreß darauf aufmerksam gemacht, neuestens hat dasselbe Meißner[1] bewiesen, und die neuesten Entdeckungen sprechen alle dafür, so daß es jetzt keinem Zweifel mehr unterliegt, daß die Serie „ana ittišu“ altbabylonischen Ursprungs ist.

Sind die Texte altbabylonisch, dann muß auch das Zinsnehmen, über das die angeführten Zeilen uns unterrichten, altbabylonisch sein.

In der Tat setzt das älteste Gesetzbuch der Welt, der Kodex Ḫammurabis, das Zinswesen als eine allgemein bekannte und verbreitete Einrichtung voraus.

Der § 49 behandelt den Fall, daß ein Schuldner, dessen Feld sein Gläubiger, ein Großkaufmann (damgaru), gepfändet hatte und durch einen Besteller (ir-ri-šum) bestellen ließ, zur

1. „Die Serie ‚ana ittišu‘ in ihrem Verhältnisse zum altbabylonischen Recht“: Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes (WZKM) IV (1890) 301 ff. Vgl. auch desselben Verfassers „Studien zur Serie ‚ana ittišu‘“ in der Zeitschrift für Assyriologie (ZA) VII (1892) 16 ff.

Zeit der Ernte zwar Herr der Feldfrüchte sei, aber mit der Verpflichtung, dem Kaufmann nebst dem Unterhalte des Bestellers das Kapital im Getreide mit Zinsen zu zahlen: „še'am ša kaspi-šu u ṣi-ba-zu . . . i-na-ad-di-in." (Sp. 14, Z. 37 bis 44.) Vgl. auch §§ 48 50—51.

Der verstümmelte § 100 spricht vom „damgaru", der einem Zwischenhändler (ŠAGAN-LAL = šamallû) Geld zu verschiedenen Geschäften gegeben hat (Kommenda). Nach der Rückkehr von seiner Handelsreise soll er die Zinsen des Geldes, das er erhalten, aufschreiben (ṣi-ba-a-at kaspim mala i-sa-ad-dar-ma, Sp. 17, Z. 1—3) und bei der Abrechnung dem Geschäftsmann dafür aufkommen [1].

§ 51 erwähnt den königlichen Tarif (ṣi-im-da-at šar-ri-im), nach welchem der Schuldner seine Schuld in Sesam zahlen kann, falls er dieselbe nicht in Geld zu entrichten vermag; die §§ 268—277 enthalten sogar Tarife des Mietzinses für Tiere zum Dreschen (§§ 268—270), für Wagen, Gespann und Fuhrknecht (§§ 271—272), für Taglöhner (§ 273), für verschiedene Arbeiter (§ 274), und endlich die Tarife des Mietzinses für Schiffe (§§ 275—277). Wir suchen aber vergebens eine königliche Vorschrift, die den Zinsfuß regeln sollte. Glücklicherweise hat sich aus der altbabylonischen Zeit eine beträchtliche Zahl von Schuldscheinen erhalten, die uns des näheren über diesen Punkt Aufschluß geben.

Dieser Schuldscheine aus der altbabylonischen Zeit finden sich viele zerstreut unter andern Kontrakten derselben Periode, namentlich:

a) in der von Loftus in Tell-Sifr gefundenen, von Straßmaier in den Verhandlungen des fünften internationalen Orientalistenkongresses zu Berlin veröffentlichten und von Victor und Eugène Revillout bearbeiteten Sammlung. (Appendice zu der Schrift: Obligations en droit égyptien . . . s. oben S. 27 A. 3)

b) In den Sammlungen Bu(dges), teilweise veröffentlicht bei MAP und neuestens in dem 2., 4., 6. und 8. Band der Londoner Cuneiform Texts.

[1] D. H. Müller, Die Gesetze Ḫammurabis 103.

c) In V. A. T. (= Vorderasiatische Tontafeln des Berliner Museum), veröffentlicht teilweise bei MAP.

d) In Friedrich, Altbabylonische Urkunden aus Sippara, in den BA V, Hft 4, Leipzig 1906.

Einige, allerdings wenige, von diesen Schuldscheinen enthalten

1) die ausdrückliche Erwähnung, daß der Gläubiger auf Zinsen verzichtet. ṢIBTU NU-TUK = ša la ṣibtum, oder ṣibtu ul iši = es gibt keinen Zins. V. A. T. 804 bei MAP Nr 24; V. A. T. 714. Oder ḫu-bu-ta-tum in Sippara 599 bei Friedrich a. a. O. Nr 16. Es scheint, daß es meistens Darlehen waren nur auf kürzeste Zeit und besonders bei den Blutsverwandten. Wie sie zu erklären sind, darüber werden wir uns später äußern (Nr 22).

2) In andern Darlehensverträgen wird zwar Zins überhaupt nicht erwähnt, aber bei der überaus großen Zahl der Urkunden, in welchen der Zins ausdrücklich festgesetzt wird, ist mit Meißner anzunehmen, daß dieselben bei Darlehen auf längere Zeit wohl sehr selten zinslos waren.

3) Es gibt Darlehenskontrakte, in welchen der Zins zwar ausbedungen, aber nur allgemein bestimmt wird. Das berechtigt uns zur Annahme, daß man darunter entweder den üblichen Zins der Stadt, in welcher der Kontrakt abgeschlossen wurde, oder den gewöhnlichen Tempelzins des Stadtgottes oder aber den üblichen Landeszins verstanden hat.

4) Auf Grund der Darlehenskontrakte, welche den Zinsfuß ganz ausdrücklich bestimmen, kann mit dem erwähnten deutschen Spezialisten für das altbabylonische Privatrecht geschlossen werden, daß der übliche Zins bei Gelddarlehen von 1 Mine jährlich 12 Šeqel, d. h. das Fünftel des Kapitals, oder 20 %, bei Getreidedarlehen dagegen von 400 oder 300 ḲA jährlich 100 ḲA, d. h. 25 %—33 %, also das Viertel oder Drittel betrug, was mit den Grundsätzen der Serie „ana ittišu" wesentlich übereinstimmt (siehe oben S. 33).

a) Bei Getreidedarlehen wird der Zinzfuß auf folgende Weise angegeben: SIBTU I GUR LX XL ḲA DAḪ-ḪE-DAM

(= uş-şa-ap[1] vom St. יצק) = als Zins wird er (der Schuldner) von 1 Gur (= 300 ḲA) 60 + 40 (= 100) ḲA zahlen. Siehe V. A. T. 759; MAP Nr 23; V. A. T. 699, 2; 747, 2; 924, 2; 962, 2.

b) Bei Gelddarlehen: ṣibit I ma-na 12 šiqlu kaspim u-ṣa-[ab] = als Zins wird er für 1 Mine 12 Šeqel zahlen. Bu 88-5-12, 346. MAP Nr 10.

Da nach K. 49, Sp. 1, Z. 40 neben dem 20 % Zins von 10 Šeqel und 1 Mine, der Zins von 1 Šeqel als $^1/_6$ desselben angegeben wird (ṢIBTU I ṬU ŠI VI GÁL[-LA] TA-A-AN), so können wir vermuten, daß im alten Babylon (nicht aber in Assyrien!) der Zinsfuß bei kleineren Beträgen, welche 10 Šeqel nicht erreichten, $16^2/_3$ %, also etwas geringer war als bei größeren Summen.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn wir wüßten, wie hoch der Zins nach dem Maße Šamaš und überhaupt der Tempel verschiedener Götter war. Leider können wir bis jetzt seine Höhe nicht feststellen. Da aber die Tempelgüter im Gesetze Ḫammurabis privilegiert waren (§§ 6 u. 8), und da in Ägypten, wie wir oben gezeigt haben, die Tempelgüter auch in Bezug auf die Höhe des Zinses Privilegien besaßen, so können wir in Anbetracht dessen, daß das Zinswesen nach Ägypten aus Babylonien transportiert wurde, vermuten, daß der Šamaš-Zinsfuß höher war als der landesübliche.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, warum der Zinsfuß bei Getreidedarlehen verhältnismäßig höher war als bei den Gelddarlehen — eine Erscheinung, der wir auch im römischen Rechte begegnen, wo nach Justinians Bestimmung der Geldzins 6 %, der Fruchtzins dagegen 12 % betrug. Eine Erklärung gibt uns L. 23, C. de usuris: „Oleo quidem vel quibuscumque fructibus mutuo datis incerti pretii ratio additamenta usurarum eiusdem materiae suasit admitti.“ Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß der Preis der Feldfrüchte auch in Babylonien schwankte, und wir haben schon

[1] Raw V 40 68 a (geschrieben DAḪ-ḪI-DAM). — Brünnow, A Classified List Nr 4535. DHWB 308 b.

oben in der Serie „ana ittišu“ gelesen, daß der Zins sich nach dem Kaufpreise richtet; jedoch kann vielleicht auch als Nebengrund der Ungleichheit des Zinsfußes angenommen werden, daß man trotz der beträchtlichen Entfaltung des Handels in Babylonien durch das Bebauen des äußerst fruchtbaren Bodens verhältnismäßig größeren Gewinn erzielen und daher auch höheren Zins zahlen konnte als bei bloßen Handels- oder Geldgeschäften.

Was die übrige Form der altbabylonischen Darlehensverträge anbetrifft, so sei der Leser noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

a) An der Spitze des Vertrages — ähnlich wie bei unsern Quittungen — steht gewöhnlich der Betrag des Darlehens, z. B.:

$^1/_6$	[šiqlu]	kaspi	V. A. T.	1104	bei	MAP	Nr 8,	Z. 1.
$1^1/_3$	„	„	Bu 88-5-12,	454	„	„	„ 9,	„ „
$^1/_2$	ma-na	„	„	346	„	„	„ 10,	„ „
1	šiqlu	„	„	488	„	„	„ 11,	„ „
$1^1/_2$	„	„	V. A. T.	1109	„	„	„ 12,	„ „
1	„	„	„	828	„	„	„ 13,	„ „

IŠE GUR = 300 ḲA Getreide V. A T. 630 MAP Nr 22, Z. 1.
Vgl. ebd. Nr 14 15 16 17 18 19 20 21 23 24 25 26.

b) Die Zinsangabe folgt gewöhnlich gleich nach der Angabe der Summe. MAP Nr 10 11 12 13 23 24. In diesen Fällen wird noch am Schlusse die Pflicht des Schuldners kurz erwähnt, bei Ablauf der Frist samt dem Kapital auch Zins zu zahlen.

c) Der Name des Darleihers geht dem des Schuldners voraus. Vgl. MAP Nr 8 9 10 11 12 14 und alle folgenden bis zur Nr 26. Umgekehrt dagegen MAP Nr 13 stehen die Namen der zwei Schuldner vor dem der Darleiherin, offenbar aber nur aus dem Grunde, daß die Schuldner nicht gemeinschaftlich eine Summe, sondern jeder für sich eine andere Summe (der erste 1 Šeqel, der zweite $^1/_3$ Šeqel) geliehen haben, und deshalb der Schreiber diese Ordnung wählen mußte, falls er stilgemäß die Beträge an der Spitze stehen lassen wollte.

d) Der Akt des Darlehens wird ausgedrückt durch

α) ŠÚ-BA-AN-TI[1] (MAP Nr 8 10 11 12 13; ŠÚ-BA-AN-TI-MEŠ Pl.) Nr 14 15 16 17 18 20 (geschrieben ŠÚ-BA-TI-MEŠ); Nr 21 22 23 24 25 26, wobei der Schuldner das Subjekt bildet, oder

β) durch i-di-in (= hat gegeben) Nr 19, wobei der Gläubiger das Subjekt ist, oder endlich

γ) durch elî i-šu-u Nr 9, wobei die Summe das Subjekt ist. (Ähnlich und öfters in den neubabylonischen Kontrakten.)

e) Dann folgt die Bestimmung der Rückzahlungsfrist, und zwar

α) gewöhnlich durch das UD-EBURU-KU = zur Zeit der Ernte: Nr 10 12 (UD-EBURU-*KA* geschrieben); Nr 13 18 (geschrieben UD-KA-EBURU), Nr 23 25. Vgl. auch Nr 16: ši-ip-ka-at ebûri = Wenn er die Bestellung der Ernte bekommen hat (wird er abmessen = NI-RAM-E). Vgl. Nr 8 11 22 24; oder

β) durch die Angabe des Monates, in welchem zu zahlen ist: araḫ Ša-an-du-tim = im (Monat) Šandutu, Nr 8 11 17 24. araḫ ŠE-KIN-TAR = Adar, Nr 22. araḫ ŠU-KUL-A = Tammuz, Nr 26.

γ) durch genaue Angabe der Zeit, für welche dargeliehen wird: a-na ûmu XV KAM še-a-am NI-RAM-E = am 15. Tage wird er das Getreide abmessen, Nr 15. a-na araḫ II KAM NI-RAM-E-MEŠ = in zwei Monaten werden sie (das Getreide) abmessen.

δ) dem Gläubiger bleibt es frei, wann er die Schuld zurückverlangen will: „û-um i(?)-ir-ri-ši-šu-ma kasap u-sa-tim-ma i-ta-a-ar = Am Tage, an welchem er es wünscht, wird er das Geld der Unterstützung zurückgeben, Nr 19.

ε) Die Zahlungsfrist wird überhaupt nicht angegeben. In Anbetracht dessen, daß die weit überwiegende Zahl der Urkunden die Rückzahlungsfrist durch UD-EBURU-KU ausdrückt, vermute ich, daß man bei derartigen Kontrakten, wo die Frist

[1] Nach K. 46, Sp. 2, Z. 26 (Brünnow, Nr 1700, DHWB 384 b) = il-te-ki (I_2 vom St. לקא$_3$) = er hat empfangen.

nicht ausdrücklich bestimmt wird, die Ernte als selbstverständliche Rückzahlungszeit vorausgesetzt hat.

f) Nach der Angabe der Verpflichtung zur bestimmten Zeit das Kapital zurückzugeben, folgen die Unterschriften der Zeugen. Ihre Zahl ist nicht immer gleich.

Nr 9 hat 5 Zeugen;

Nr 8 11 14 17 20 haben 4 Zeugen;

Nr 12 16 23 26 haben 3 Zeugen;

Nr 13 15 22 25 haben 2 Zeugen.

g) Das Datum schließt gewöhnlich den Vertrag.

α) Die Angabe des Tages kommt zwar häufig vor, jedoch nicht immer. Nr 9: Am 22. We-Adar; Nr 16: Am 8. Sivan; Nr 19: Am 23. Jjjar; Nr 20: Am 30. Jjjar; Nr 21: Am 10. Marchešwan; Nr 22: Am 25. (?) Adar; Nr 23: Am 11. Tammuz; Nr 24: Am 15. Adar, Nr 25: Am 13. Tišri. Manchmal

β) ist nur der Monat (Nr 13 26) oder

γ) nur das Jahr angegeben: Nr 8 10 11 12 14 17. Das Jahr wird durch ein bedeutendes Ereignis der Regierung des betreffenden Königs bestimmt, z. B.: „Im Jahre, in welchem Immeru den Kanal Ašuḫu grub" (Nr 10) u. dgl. Mit Hilfe der Königslisten sind wir meistens in der Lage, das Jahr näher zu bezeichnen.

h) Auffällig ist, daß der Eid in diesen Schuldbriefen gänzlich fehlt, obwohl er in andern Urkunden derselben Periode, z. B. in den Kaufverträgen der Grundstücke überall zu finden ist.

i) Auch der Gebrauch des Siegels scheint nicht allgemein gewesen zu sein.

B. Assyrische Schuldbriefe

20. finden sich in verschiedenen Publikationen zerstreut. Besonders sind zu erwähnen:

1) Rawlinson III (London 1870).

2) Oppert & Ménant, Documents juridiques . . . OMDJ.

3) Corpus inscriptionum semiticarum (CIS) Pars III, Tom. I, Fasc. I. Paris 1889.

4) F. E. Peiser im vierten Bande der Schraderschen Keilinschriftenbibliothek = KIB. Berlin 1896. (Nur in Umschrift und Übersetzung.)

5) Die reichste Sammlung befindet sich bei C. H. W. Johns, Assyrian Deeds and Documents... 3 Bde, Cambridge 1898—1901.

Der Zinsfuß, der uns besonders interessiert, ist in den assyrischen Darlehensverträgen entweder

I. durch den Bruch des Kapitals ausgedrückt, und zwar:

a) in den meisten Fällen durch „ana rebûtišu[1] irabbi[2] = (das Kapital) soll um sein Viertel anwachsen, d. i. 25 $^0/_0$.

Man könnte dafürhalten, daß hier der jährliche Zins verstanden werden soll. Jedoch Johns hat mit Recht eine andere Meinung geäußert: „As however the interest per year is never stated, and in the Babylonian contracts also the rate is so much per month, and therefore would amount to *300 per cent per annum*.“[3]

In diese Gattung gehören die Urkunden:

K. 179 bei OMDJ 247	bei Johns Nr 2.
82—5—22, 41	„ „ „ 3.
K. 381 in KIB IV 148	„ „ „ 4.
K. 402	„ „ „ 7.
88—1—18, 333	„ „ „ 8.
79—7—8, 189	„ „ „ 9[4].
K. 1482	„ „ „ 10.
K. 1397	„ „ „ 11.
83—1—18, 828	„ „ „ 12.
83—1—18, 368	„ „ „ 13.
K. 1305	„ „ „ 14.

K. 337 bei Raw. III, Taf. 47, Nr 7; OMDJ 181; KIB IV 118; Johns Nr 19.

---

[1] Über die Schreibweise dieses Wortes s. Johns, Assyrian Deeds and Documents ... III, Nr 388.

[2] Geschrieben gewöhnlich i-rab-bi, aber auch: i-ra-bi, i-ra-ab-bi, i-ra-(bi), e-ra-bi, e-rab-bi, fem. tar-rab-bi. Übrigens s. Johns Nr 396 ff.

[3] Johns a. a. O. III, Nr 389.

[4] Veröffentlicht schon bei Bezold, Catalogue of the Cuneiform Tablets, in the Kouyundjik Collection of the British Museum 1715.

K. 1429 in KIB 118	bei Johns Nr 20.
K. 339	„ „ „ 21.
K. 344 in OMDJ 239; KIB IV 156	„ „ „ 22.
K. 368	„ „ „ 23.
85—5—22, 176a	„ „ „ 24.
K. 365	„ „ „ 35.
K. 318a bei Raw. III, Taf. 46, Nr 8; CIS 22; OMDJ 226	„ „ „ 45.
K. 342a bei Raw. III, Taf. 47, Nr 6; OMDJ 332; KIB IV 140	„ „ „ 48.
K. 918	„ „ „ 52.

b) In andern Fällen soll der Zins um das Drittel des Kapitals anwachsen. „a—na III—su—ša (šalšâti—šu?) irabbi" d. h. *$33^1/_3$ %* bez. *400* %.

K. 287 bei OMDJ 162 ff; KIB IV 110; Johns Nr 5.
K. 350 „ „ 187 f; Raw. III, Taf. 47 Nr 2 „ „ 41.
K. 413 „ „ 43.

c) Es gibt in K. 1378 bei Johns Nr 6 auch einen kleineren Zinsfuß, nämlich *$12^1/_2$ %* bzw. *150* % „ana VIII—su—ša (samnâtišu?) irabbi."

d) Es ist noch nicht sicher, welchen Zinsfuß die Phrase „ana mitḫar irabbi" bedeutet. Wahrscheinlich ist mit Johns (Nr 391) anzunehmen, daß man darunter den üblichen Zinsfuß zu verstehen hat, d. h. 25 % bzw. 300 %.

II. Die zweite Art der Festsetzung des Zinsfußes besteht darin, daß der Geldbetrag, der als Zins gezahlt werden soll, ganz bestimmt bezeichnet wird. Die Höhe desselben ist verschieden.

a) Für $^1/_2$ Mine soll per Monat 4 Šeqel gezahlt werden (83—1—18, 370; Oppert in ZA XIII 247; Johns Nr 51), d. i. *160 % pro Jahr.*

b) Für 12 Minen soll 1 Mine und 12 Šeqel (= $^1/_5$ Mine) pro Monat gezahlt werden (83—1—18, 396 bei Johns Nr 78); oder für 1 Mine 6 Šeqel pro Monat (K. 343 bei Johns Nr 28), d. i. pro Jahr *120* %.

c) Für 1 Mine 5 Šeqel pro Monat (K. 309 b; veröffentlicht schon in Raw. III, Taf. 47 Nr 9; OMDJ IV 135; Johns Nr 27), d. i. *100 %₀ pro Jahr.*

d) Für 1 Mine 4 Šeqel monatlich (79—7—8, 287; Johns Nr 32) d. i. *80 % pro Jahr.*

e) Für 1 Mine 2 Šeqel pro Monat (Rm 175; Johns Nr 41; K. 911 bei Johns Nr 55; K. 414 bei Johns Nr 66), d. i. *40 % jährlich.*

In allen diesen Fällen lesen wir ausdrücklich, daß man in einem Monate so viel und so viel des Zinses zu zahlen hat, das berechtigt uns zur Annahme, daß auch da, wo die Angabe der Monatsfrist fehlt, diese zu verstehen ist.

Solche Fälle sind:

α) Von 4 Šeqel soll 1/2 Šeqel gezahlt werden (K. 1375 bei Johns Nr 170), d. i. *150 % pro Jahr.*

β) Von 10 Šeqel soll 1/2 Šeqel gezahlt werden (K. 363 a in KIB IV 132. Johns Nr 103), d. i. *120 % jährlich.*

γ) Von 1 Mine sollen 5 Šeqel als Zins gezahlt werden (K. 377 bei Johns Nr 117), d. i. *100 % pro Jahr.*

δ) Von 7 Minen soll 1/2 Mine gezahlt werden (K. 3501 bei Johns Nr 29), d. i. *90 % pro Jahr.*

ε) Von 30 Šeqel soll man 1/2 Šeqel zahlen (87—2—4, 156 bei Johns Nr 34), d. i. *20 % pro Jahr.*

ζ) Von 3 1/2 Minen soll 1/2 Šeqel gezahlt werden (K. 284 bei Johns Nr 15), d. i. *3 % pro Jahr.*

η) Von 8 1/3 Minen soll ebenfalls 1/2 Šeqel gezahlt werden (K. 336 bei KIB IV 128. Johns Nr 50), d. i. *1 1/5 %* jährlich.

Zu diesen letzten Kontrakttafeln ist die Bemerkung Johns (Nr 393) zu beachten: „In the cases of the very small interests one may suspect, that the scribe either wrote shekel for mina, or meant half a shekel per mina per month which is 10 per cent per annum.“

ϑ) Nr 13 bei Johns kommt auch ein zinsloses Darlehen vor: ḫubullu iânu = Zinsen sind nicht. Siehe Oppert in ZA XIII 246.

Soviel über Gelddarlehen.

Bei Getreidedarlehen ist der assyrische Zinsfuß immer derselbe: „ana išten imeri 30 KA AI ta-rab-bi“ = Auf 1 Imer werden 30 ḲA anwachsen, d. i. *50* $^0/_0$.

Es ist nirgends ausgedrückt, ob man diesen Zins jährlich oder monatlich verstehen soll. Sollte nach der Analogie der Gelddarlehen angenommen werden, daß 50 $^0/_0$ pro Monat zu zahlen ist, dann würde der Jahreszins *600* $^0/_0$*!!!* betragen.

Siehe folgende Urkunden:

81—2—4, 147 in CIS 43; Brünnov in ZA III 238 n. 414; Oppert ZA XIII 253; bei Johns Nr 129.

K. 3784 in CIS 46 ff; Brünnov in ZA III 239 ff; Johns Nr 130.

K. 340 in KIB IV 154 f; bei Johns Nr 131.
K. 373 „ „ „ 150; „ „ „ 132.
K. 291 „ „ „ 147.
83—1—18, 407 „ „ „ 133.
Bn 89—24—26, 14 in ZA XIII 254; Johns Nr 148.
Rm 176 „ „ 149.

Bei dieser Mannigfaltigkeit des assyrischen Zinsfußes ist es schwer zu vermuten, wie hoch derselbe bei jenen Kontrakten war, in denen nur allgemein angegeben wird, der Schuldner soll die Schuld samt Zins (adi rubie) zahlen (Johns Nr 66 98 101) oder daß das Kapital Zins bringen soll (Nr 53 ebd).

Die Hauptzüge, in denen die Form der assyrischen Darlehensurkunden von den altbabylonischen abweicht, sind besonders folgende:

α) Das Siegel (kunuk) des Schuldners oder wenigstens sein Nagelzeichen (ṣupuršu) steht bzw. stand an der Spitze der Verträge.

β) Nach der Angabe der Höhe des Darlehensbetrags erscheint in manchen assyrischen Kontrakten das Wort ḳaḳḳadu (s. oben S. 28).

γ) Der Darleiher wird durch šá (Peiser: gehörig; Johns: from) angeführt.

δ) Der Schuldner dagegen durch „ana pâni“ (Peiser: im Besitze; Johns: to).

ε) Über die oft wiederkehrende Phrase ana pu-u-ḫi itti-ši (siehe Johns a. a. O. Nr 379 ff).

ζ) Sehr oft kommt auch die Phrase vor: Am N. N. Tage des Monates N. N. wird er (der Schuldner) das Geld geben (iddan); wenn er nicht gegeben haben wird (šum—ma la iddini), dann wird es . . . anwachsen. Diese Form ist für die im Kapitel IV folgenden Untersuchungen über die Bedeutung des hebräischen תַּרְבִּית gut zu beachten.

η) Sowohl das Datum, wann der Vertrag abgeschlossen wurde, als auch die Zahlungsfrist ist in den assyrischen Kontrakten meistens viel bestimmter bezeichnet, als es in den altbabylonischen der Fall ist. Die Jahre werden durch die Eponymate — also auf die übliche assyrische Weise angegeben.

Alles Nähere über die Form der assyrischen Verträge findet der Leser bei Johns a. a. O., besonders in Bd III, Nr 351 ff.

C. Neubabylonische Darlehensverträge.

21. Besonders von der neubabylonischen und persischen Zeit gilt das Wort des englischen Assyriologen[1]: „Among the professions of ancient Babylonia, money-lending held a foremost place. It was, in fact, one of the most lucrative of professions, and was followed by all classes of the population, the highest as well the lowest. In some instances the money-lender founded a business which lasted for a number of generations and brought a large part of the property of the country into the possession of the firm. This was notably the case with the great firm of Egibi, established at Babylon before the time of Senacherib, which in the age of the Babylonian empire and Persian conquest became the Rothschilds of the ancient world. The larger part of the

[1] A. H. Sayce, Babylonians and Assyrians Life and Customs, London 1901, 151 ff.

contract-tablets from which our knowledge of the social life of later Babylonia is derived has come from the offices of the firm. The American excavators at Niffer have brought to light the records of another firm, that of Murasu, which, although established in a provincial town and not in the capital, rose to a position of great wealth and influence under the Persian Kings Artaxerxes I. (464—424 B. C.) and Darius II. (424 to 405 B. C.)."

Besonders aus der neubabylonischen Zeit besitzen die Museen eine Masse der verschiedensten Kontrakte.

Die wichtigsten Publikationen der letzteren sind folgende:

a) J. N. Straßmaier, Die babylonischen Inschriften im Museum zu Liverpool nebst andern aus der Zeit von Nabukadnezar bis Darius[1]. Zitiert: Str. I.

b) J. N. Straßmaier, Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (558—538), Leipzig 1887—1889. Zit.: Str. II.

c) J. N. Straßmaier, Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (604—561), Leipzig 1889. Zit.: Str. III.

d) F. E. Peiser, Keilschriftliche Aktenstücke aus Babylonischen Städten, Berlin 1889.

e) J. N. Straßmaier, Inschriften von Cyrus, König von Babylon (538—529), Leipzig 1890. Zit.: Str. IV. Ludwig Demuth hat in BA IV 393 ff 50 von diesen Urkunden, darunter auch einige Darlehensverträge, bearbeitet.

f) F. E. Peiser, Babylonische Verträge des Berliner Museums. . . . Nebst einem juristischen Exkurs von J. Köhler, Berlin 1890.

g) J. N. Straßmaier, Inschriften von Kambyses, König von Babylon (529—521), Leipzig 1890. Zit.: Str. V. Ernst Ziemer hat in BA IV 445 ff 50 von diesen Urkunden, darunter auch einige Darlehensverträge, bearbeitet.

---

[1] Vol. II. des Travaux de la 6e session du Congrès international des Orientalistes à Leid 1885. Diese Urkunden sind nebst vielen andern unedierten Kontrakten bearbeitet von Eugen u. Victor Revillout in „Appendice" zu der Schrift: Obligations en droit égyptien. . . .

h) J. N. Straßmaier, Inschriften von Darius, König von Babylon. Unvollendet.

i) B. T. A. Evetts, Inscriptions of the Reigns of Evil Merodach ... Leipzig 1892. Eine Auswahl von diesen Texten in Transkription und Übersetzung findet sich im KIB IV.

k) Business Documents of Murashû Sons of Nippur dated in the reign of Artaxerxes I., by H. V. Hilprecht and A. T. Clay, Philadelphia 1898.

l) Business Documents of Murashû Sons of Nippur dated in the reign of Darius II. (424—404 B. C.), by A. T. Clay, Philadelphia 1904.

Es wäre nutzlos, alle Darlehensverträge, die in der unzählbaren Masse der neubabylonischen und persischen Geschäftsurkunden zerstreut sind, prüfen zu wollen; es soll uns genügen, zu zeigen, daß es auch zu dieser Zeit

a) einige zinslose Darlehen gab:

Peiser BV Nr I (V. A. T. 81) aus der Zeit Šamaš-šum-ukîn: „ḫu-bu-ut-ti" (ḫubuttu = zinsfreies Darlehen. DHWB 296 b). OMDJ 260, Nr 3 aus der Zeit Nabonids.

b. Der übliche Zinsfuß beträgt auch jetzt noch 20 % bei Gelddarlehen, er steht also ebenso hoch, wie er im alten Babylon vor 2000 Jahren stand. Als Belege können folgende Schuldscheine angeführt werden:

Aus der Zeit Nabopolasars: S. 76, 11—17, 3 in KIB IV 178—179: ša arḫi [ina] muḫ-ḫi 1 ma-ni šiqlu kaspi ina muḫ-ḫi šu i-rab-bi = pro Monat wird auf 1 Mine 1 Šeqel zu seinen Ungunsten anwachsen.

Aus der Zeit Nabukadnezars II., siehe Str. III, Nr 33; KIB IV 182—183; Str. III, Nr 60; KIB IV 185: „ša arḫi ina eli 1 ma-ni-e 1 šiqlu kaspi ina muḫ-ḫi-šu i-rab-bi"; Str. I, Nr 5 137 138 141.

Aus der Zeit Nabonids siehe Str. I, Nr 2 57 66 83 90 91; Str. II, Nr 256 in KIB IV 228 ff. — Louvre 1823 (bei Revillout a. a. O.).

Aus der Zeit des Cyrus: Str. I, Nr 16 164; Str. IV, Nr 254 321.

Aus der Zeit des Kambyses: Str. I, Nr 34; Str. V, Nr 81 208 219 305 336.

Aus der Zeit des Barzias: KIB IV 295.

Aus der Zeit des Nabukadnezar III.: KIB IV 300—301.

Aus der Zeit des Darius: Peiser BV, Nr LXVII LXIX LXXXI CIII CV.

c) Außerdem gibt es auch in dieser Periode hie und da einen andern, höheren oder niederen Zinsfuß, und zwar:

α) $10\,^0/_0$. Str. III, Nr 45 in KIB IV 182—183: „ša arḫi ana eli 1 ma-ni-e $^1/_2$ šiqlu kaspi ina muḫ-ḫi-šu-nu i-rab-bi.“ Peiser BV, Nr LXVI aus der Zeit des Darius: „ša šatti ina muḫ-ḫi 1 ma-ni-e 6 ṬU kaspi ina muḫ-ḫi-šu i-rab-bi“ = fürs Jahr sollen auf 1 Mine 6 Šeqel zu seinen Ungunsten anwachsen.

β) $11^2/_3\,^0/_0$. Aus der Zeit Nabopolassars Str. ZA IV 141, KIB IV 177: „ša šatti a-na muḫ-ḫi ma-ni-e 7 Šiqli kaspi ina muḫ-ḫi-šu i-rab-bi“ = Pro Jahr werden auf (eine) Mine 7 Šeqel Geld zu seinen Ungunsten anwachsen.

γ) $13^1/_3\,^0/_0$. „ana eli 1 ma-ni-e 8 ṬU kaspi ina muḫ-ḫi-šu i-rab-bi.“ Str. II, Nr 54. KIB IV 182 f. Str. I, Nr 6 139 142 143.

δ) $16^2/_3\,^0/_0$. Aus der Zeit Nabukadnezars in KIB IV 185 f: „ša arḫi ina eli 1 ma-ni-e 1 šiqlu suddu-'má-ṭi kaspi ina muḫ-ḫi-šu i-rab-bi“ = pro Monat werden auf 1 Mine $^5/_6$ Šeqel Geld zu seinen Ungunsten anwachsen.

ε) $25\,^0/_0$. Peiser BV, Nr II: „ina ištên ṬU ribâ-tu kaspi ina muḫ-ḫi-šu i-rab-bi“ = auf 1 Šeqel soll $^1/_4$ Šeqel Geld zu seinen Ungunsten anwachsen.

Bei den vielen Schuldbriefen, in welchen der Zins nicht angegeben wird, ist wohl anzunehmen, daß der übliche Zinsfuß von $20\,^0/_0$ zu verstehen ist. Hierher gehören z. B. folgende Schuldscheine:

Aus der Zeit Nabonids Str. I, Nr 35 36 37 46 63 75 88 93.

Aus der Zeit des Cyrus: Peiser BV, Nr XIV XVII.

Aus der Zeit des Kambyses: Str. I, Nr 168; Peiser BV, Nr XXIX.

Aus der Zeit des Darius: Str. I, Nr 172 173.

Über die Form der neubabylonischen Verträge sei noch kurz bemerkt:

a) Nach der Angabe des Betrages kommt das Wort ḳakḳadu hie und da vor, ähnlich wie in den assyrischen Darlehensverträgen.

b) Der Gläubiger wird durch ša angeführt, wie in den assyrischen Urkunden.

c) Die Schuld ist durch ina-muḫ-ḫi oder ina elî = lastet *auf* = zu erhalten von . . . ausgedrückt.

d) Der Zins wird genau angegeben und zugleich ausgedrückt, ob man den jährlichen ša šatti oder monatlichen ša arḫi verstehen soll.

e) Bei der Angabe des Zinses ist das „ina muḫ-ḫi-šu“ = zu seinen (des Schuldners) Ungunsten — für die neubabylonischen Darlehensverträge charakteristisch.

f) Die Reihe der Zeugen schließt der Schreiber (^{amêlu}dupsar).

g) Der Ort des Vertrages ist bestimmt angegeben, z. B. Babylon, Paḫirti, Borsippa usf.

h) Die Daten sind durchweg genau bezeichnet. Die Jahre sind nach den Regierungsjahren der betreffenden babylonischen Könige gezählt [1].

22. Aus der Behandlung dieser Schuldbriefe geht hervor:

a) daß es in Babylonien und Assyrien zu jeder Zeit einige zinslose Darlehen gab. Woher diese Erscheinung?

Revillout[2] meint, es sei dem Einflusse der Moral des alten Ägypten zuzuschreiben, welches (siehe oben Kapitel 2) lange am Prinzip des zinslosen Darlehens gehalten hat. Doch ist es kaum möglich, zu beweisen, daß Ägypten babylonische

---

[1] Zur Literatur neben den oben angeführten Werken sind noch zu verzeichnen: Opperts Arbeiten in den Verhandlungen des Würzburger Philologenkongresses vom Jahre 1868; in „Göttinger gelehrten Anzeigen“ vom Jahre 1878 u. f.; im „Journal asiatique“ vom Jahre 1880; in ZA XIII (Assyrisches Landrecht). Boscawen in den Transactions of the Society of Biblical Archaeology VI (1878). Pinches ebd. Krall, Demotische und assyrische Kontrakte.

[2] La créance . . . 36 52.

allgemeine ethische Volksanschauungen überhaupt auf irgend welche Weise beeinflußt hätte; und die Methode, welche immer ähnliche Erscheinungen, die bei verschiedenen Völkern vorkommen, nur durch Entlehnungen zu erklären weiß, ist einseitig, da gewisse Einrichtungen, besonders die allgemein menschlichen, bei verschiedenen Völkern auf Grund allgemein ethnologischer Gesetze selbständig entstehen und sich entwickeln können, ja manchmal sogar müssen.

Diese Methode kann kaum treffender beurteilt werden als durch Wincklers[1] Worte: „Wenn man zwei gleiche Dinge hat, so muß eins immer vom andern abstammen. Die unendliche Mehrzahl der untergegangenen Größen kommt für einen methodisch geschulten ‚Philologen‘ und ‚besonnenen Forscher‘ nie in Betracht. Wenn sich zwei Menschen ähnlich sehen, so müssen es immer Vater und Sohn sein, die Möglichkeit, daß es Brüder sind, ist nicht vorhanden. Alle Eier stammen immer eins vom andern ab.“

Ich glaube daher, daß man diese zinslosen Darlehen dem Kapitel 1 gemäß als einen Rest der allgemeinen ethnologischen, ethischen Erscheinung anzusehen habe. Führten doch auch die babylonischen Semiten, die Kanaanäer und Aramäer, in der Völkerkammer Arabiens einst ein primitives Nomadenleben. Solange sie mit der Kultur des Zweistromlandes in keine nähere Berührung kamen, lebten sie in geschlechterrechtlicher Organisation; zu dieser Zeit mußten sich auch bei ihnen ethische Begriffe über die Solidarität und Verpflichtung zur Hilfeleistung den Stammesgenossen gegenüber vorfinden, die später, als sich bei ihnen Darlehensverträge entwickelt haben, in den zinslosen Darlehen zum Ausdruck kamen.

Als sie im Laufe der Zeit die Kultur des Zweistromlandes und das Zinswesen kennen lernten, nahmen sie zwar beides an, behielten jedoch die spärlichen ἐράνους als Rest ihrer alten ethischen Anschauung bei. Unter dem Drucke des allgemeinen Zinsnehmens haben sich doch einige Menschen gefunden, die

---

[1] Arabisch-Semitisch-Orientalisch in MVAG 1901, 189.

durch diese zinslosen Darlehen den Gefühlen des menschlichen Herzens, das Mitleid hat mit den Armen, besonders, wenn er blutsverwandt ist, Ausdruck gaben.

Natürlich sind das nur dürftige und kaum bewußte Reste der alten sittlichen Ansichten[1].

23. Es kann

b) als sicher angenommen werden, daß in *Babylonien* seit den ältesten Zeiten bis in die Persische Periode, ja noch weiter, der übliche Landeszins 20% betrug.

Es ist aber kaum möglich, festzustellen, ob er gesetzlich verbindend war, so daß derjenige, der ihn überschritten hat, von den Behörden als Wucherer bestraft oder wenigstens gezwungen werden konnte, den Überschuß dem Schuldner zu restituieren, mit andern Worten: ob nach dem babylonischen Rechte ein Kreditgeschäft klagbar bzw. strafbar war. In dem Gesetze Ḫammurabis und in den sonstigen Bruchstücken der babylonischen Gesetzgebung kommt nichts Ähnliches vor und, soweit ich sehe, hat sich noch keine Urkunde gefunden, welche die Verurteilung eines Wucherers enthielte, obwohl es viele Tafeln gibt, die verschiedene Urteile der Richter in einzelnen Streitfällen enthalten. Diese Fragen müssen daher vorläufig dahingestellt bleiben.

Ebenfalls bleibe dahingestellt das Problem, ob der babylonische Zinsfuß von 20% bzw. $33\frac{1}{3}$% an und für sich zu hoch und daher wucherisch sei, da doch z. B. der römische Zinsfuß Justinians, 6% bzw. 12%, bedeutend geringer war. Es läßt sich ebensowenig leicht der Beweis führen, daß die Babylonier als Wucherer dastehen, als daß sie von jedem Wucher zu absolvieren seien. Einerseits muß zugegeben werden, daß der Boden Babyloniens äußerst fruchtbar, der Gebrauchswert der Kapitalnutzung für den Schuldner groß war und daher auch der Preis für die Überlassung des Kapitals, d. h. der Zins mit Recht hoch und höher sein konnte

[1] Die zinslosen Darlehen, natürlich aber in beschränkter Zahl, kommen auch noch in Athen vor, obwohl hier das Geld schon regelmäßig auf hohen Zins geliehen wurde.

als im römischen Reiche zur Zeit Justinians; anderseits aber dürfen wir nicht vergessen, daß „der reine Zins“ das Streben hat, mit dem Fortschritt der Kultur und der Wirtschaft zu sinken [1]. Ob aber die volkswirtschaftlichen Verhältnisse im alten Babylonien dermaßen gestaltet waren, daß der Produktionsertrag gewöhnlich 20 % des Kapitals so weit überschritt, daß der Schuldner auch für sich durch die Produktion den ihm gebührenden Teil gewöhnlich zu erwerben im stande war, und ob die babylonischen volkswirtschaftlichen Verhältnisse im Verlaufe von 3000 Jahren je das Herabsinken des Zinsfußes verlangten, ist heute sehr schwer festzustellen. Wir sind kaum im stande, diese Frage in Bezug auf unsere eigene ökonomische Lage, die wir doch gründlich kennen, immer leicht und richtig zu lösen; welchen Schwierigkeiten muß daher das Bestreben begegnen, dieselben Probleme zu lösen, wenn es sich um ein Volk handelt, welches zeitlich und räumlich von uns so sehr entfernt ist!

24. Dagegen in Bezug auf *Assyrien*

c) besitzen wir schon reicheres Material, um ein gerechtes Urteil zu fällen.

Es ist wohl wahr, daß eine bedeutende, die relativ größte Zahl der Darlehensverträge *25* % (bzw. *300* %) verlangt, was dafür sprechen könnte, daß der assyrische übliche Landeszins bei Gelddarlehen das Viertel des Kapitals betrug, wir können auch annehmen, daß bei Getreidedarlehen der übliche Zinsfuß *50* % (bzw. 600 %) betrug.

Die Assyrer haben aber diesen Zinsfuß nicht als obligatorisch angesehen. Aus den oben angeführten Urkunden mit den verschiedensten Zinstaxen geht hervor, daß sie meistens, wenigstens der Sache nach, abgesehen vom doktrinalen Standpunkte, den Zinsfuß nach dem Angebote und der Nachfrage [2], oder besser gesagt: nach der rück-

---

[1] G. v. Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie I, Tübingen 1896, 748.

[2] „Il faut dire, pourtant, que les Assyriens n'avaient pas voulu se plier à l'intérêt légal chaldéen. Chez eux, l'intérêt de l'argent était fixé

sichtslosen Gewinnsucht der Gläubiger, also *wucherisch* bemessen haben.

Darauf, daß in Assyrien der Wucher im strengsten Sinne des Wortes getrieben wurde, hat schon Revillout hingewiesen: „On peut affirmer", schreibt er[1], „que, dans de telles conditions, le prêt à intérêts méritait bien souvent *le nom d'usure pris dans son sens actuel.*"

Wenn man auch, um auf die mildeste Weise zu urteilen, den Zinsfuß für Getreidedarlehen nicht mit Johns zu *600* %, sondern nur zu 50 % berechnet und wenn man denselben mit dem babylonischen $33^1/_3$ % vergleicht, so ist es leicht einzusehen, daß er bedeutend höher ist, obwohl er nach der Gerechtigkeit geringer sein sollte, da der assyrische Boden bei weitem nicht so fruchtbar war, wie der babylonische. Wenn bei Gelddarlehen auch nur 25 % (und nicht mit Johns 300 %) als jährlicher Zins angenommen und derselbe mit dem babylonischen von 20 % verglichen wird, so gelangt man zu demselben Resultate. „Si donc l'intérêt de l'argent eût été là un intérêt légal calculé d'après les mêmes bases, il aurait fallu en abaisser le taux dans une proportion très notable pour qu'il restât juste. Loin de là, nous le voyons souvent s'élever non seulement au quart de la somme prêtée, c'est à dire à 25 pour 100; non seulement à 33 pour 100; mais assez fréquemment, à moitié ou 50 pour 100; et quelquefois même jusqu'à 100 pour 100." [2]

Dazu sei bemerkt, daß Revillout nur die von Oppert und Ménant verarbeiteten Kontrakte zur Verfügung standen. Fügen wir dazu noch die übrigen, bei welchen die *150* %, *120* %, 80 % usw. ganz sicher sind, dann ist es klar, daß der Wucher in Assyrien in Blüte stand.

Beachtenswert ist die Bemerkung Revillouts[3]: „Et ce qui prouve bien que c'est là de l'usure dans ce qu'elle a de plus répugnant, c'est que ces taux colossaux, excessifs, se

---

entre les parties d'après le principe . . . de l'offre et de la demande." Revillout, La créance . . . 62.

[1] Ebd. [2] Ebd. 62 f. [3] Ebd.

rencontrent surtout, lorsqu'il s'agit de prêts des sommes fort peu importantes, exprimées, par exemple en unités de cuivre, parce qu'elles n'égalent plus les unités d'argent."

Hat man in Assyrien so hohen Zins verlangt, dann mußte der assyrische Darleher, râšû[1], welcher geschäftsmäßig Geld auslieh, für gewöhnlich ein Wucherer im strengsten Sinne des Wortes gewesen sein, der wohl kaum rücksichtsvoller in der Handhabung des Pfand- und überhaupt des übrigen Schuldrechtes war, als in Bezug auf die Höhe des Zinses.

Ja wir müssen sogar annehmen, daß unter diesen Verhältnissen das sittliche Gefühl in dieser Beziehung mit der Zeit so stumpf wurde, *daß der Begriff des „Wuchers" aus dem ethischen Bewußtsein des assyrischen Volkes völlig verschwinden mußte.*

Im Assyrischen hat sich bis jetzt noch kein Wort für „Wucher" gefunden. Johns[2] schreibt zwar über das Wort ḫubullu (= Zins): „In view of the ruinous effects of usury at such rates as we have been considering, it may not be too fanciful to connect it with the verb ḫabâlu ‚to ruin'." Ich wäre zwar nicht geneigt, neben dem Stamme חבל = vernichten u. dgl. noch einen zweiten Stamm חבל = borgen[3] anzusetzen, ich stimme den Ausführungen Johns', soweit es sich um etymologische Ableitung handelt, völlig bei, jedoch ist festzuhalten, daß der üble Beigeschmack, der ursprünglich diesem Worte innewohnte, mit der Zeit eben mit dem Schwinden des „Wuchers" aus dem ethischen Bewußtsein des Volkes verschwunden ist und das Wort nur die Bedeutung „Zins" ohne allen übeln Anstrich behielt.

In den assyrischen Beschwörungstexten, besonders an den Tafeln „šurpu",[4] finden sich verschiedene Sündenkataloge, die uns über die assyrische Ethik ziemlich klaren Aufschluß

---

[1] Vom St. רשה DHWB 629 b.

[2] Assyrian Deeds and Documents . . . III Nr 367.

[3] Barth, Etymologische Studien 42 A. 1.

[4] Zimmern, Beiträge zur Kenntnis der babylonischen Religion, Leipzig 1896—1901.

geben. Der Beschwörer betet zu den Göttern, sie möchten den Kranken von seinem Übel befreien; dabei zählt er der Reihe nach die verschiedenen Sünden auf, wegen derer das Unheil verhängt sein könne. Aus diesen langen Sündenkatalogen wählen wir absichtlich nur solche Fragen, in welchen wenigstens etwas zu finden möglich wäre, worin der Wucher einbegriffen sein könnte[1].

Z. 15. Hat er [Bestechung] einen Richter annehmen lassen?
„ 37. Hat er zu wenig gegeben, hat er zu viel behalten?
„ 42. Hat er falsches Gewicht gebraucht?
„ 43. Hat er eine falsche Summe angenommen, nicht den richtigen Betrag genommen?
„ 47. Hat er sich in den Besitz des Hauses seines Nachbarn gesetzt?
„ 61. Hat er gefrevelt, geraubt, zum Raub veranlaßt?
„ 67. Hat er die Grenzen des Rechtes überschritten?

Die Frage: „Hat er Wucher getrieben, zu hohen Zins genommen“ u. dgl. kommt nirgends vor.

Beachtenswert ist, daß besonders die Tempel in Babylon und Assyrien, sowie das Personal, das zu ihnen gehörte, also die offiziellen Kreise der Religion die größten Geschäftshäuser bzw. Geschäftsleute waren, welche Geld aus dem Tempelschatz oder ihr eigenes Privatvermögen an Privatpersonen auszuleihen pflegten[2]. Eine interessante Urkunde hat Johns a. a. O. Nr 41 veröffentlicht und Oppert (ZA XIII 246) übersetzt; sie lautet:

„Siegel des Zabina. Eine Mine Silber, die Mine nach dem Gewicht des Landes Karkemiš, Kapital aus dem Schatze der

---

[1] Surpu, Taf. II. Die verbesserte Übersetzung s. bei Jastrow, Die Religion Babyloniens und Assyriens I, Gießen 1905, 325 f.

[2] Auch später im Griechenland gab es Heiligtümer in Delphi, Delos, Ephesos und Samos, die Ausleih- und Depositenbanken waren, da sie berechtigt waren, Gelder aus dem Tempelschatze gegen Zinsen an Privatpersonen auszuleihen, Depositen anzunehmen, ja sogar Geld zu prägen. Vgl. Hermann, Lehrbuch der griechischen Privataltertümer, Freiburg i. B. 1882, 456.

Jštar von Arbela ist die Forderung von Silim-Aššur an selbigen. ... Im Monate Adar wird er (Zabina, der Schuldner) anderthalb Minen Silber zurückerstatten. Wenn er sie nicht zurückerstattet, so soll das Silber 2 Drachmen per Monat Zins tragen. Am 26. Marḫešwan des Eponymjahres Bambaï" (678).

Zu dieser Urkunde bemerkt der verdiente französische Assyriologe: „Der Zinsfuß ist ungeheuer groß. Für die drei Monate, zwischen Marḫešwan und Adar die Hälfte, also *200* % pro anno. Zahlte nun der arme Zabina nicht nach den ersten drei Monaten, so waren seine Zinsen außerdem auf *80* % berechnet. Bei solchen Geschäften konnte die Göttin bestehen."

Silim-Aššur ist wohl ein Tempelbeamter, der den Tempelschatz der Göttin verwaltete und die Göttin vor dem Rechtsforum vertrat.

25. Es ist allgemein anerkannt, welch großen Einfluß die babylonisch-assyrische Kultur samt allen ihren Einrichtungen auf den ganzen alten Orient, ja noch weiter auf die osteuropäische Küste ausgeübt hat[1]. Da das babylonisch-assyrische Zinswesen ein Bestandteil dieser Kultur war, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dasselbe auch von andern Völkern, besonders solchen, die Handel trieben, angenommen wurde. Zu vergleichen sind die sog. Kappadokischen Urkunden, die aus der Umgegend von Kaisarieh stammen und unter welchen sich auch Darlehensverträge finden, die mit den assyrischen Schuldscheinen manche Züge gemein haben[2].

Nach den Tell-el Amarnabriefen und nach den Resultaten der neuesten Ausgrabungen in Palästina, besonders in Tell-el-Ḫasi (= Lachiš), Zakarjâ, Tell Dzschezer, Tell Taʿannek, Tell-el-Mutesellim, liegt der Schluß nahe, daß

[1] Winckler, Geschichte Babyloniens und Assyriens 104 f. Ders., Die Euphratländer und das Mittelmeer, Leipzig 1905, 8 ff.

[2] Vgl. KIB IV 50 ff, besonders Gol(enischeff) Nr 4: „1½ šiqlu ša i[na ar]-ḫi KAM a-na 1 ma-na-im u-ṣa-ab" = er wird 1½ Šeqel, und zwar pro Monat auf 1 Mine zinsen, d. h. 30 %.

auch die Kanaanäer auf einer verhältnismäßig hohen Kulturstufe standen, und da in Tell-el-Ḥasi, Tell Dzschezer und Tell-el-Ta'annek auch keilschriftliche Urkunden gefunden wurden, so ist die Erwartung berechtigt, daß man in der Zukunft auch an andern Stellen ähnliches Material und darunter vielleicht auch Schuldbriefe finden wird; jedenfalls kann aber schon jetzt angenommen werden, daß das babylonisch-assyrische Zinswesen den Kanaanäern[1], die doch auch Handel getrieben haben, nicht unbekannt war.

Dasselbe ist von den Phöniziern, Philistern und Damaszenern zu halten. Ägypten ist schon oben (Kapitel 2) erwähnt worden[2].

---

[1] In Bezug auf den weitgehenden Einfluß der Gesetzgebung Ḫammurabis bemerkt Grimme, Das Gesetz Ḫammurabis 22: „Wie jede große Geistestat, so zog auch Ḫammurabis Gesetzeswerk seine weiten Kreise; sie bürgerte sich in Babylonien und Assyrien trotz des häufigen Wechsels der Königsdynastien als feste Rechtsnorm ein, sie zog im Gefolge babylonischer Kultur mit auf deren Spur. Wie diese Kultur sich wohl hauptsächlich in der Richtung von Osten nach Westen bewegte, so darf man zunächst bei den Völkern von Mesopotamien, den semitischen wie den nichtsemitischen, Zugehörigkeit zur babylonischen Rechtsgemeinschaft vermuten, zumal sie alle auch am literarischen Leben Babylons teilnahmen. Als äußerste Grenze des Einflusses von Ḫammurabis Recht dürfte die Mittelmeerküste anzusehen sein, so daß Kanaan noch seiner Sphäre angehört hätte." Diese Worte können wohl mit Recht auch auf das babylonisch-assyrische Zinswesen bezogen werden.

[2] Es scheint, daß auch Griechenland diesem Drucke unterlag: „La créance portant intérêts, le placement d'argent proprement dit fut reçu dans l'ancienne Grèce, comme il fut reçu en Égypte; seulement, à la différence du code égyptien, les Grecs s'inspirant plus directement de l'Assyrie, ne fixèrent pas un taux légal pour intérêt." Revillout, La créance... 66. Vielleicht blieb nicht einmal das römische Recht von dem asiatischen Einflusse frei: „Le commerce était développé dans la Mésopotamie bien avant le temps d'Abraham. Tout notre droit commercial actuel existait déjà et les jurisconsultes Phéniciens qui l'introduisirent en partie dans l'empire romain, à l'époque de Sévère, leurs compatriotes n'eurent pour cela qu'à copier leurs traditions nationales." Ders., Précis du droit égyptien 1220.

Viertes Kapitel.

Der Ursprung und die Entwicklung des alttestamentlichen Zinsverbotes.

26. Israel ist im Vergleich zu Babylon ein sehr junges Volk, das über die ersten Stadien der Entwicklung nicht weit hinausgekommen ist. Seine Anfänge sind in der zweiten großen Wanderung der Semiten aus Arabien, die Winckler „kanaanäisch“ [1] nennt, zu suchen. Sie gehören daher dem ersten Viertel des dritten Jahrtausends v. Chr. an, einer Zeit, in welcher die erste Welle, die sog. „Babylonischen Semiten“, lange vorher auf den Trümmern der „sumerischen“ ihre neue, hohe Kultur ausgebaut hatte; ja die Babylonischen Semiten waren schon durch die zweite, soeben erwähnte („kanaanäische“) semitische Völkerschicht abgelöst. Auch derjenige Zweig, nach welchem die ganze zweite Auswanderung benannt wird, nämlich die Kanaanäer, waren schon in Palästina seßhaft und standen auf einer verhältnismäßig hohen Kulturstufe (s. oben Nr 25), als der wandernde Grundstock des künftigen Israel durch ihr Gebiet nach Ägypten zog.

Und wie lange dauerte es dann in Ägypten, in der Wüste, ja sogar noch in Palästina selbst, bevor aus diesem Keime eine fest organisierte und einheitliche Gesellschaft entstand, die des Namens „Volk“ oder sogar „Staat“ würdig erscheint. Führwahr: Babylon und Ägypten standen schon auf dem Schauplatze der Weltgeschichte als reife, schriftkundige, gebildete Völker, während Israel erst — geboren wurde!

27. Die Geburtsstätte dieses Kindes ist das Zelt, und sein ganzes Kindesalter bis tief in das Jünglingsalter bringt es

[1] Um verschiedenen Mißverständnissen vorzubeugen, sei auch hier noch erinnert, daß diese zweite semitische Völkerwanderung, zu welcher auch die Hammurabi-Dynastie gehört, lediglich nur darum „kanaanäisch“ heißt, weil man ihre einzelnen Teile am besten auf dem Boden Kanaans kennen gelernt hat, und weil man sonst keinen andern passenderen Namen hat. Hommel hat sie „arabisch“ genannt, es scheint jedoch, daß diese Bezeichnung nicht Beifall gefunden hat und kaum auch noch finden wird.

ebenfalls unter dem Zelte zu, d. h. Israel war ursprünglich ein Konglomerat von Beduinenstämmen. Diesen Charakter behielten die בני ישראל bis auf kleine Ausnahmen (?) während ihres Aufenthaltes in Ägypten, dasselbe Leben führten sie auf ihrem Durchmarsche durch die Wüste[1], und nachdem sie das Westjordanland eingenommen hatten, wurden sie natürlich nicht plötzlich seßhaft — das wäre ja ein ethnologisches Kuriosum —, der Übergang von dem Nomaden- zum seßhaften Bauernleben vollzog sich vielmehr erst im Verlaufe von vielen Jahrzehnten und war kaum noch zur Zeit der ersten Könige vollendet.

Als Beduinen lebten die Israeliten natürlich in geschlechterrechtlicher Organisation, welcher auch alle ihre sonstigen sozialen Verhältnisse entsprechen mußten.

Auch später, als sie das Nomadenleben aufgegeben haben, behielten sie immer verschiedene Reste der älteren Zeit in ihrem Gedankenkreise, in vielen Rechtsgewohnheiten, Einrichtungen, ja sogar Gesetzesbestimmungen.

So wurzeln z. B. viele Ausdrücke und Bilder des AT im Nomadenleben; die Israeliten späterer Zeit legen noch starke Vorliebe für das Hirtenleben und für die Viehzucht an den Tag; im Sabbatjahre gab man das Bauernleben auf und führte ein freies, den Nomaden ähnliches Leben: die Rekabiter sollten sogar keine Felder, keine Weinberge besitzen, keinen Wein trinken, kein Haus bauen und nur unter den Zelten wohnen.

Die soziale Gliederung des Volkes in בית mit dem אב, בית אבות mit dem ראש, משפחה mit den זקנים an der Spitze entspricht vollkommen der geschlechterrechtlichen Organisation eines Nomadenvolkes. Diese patriarchalische Volksverfassung hat das mosaische Recht nur erweitert, geordnet und gefestigt, niemals aber aufgehoben. Als Israel ein seßhaftes Bauernvolk

[1] „Die dem Aufenthalte in Kanaan vorausgehende, außerordentlich wichtige, ja geradezu schöpferische Periode verlebte Israel nach Beduinenart in der Wüste.“ Buhl, Die sozialen Verhältnisse der Israeliten, Berlin 1899, 1.

wurde, da bildeten sich zwar neue soziale Gemeinschaften, deren lokale Interessen sich mit denjenigen der Geschlechter und Stämme nicht immer deckten; besonders die Einführung des Königtums drohte völlige Lockerung der ursprünglichen Stammeszusammengehörigkeit herbeizuführen, jedoch die alten Bande der Stamm- und Geschlechterverfassung hatten so tiefgehende Wurzeln, daß sie auch das Königtum überdauerten und in der Verbannung sogar von neuem auflebten!

Während die Witwen bei den alten Babyloniern die Nutznießung und die Verwaltung des Vermögens des verstorbenen Mannes hatten, beerbten die Frauen in Israel nicht ihre Ehemänner, sondern sie gingen vielmehr ursprünglich in den Besitz des Erben über. Nur die Töchter, deren Väter keine Söhne hinterlassen hatten, waren nach dem Gesetze erbberechtigt, waren aber verpflichtet, stammverwandte Männer zu heiraten.

Auch das sonstige Eherecht [1] Israels weist einige Reste der alten geschlechterrechtlichen Organisation auf.

Es sei noch die Blutrache, die Haftbarkeit für eine im bestimmten Gebiete begangene Missetat [2] und die Stellung der Fremden (נכרי) [3] erwähnt.

In Bezug auf das Eigentumsrecht will ich nicht behaupten, daß unter der geschlechterrechtlichen Organisation bei den Israeliten immer nur ausschließlich Gemeineigentum vorhanden war, jedoch war es wohl vorwiegend und das

---

[1] Den Standpunkt der ethnologischen Jurisprudenz s. bei A. H. Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz I 275 ff. „Eine Zustimmung der Brautleute wird bei rein geschlechterrechtlicher Vertragsehe nicht erfordert. Die Kinder sind gezwungen, sich unbedingt dem Willen ihrer Gewalthaber zu unterwerfen. Die Brautleute lernen sich daher auch vor der Ehe oft gar nicht kennen, sondern sehen sich bei der Hochzeit zum ersten Male. Unentgeltliche Eheverträge sind bei geschlechterrechtlicher Organisation ziemlich selten; namentlich pflegt die Familie der Braut diese nicht ohne Entgeld wegzugeben.“ Vgl. dazu Benzinger, Hebräische Archäologie, Freiburg i. B. 1894, 140 ff.

[2] Dt 21, 1—9.

[3] „Nach der geschlechterrechtlichen Organisation ist der Fremde recht- und schutzlos.“ A. H. Post a. a. O. 488. Vgl. dazu Dt 15, 3 und 23, 21.

Sondereigentum lange nicht vollkommen entwickelt[1] und besonders bei weitem nicht so individualisiert wie in Babylon.

Solange Israel ein Beduinenvolk war, hat es keinen Handel getrieben. Auch später, als es das Westjordanland schon besaß, war es kein Handels-, sondern ein Bauernvolk. Nicht Geldschätze, sondern Frucht des Viehes, Wurf der Rinder, Tracht der Schafe, reiche Weiden usw. waren Gegenstände seiner Sehnsucht. „Das mosaische Gesetz setzt offenbar den Handel nicht als eigentliche Beschäftigung des Volkes voraus. Bei großer Anzahl von Gesetzen, die in die einzelnsten Interessen des Landbaues und der damit zusammenhängenden Beschäftigungen eingehen, finden sich nur sehr wenige Gesetze, die auf Handel bezogen werden können. Diese sind sogar geeignet, ihm Hindernisse entgegenzustellen, und es gibt keines, dessen Tendenz es wäre, zu dieser Beschäftigung aufzumuntern."[2] Es ist allgemein erkannt, daß erst unter Salomo die Juden mehr am Handel aktiv teilzunehmen angefangen haben. Früher war der Handel Palästinas fast ausschließlich in den Händen der „Fremden", wie der Kanaanäer, Phönizier, Philister usf.[3]

28. In den ältesten Zeiten Israels war das Bewußtsein der Stammesangehörigkeit fest gewurzelt; der Einzelne wußte wohl, daß seine ganze Existenz auf dem Stamme beruhte, daß er nur durch seinen Stamm Schutz finden und sich erhalten kann, er wußte aber ebensogut, daß er für seinen Stamm alles, auch das Leben aufopfern muß.

Schon da fanden sich im Volksbewußtsein verschiedene ethische und rechtliche Ideen über die Pflicht der Hilfeleistung dem hilfsbedürftigen Stammesgenossen gegenüber. Als dann Israel schon so entwickelt war, daß bei ihm auch die Anfänge des Schuldrechtes — die Darlehensverträge sich zeigten, so

[1] „Nach dem Tode des Besitzers erbte der älteste Sohn sein Gut. Das Gesetz, wonach der Erstgeborene einen doppelten Anteil bekam, fand wohl keine Anwendung auf den eigentlichen Grundbesitz." Buhl, Die sozialen Verhältnisse der Israeliten 55 ff.

[2] Saalschütz, Das mosaische Gesetz . . ., Berlin 1853, 182 f.

[3] S. Nowak, Lehrbuch der hebräischen Archäologie, Freiburg i. B. 1894, 247 ff. Grimme, Das Gesetz Hammurabis 31 ff.

mußte nach den Ausführungen des Kapitels 1 auch die ethische Überzeugung auftreten, daß man dem Blutsverwandten auch durch Darlehen, natürlich zinsloses — denn der Begriff „Zins“ existierte noch nicht — in der Not zu helfen verpflichtet sei. (Es wird natürlich vorausgesetzt, daß sich die ethischen Ansichten über Darlehen bei den Israeliten ganz naturgemäß, ohne fremde Einflüsse entwickelt haben. Die Voraussetzung ist vollkommen berechtigt, solange der Beweis nicht erbracht werden kann, daß Israel das ganze Schuldwesen von einem fremden Volk entlehnt hat zur Zeit, in welcher ihm Darlehensverträge noch überhaupt unbekannt waren — ein Beweis, der bis jetzt nicht gelungen ist.)

Somit ist wenigstens die Grundlage, *der Keim* des Zinsverbotes, auch bei Israel als eine allgemeine ethnologische Erscheinung zu betrachten.

Wurde nämlich später den Israeliten auch das Zinsnehmen bekannt, so mußte dieses in der älteren Anschauung über die Pflicht der Hilfeleistung eine Reaktion finden, das Volksbewußtsein mußte zum Zinsnehmen als zu einer Neuheit, welche den alten ethischen Begriffen widersprach, eine feindliche Stellung nehmen; es entstand eine ethische Überzeugung, daß das Zinsnehmen unerlaubt sei, und dann erscheint auch das formelle Zinsverbot im Gewissen des Volkes als eine natürliche Erscheinung auf dem Gebiete der volkstümlichen Ethik[1].

[1] Vorausgesetzt, daß auf den niedrigen Kulturstufen die sittlichen Pflichten von den Rechtspflichten nicht streng unterschieden werden, können die allgemeinen Ausführungen Nowaks (Lehrbuch der hebräischen Archäologie 317) auch auf unsern Fall angewandt werden: „Es ist selbstverständlich, daß in der ältesten Zeit von einem geschriebenen Rechte keine Rede sein kann, aber darum ist keine Willkür üblich gewesen, sondern die Sitte war das Recht bzw. Quelle, aus der das Recht abgeleitet wurde. Je weniger für das einzelne Individuum in der ältesten Zeit eine selbständige Existenz, losgelöst vom Stamme bzw. Geschlechte, möglich war, vielmehr der Einzelne nur als Glied der Gemeinschaft in seinem Rechte sich behaupten konnte, um so mehr mußte die Sitte dieser Gemeinschaft zum zwingenden Gesetze werden, das eine Auflehnung nicht zuließ.“

29. Dieser Gedankengang im ethischen Volksbewußtsein Israels kann kaum bestritten werden; ist er ja ein Postulat der allgemein gültigen Grundsätze der ethnologischen Jurisprudenz. Anders aber verhält sich die Sache mit der schwierigen Frage, *in welcher Zeit* eigentlich alles das zustande gekommen ist?

Dieses Problem ist deshalb sehr wichtig, weil von seiner Lösung auch das Maß des Einflusses des Moses auf die Gestaltung des alttestamentlichen Zinsverbotes abhängt. Da nämlich das ganze „Gesetz" von der Überlieferung Moses zugeschrieben wird, so erhebt sich mit Recht die Frage, ob und wie weit **der große Gesetzgeber Israels** zur Aufstellung des Zinsverbotes *beigetragen hat.*

Bei Beantwortung dieser Frage muß zuerst zwischen dem Inhalte des Zinsverbotes und seiner Form, die sich in der Stilisierung des jetzigen Pentateuchs findet, scharf unterschieden werden.

A. Betreffs des Inhaltes des alttestamentlichen Zinsverbotes

a) wäre es möglich, daß die Israeliten zur Zeit des Moses volkswirtschaftlich noch so unentwickelt waren, daß Darlehensverträge bei ihnen überhaupt nicht vorkamen. In diesem Falle könnte man vielleicht denken, daß

α) Moses überhaupt den Israeliten kein formelles Zinsverbot gegeben hat, und daß die Israeliten das ganze Zinswesen erst später von den Kanaanäern kennen gelernt haben; der Ursprung des formellen Zinsverbotes wäre dann erst auf dem Boden Palästinas zu suchen.

β) Oder aber Moses hat doch das Zinsverbot aufgestellt, nicht zwar aus dem Grunde, daß es die volkswirtschaftlichen Verhältnisse seiner Zeit verlangt hätten, sondern um den schädlichen Folgen des Wuchers, die er in Ägypten aus der Praxis eingewanderter Asiaten kennen gelernt hatte, für die ferne Zukunft vorzubeugen.

b) Möglich wäre auch, daß zur Zeit des Moses das Privateigentum unter den Israeliten wenigstens in dem Maße ent-

wickelt war, daß schon die Leihverträge und vielleicht hie und da Anfänge des Zinsnehmens vorkamen, welches letztere gegen das ethische Bewußtsein der einzelnen Stämme war; somit hätte Moses das Zinsverbot in Israel schon vorgefunden und nur kodifiziert.

Um aus diesen Möglichkeiten das Wahrscheinlichste auszuscheiden, sei folgendes bemerkt:

a) Mosaisch ist das Zinsverbot wenigstens in dem Sinne, daß der große Führer Israels alle ethischen Ideen, welche er unter seinen Genossen fand, besonders die über die Verpflichtung zur Hilfeleistung dem Bedürftigen gegenüber, öfters eingeschärft, befestigt, monotheistisch begründet und die Pflicht zur uneigennützigen Hilfeleistung, die wohl bisher nur auf die Angehörigen desselben Stammes beschränkt war, über alles Volk[1] erweitert hat. Erschien daher das Zinsnehmen in Israel erst später, nach seinem Tode, so mußten die Israeliten mit Recht dafürhalten, daß es gegen die Satzungen des Moses und somit durch Moses („virtualiter et implicite") verboten ist.

b) Da aber das Schuldwesen auch bei den Naturvölkern auf sich nicht lange warten läßt, und da die Israeliten zwar ein junges, aber keineswegs verkommenes oder isoliertes, rohes Buschmännervolk waren, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß sie zur Zeit des Moses volkswirtschaftlich noch so tief standen, daß bei ihnen an das Vorhandensein des Schuldrechtes überhaupt nicht zu denken sei.

c) Als unkritisch und gegen die Völkerpsychologie ist die Möglichkeit abzuweisen, daß Moses das Zinsverbot für die ferne Zukunft gefällt hätte, in einer Zeit, in welcher das Zinsnehmen den Israeliten noch völlig unbekannt war; denn in diesem Falle hätte der weise Führer sein Volk ein ihm

---

[1] Da die Israeliten in der vormosaischen Zeit eher ein Konglomerat von Stämmen, als ein einheitliches Volk bildeten, so waren die Angehörigen verschiedener Stämme untereinander Fremde, auf welche sich die Pflicht der gegenseitigen Hilfeleistung kaum erstreckte. Reste dieser Ansicht, daß die Liebes- und Rechtspflichten sich nur auf Angehörige eines und desselben Stammes beziehen, finden wir noch später.

noch unbekanntes Übel kennen gelehrt — eine Weise, auf welche kein vernünftiger Gesetzgeber vorgeht.

d) Das Wahrscheinlichste bleibt also, daß Moses schon die Anfänge des Schuldwesens, des Zinsnehmens und das Widerstreben der volkstümlichen Ethik gegen das letzte bei seinem Volke vorfand. Diese ethische Ansicht mußte bei ihm Beifall finden, weil sie die Armen schützte und soziale Gleichheit aller Volksgenossen förderte, und darum hat er sie kodifiziert. Hätte er diese ethische Grundlage bei seinem Volke nicht vorgefunden, so hätte er kaum solch ein radikales Verbot (absolutes Zinsverbot!) gegeben.

Auch psychologisch ist gewiß die Annahme berechtigter, daß Moses an eine schon vorhandene Norm angeknüpft, als daß er ganz Neues geschaffen hat.

Das Verdienst des Moses um die religiöse Motivierung des Verbotes, durch welche er es verfeinert, ja sozusagen verklärt hat, sowie um die Erweiterung desselben auf alle Volksgenossen ist schon oben erwähnt.

In diesem Sinne ist also das alttestamentliche Zinsverbot seinem Inhalte nach mosaischen Ursprungs, mag es Moses schriftlich oder nur mündlich kodifiziert haben. Hat er es auch schriftlich aufgezeichnet, dann muß es anders gelautet haben, als es im jetzigen, in unserem Pentateuch der Fall ist.

B. Die Form des alttestamentlichen Zinsverbotes.

30. Da die ältesten sittlichen Normen häufig auch im Munde des Volkes passende Form erhielten und als solche populäre Sprüche in das geschriebene Gesetz Aufnahme fanden, so könnte man mit Recht erwarten, daß wir noch in unserem Pentateuch das Zinsverbot im Kleide eines solchen vormosaischen Spruches finden werden. Das ist nicht der Fall; im Gegenteil, die Stilisierung des Zinsverbotes trägt offenbar ein jüngeres, nachmosaisches Gepräge.

Bevor wir zur Begründung dieses Satzes übergehen, müssen wir das zeitliche Verhältnis der beiden wichtigsten Texte, die hier in Betracht kommen, feststellen.

Der erste Text, der hierher gehört, ist Ex 22, 24:
אם־כסף תלוה את־עמי את־העני עמך לא־תהיה לו כנשה לא־תשימון עליו נשך׃

Der zweite Text Dt 23, 20—21 lautet:
לא תשיך לאחיך נשך כסף נשך אכל נשך כל־דבר אשר ישך׃ לנכרי תשיך ולאחיך לא תשיך למען יברכך יהוה אלהיך בכל משלח ידך על־הארץ אשר אתה בא־שמה לרשתה׃

Die neuere Kritik[1] betrachtet den Text Ex 22, 24b: לא תשימון עליו נשך allgemein als eine spätere mit Dt 23, 20 zusammenhängende Zutat, und zwar mit Recht, da derselbe plötzlich im Plural erscheint, ähnlich wie 22, 20b 21 23 30 und 23, 9b.

Eine Vergleichung dieser zwei Texte zeigt, daß der erstere älter, der zweite jünger sein muß:

a) Man findet in der Rechtsgeschichte aller Völker, daß die ältesten Bestimmungen allgemein, undeutlich, mehr paränetisch als juristisch abgefaßt sind. Derselbe Fall liegt Ex 22, 24a vor. Der Text lautet sehr allgemein, zu populär, mehr als ein Rat oder eine ethische Ermahnung denn als striktes Gesetz.

α) Die Einrahmung des Gesetzes durch אם[2] ausgenommen, finden wir hier noch keine juristischen technischen Ausdrücke.

β) Es kommt hier noch kein Wort für „Zins“ vor.

γ) Der Umstand, daß das Gesetz nicht von Darlehen spricht, welche den Fremden gewährt werden, setzt offenbar voraus, daß die Israeliten zur Zeit der Formulierung dieses Gesetzes noch nicht in der Lage waren, mit Fremden Lehnverträge abzuschließen. Dagegen

b) Dt 23, 20—21 zeigt ein jüngeres Gepräge, da hier

α) das Gesetz viel klarer, präziser, ja juristischer ausgedrückt wird. Zu dieser juristischen Genauigkeit gehört auch die ausdrückliche Bestimmung, daß man nicht nur bei

---

[1] Wellhausen, Jahrbücher für deutsche Theologie XXI (1876) 559 ff. Baentsch, Exodus-Numeri, Göttingen 1903, 202 f.

[2] Vgl. „šumma“ im Hammurabigesetze.

G e l d darlehen, sondern überhaupt bei k e i n e m Darlehen Zins nehmen darf.

Diese juristische Amplifikation und die Spezialiserung verschiedener Darlehensobjekte: כל־דבר, אכל, כסף zeigt, daß zur Zeit, in der Dt 23, 20—21 abgefaßt wurde, die Rechtswissenschaft Israels bedeutend höher stand als zur Zeit der Abfassung von Ex 22, 24a.

β) Ganz besonders aber spricht dafür der juristische Ausdruck נשך, der hier zum erstenmal vorkommt.

γ) העני wird Dt 23, 20—21 schon a u s g e l a s s e n, offenbar um anzudeuten, daß nicht nur bei dem Darlehen an B e s i t z l o s e, sondern überhaupt b e i a l l e n Darlehen ein Israelit von seinem „Bruder" keinen Zins verlangen darf, ein Beweis, daß seit der Abfassung von Ex 22, 24a die volkswirtschaftliche Lage Israels bedeutend gestiegen ist. Es liegt die Annahme auf der Hand, daß auf Grund von Ex 22, 24a sich in gewissen Kreisen die laxe Ansicht gebildet hat, daß man nur von dem עני, das mit der Zeit zum juristischen terminus technicus für den Besitzlosen wurde, keinen Zins verlangen darf, wohl aber von andern, die zu den Besitzlosen nicht gezählt werden können (d. i. bei Produktivdarlehen). Dieser Ansicht tritt Dt 23, 20—21 dadurch entgegen, daß עני ausgelassen und dadurch das Zinsverbot absolut auf a l l e Darlehen unter den Israeliten bezogen wird.

δ) Die ausdrückliche Erlaubnis, von F r e m d e n Zins zu verlangen, führt uns in eine Zeit ein, in welcher sich den Israeliten schon öfters die Gelegenheit darbot, mit Fremden Darlehensverträge abzuschließen, also wieder in eine spätere Periode, in welcher die Israeliten am Handel schon aktiv teilgenommen haben.

c) Die Literarkritik hält das sog. Bundesbuch Ex 20, 24 bis 23, 33 für die älteste Gesetzessammlung Israels. Sind auch alle Resultate derselben ohne sorgfältige Prüfung nicht anzunehmen, so ist doch zuzugeben, daß ihre Ansichten wenigstens in Bezug auf unsere Texte dafür sprechen, daß Ex 22, 24a tatsächlich bedeutend älter ist als Dt 23, 20—21.

31. Nachdem wir das zeitliche Verhältnis der beiden Texte festgestellt haben, können wir zu der Frage übergehen, welcher Zeit der erste von ihnen zuzuschreiben sei.

Mag auch der Sache nach der Ursprung des at. Zinsverbotes in dargelegtem Sinne mosaisch bzw. vormosaisch sein, so muß doch aus folgenden Gründen zugestanden werden, daß die gegenwärtige Stilisierung desselben späteren Datums sein muß.

a) Der Text Ex 22, 24a spricht ausdrücklich nur von Gelddarlehen (כֶּסֶף). Es kann zwar nicht fraglich sein, ob zur Zeit des Moses den Israeliten Geld, natürlich nicht gemünztes, sondern nur abgewogenes, bekannt war. Vgl. Gn 20, 16; 23, 15; 33, 19; 37, 28 und Kapitel 3 unserer Abhandlung. Jedoch mehr als fraglich erscheint es, ob das Geld bei ihnen (Beduinen!) im gewöhnlichen Leben eine solche Rolle gespielt habe, ob der Gebrauch des Geldes auch unter den Armen so verbreitet und die Gelddarlehen so zahlreich vorkamen, daß Moses, der weise Staatsmann, das Gesetz *auf diese Weise* stilisiert hätte.

Findet sich doch selbst im alten Babylonien, ja auch noch in Assyrien unter den Gelddarlehen immer noch eine große Zahl Getreidedarlehen, ein Beweis dafür, daß sogar noch in diesem Geldstaate doch Viktualien in den Darlehenskontrakten eine große Rolle gespielt haben, und zugleich eine Erscheinung, die für die Richtigkeit unserer Ansicht spricht (s. oben Kapitel 1, Nr 5), daß die ältesten Darlehensverträge Nahrungsmittel zum Gegenstande hatten.

Fänden wir daher Ex 22, 24a anstatt כֶּסֶף vielleicht ganz allgemein דבר oder aber ein oder mehrere Worte, die solche Gegenstände bedeuten, die zum täglichen Lebensunterhalte gehören, dann wäre ein anderes Urteil über den mosaischen Ursprung des betreffenden Textes möglich. Zahlreiche Gelddarlehen aber von seiten der Armen weisen auf eine viel spätere als mosaische, ich glaube erst auf die Königszeit hin.

b) Beachtenswert ist das Wort נֹשֶׁה, welches gewöhnlich als „Wucherer“, leider nicht ganz korrekt, übersetzt wird.

Sowohl die hebräische Form, eig. Partiz.[1] Qal, dann Substantivum[2], als auch das assyrische „râšû“[3], mit dem es etymologisch zusammenhängt[4], spricht dafür, daß unter נֹשֶׁה ein berufsmäßiger Gläubiger, ein Gelddarleiher ex professo zu verstehen ist[5].

Es drängt sich nun die Frage auf, wann und woher die Vorstellung eines geschäftsmäßigen Gelddarleihers, der auf schonungslose Weise die Schuld einzutreiben pflegt, zu den Israeliten eindrang? War der נֹשֶׁה ein Israelit? Kam dieser Beruf schon bei den Israeliten zur Zeit des Moses oder noch früher vor, daß der Gesetzgeber ihn als ein warnendes Beispiel vorstellen konnte? Wer kann glauben, daß schon zur Zeit des Moses Israeliten unter ihren Volksgenossen diesen Beruf geführt hätten?

Es liegt nichts so nahe, als anzunehmen, daß der נֹשֶׁה ursprünglich ein Fremdling war. Damit stimmt die Meinung Zimmerns überein, daß das hebräische נֹשֶׁה ein assyrisches

---

[1] Das Participium activi zeigt eine Person in der stetigen, ununterbrochenen Ausübung einer Tätigkeit begriffen. Kautzsch, Hebr. Gram.[27] 358 a.

[2] Vgl. כֹּהֵן = Priester, רֹאֶה = Prophet, רֹעֶה = Hirt u. dgl. m.

[3] Vgl. bânû = Bauarbeiter, bârû = Seher, ḫepu ein Berufsname sonst unbekannter Bedeutung u. a. m. Beachte auch das Determinativ für Berufsnamen (amêlu), welches dem letzteren Namen sowie dem râšû vorausgeht (DHWB 629 a).

[4] „Nach Zimmern ist das Verbum I נשׁא aus dem assyrischen râšû = Gläubiger, râšûtu = Darlehen mit Umlautung von *r* in *n* entlehnt, während das jüdisch-aramäische רשׁא darleihen das *r* des Originals bewahrt habe.“ Gesenius-Buhl, Hebräisches Handwörterbuch[14] 477 a.

[5] Richtig hat schon Michaelis נֹשֶׁה durch „argentarius“ (Syntagma commentationum II, Goettingae 1767, 10) und „Wechseler“ (Mosaisches Recht III, Frankfurt a. M. 1772, 80) übersetzt und bemerkt: „Wechseler habe ich es in der deutschen Übersetzung gegeben, weil es diesem Begriff am nächsten kommt. Wucherer lautete schon zu unangenehm und wollte sich zu 2. Mos. XXII, 24 nicht sehr schicken“. נֹשֶׁה als Gläubiger, der rücksichtslos die Schuld eintreibt, da er geschäftsmäßig darleiht, paßt auch gut zu 1 Sm 22, 2; 2 Kg 4, 1; besonders Ps 109, 11. — An andern Stellen (wie Is 24, 2; 50, 1) genügt es allerdings, anzunehmen, daß נֹשֶׁה nur das juridische Verhältnis des Gläubigers dem Schuldner gegenüber wiedergibt.

Lehnwort sei. *Wo* und *wann* aber haben die Israeliten den נֹשֶׁה kennen gelernt? In Ägypten, in der Wüste oder erst in Palästina?

Das Wahrscheinlichste ist doch, daß sie diese Beschäftigung erst in der späteren Zeit entweder direkt von den Assyrern — bei welchen die berufsmäßigen Gläubiger wirklich Wucherer waren (s. oben Nr 24) — oder noch wahrscheinlicher indirekt durch die Vermittlung der Kanaanäer kennen gelernt haben. Hatten doch die letzteren schon eine ziemlich hohe Bildung, und die Kultur[1], welche sie von Babylonien und Assyrien angenommen haben, brachte auch das wucherische Zinswesen mit sich, welches die Kanaanäer um so eher adoptierten, da sie Handelsleute waren[2]. Da sie Städte hatten, so ist anzunehmen, daß in ihnen auch berufsmäßige Gläubiger ihre Geschäfte auf assyrische Art und Weise getrieben haben; vielleicht haben schon die Kanaanäer mit der Institution, mit der Sache zugleich auch den assyrischen Namen angenommen und in נֹשֶׁה umgebildet, und erst von diesen haben die Hebräer denselben ihrem Sprachschatze einverleibt.

Verhält sich die Sache also, dann begreifen wir wohl, warum der Gesetzgeber diesen *fremden* Beruf als warnendes Beispiel aufgestellt hat. Die frommen Israeliten, welche zinslose Darlehen als selbstverständliche Pflicht angesehen hatten, mußten solch einen נֹשֶׁה, den sie bei den Kanaanäern vorfanden, als ein moralisches Monstrum ansehen und um so größeren Abscheu gegen ihn haben, als er ein *Fremdling* war. Diesen Abscheu, welchen die Israeliten gegen die *fremde* Einrichtung hatten, benutzt nun der Gesetzgeber und will, daß sie die Abneigung gegen den Fremden auf die Tätigkeit desselben, d. h. auf das Zinswesen, übertragen. Es liegt also in der Stilisierung Ex 22, 24a zugleich ein tiefes *pädagogisch-paränetisches Motiv*, und dieselbe erscheint zugleich als *eine Reaktion gegen den Kanaanäismus*.

---

[1] *Benzinger*, Archäologie 68 f.

[2] Vgl. כנעני im appellativischen Sinne = Kaufmann Is 23, 8; Zach 14, 21; Prd 31, 24; Hi 40, 30.

Haben aber die Israeliten den נֹשֶׁה erst im Lande Kanaan kennen gelernt, dann muß die Form von Ex 22, 24a nachmosaisch sein, und danach muß sich auch die zeitliche Ansetzung von Dt 23, 20—21 richten[1]. Die Zeit näher zu bestimmen, ist für uns nicht von Belang, da wir einen andern Zweck verfolgen, als eingehende literarkritische Untersuchungen anzustellen. Übrigens wäre es auch möglich, die Zeit der Abfassung der betreffenden Texte nur annähernd zu bestimmen. Nur soviel sei bemerkt, daß der Unterschied in dem Ausdrucke der Texte sehr groß ist, und daß wir kaum auskämen, wenn wir für die zeitliche Entfernung beider Texte nicht mehr als 40—50 Jahre ansetzen würden[2].

32. Wird einmal Ex 22, 24b ausgeschieden, dann sieht man gleich ein, daß die Schranken des Gesetzes viel weiter gehen, d. h., daß es viel mehr verbietet, als man früher annahm und heute noch meistens anzunehmen pflegt. Wir könnten den ganzen Inhalt der betreffenden Bestimmung vielleicht durch folgende Worte wiedergeben: „Du sollst deinen Schuldner nicht so rücksichtslos behandeln, wie es gewöhnlich der נֹשֶׁה tut." Der נֹשֶׁה hat aber offenbar nach dem babylonisch-assyrischen Schuldrechte

1) die Schuld niemals nachgelassen;

---

[1] Es kann auch auf unsere Stellen das Wort Grimmes (Das Gesetz Hammurabis 25 f) angewandt werden: „Wenn wir uns Moses vorstellen als eine mit reicher Wissensfülle seiner Zeit ausgestattete, mit ungewöhnlicher Tatkraft begabte, die Aufgaben eines Heerführers und Gesetzgebers seines Volkes harmonisch umfassende Priestergestalt, so dürfte ein solches Bild weder aus dem Rahmen seines Zeitalters noch dem der biblischen Berichte herausfallen. Wenn wir auch seine Hand noch in dem Buche, das seinen Namen trägt, wiedererkennen, überhaupt ihn schriftstellerisch tätig gewesen sein lassen, so ist jetzt nicht mehr wie vor Jahren der Einwand zu fürchten, als schildere man anachronistisch. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Zeile für Zeile der Bücher Moses' in unmittelbaren Zusammenhang mit Moses zu bringen sei. Form und Stil mancher Abschnitte deuten auf Überarbeitung und nachträgliche Ausgestaltung hin." [2] So gegen Michaelis.

2) das Pfandrecht unbarmherzig angewendet. Am 2, 8. Ex 18, 7 12 16; 33, 15. Jb 22, 6; 24, 3. Spr 20, 16; 27, 13;

3) den (hohen) Zins verlangt,

4) wenn die Zahlungsfrist abgelaufen war, die Schuld mit allen Mitteln eingetrieben. Mich 2, 9. 1 Sm 22, 2. 2 Kg 4, 1. Is 50, 1. Neh 5, 5 8;

5) die „poena conventionalis", falls sie vorher ausbedungen wurde, verlangt;

Somit erscheint Ex 22, 24a als eine Mahnung (bzw. als ein Gesetz), die den israelitischen Gläubiger im Namen der religiös-nationalen Solidarität (עמי) auffordert,

1) eher die Schuld dem Armen nachzulassen, als die Rückzahlung des Geliehenen zu verlangen[1], was mit andern Gesetzesbestimmungen sehr gut zusammenhängt. Zu vergleichen sind spätere authentische Erweiterungen und Erklärungen dieser Idee Dt 15 über das שנת השמטה. In diesem Erlaßjahr soll (V. 2) jeder Gläubiger das Handdarlehen, das er seinem Nächsten gewährt hat, erlassen . . . „das, was du von diesem Volksgenossen zu fordern hast, sollst du erlassen", und später: „Hüte dich, daß dir nicht in deinem Herzen ein nichtswürdiger Gedanke aufsteigt, nämlich: Das siebte Jahr, das Jahr des Erlasses, ist nahe, und daß du nicht einen mißgünstigen Blick auf deinen armen Volksgenossen werfest und ihm nicht gebest!"

Diese Texte sind logische Konsequenzen, die man aus dem Geiste des Ex 22, 24a gezogen hat, besonders wenn man mit den neueren Exegeten annimmt, daß das siebte Jahr nach diesen Bestimmungen nicht nur Stundung der Schuld über dieses Jahr hinaus, sondern wirklichen Schuldenerlaß forderte[2].

---

[1] Derselben Idee begegnen wir auch im Koran: Wenn jemand in Zahlungsschwierigkeit ist, so übt Nachsicht, bis es ihm leicht fällt; schenkt ihr es jedoch als Almosen, so ist es besser für euch. . . . Sure II 280.

[2] Nowack, Lehrbuch der hebräischen Archäologie 356.

Hierher gehören auch die Bestimmungen Lv 25 über das Jobeljahr.

2) Der Gläubiger soll das Pfandnehmen mild anwenden; wie, wurde später Dt 24, 6 10—13 17 juristisch eingehender ausgedrückt.

Auf einen konkreten Fall ist aber diese Idee schon in dem unmittelbar folgenden Verse angewendet. Scheidet man nämlich 22, 24 b aus, dann ist klar, daß der folgende Vers 25 mit dem V. 24 a logisch zusammenhängt: „Wenn du einem aus deinem Volke, dem Armen, der neben dir weilt, ein Gelddarlehen gibst, so sollst du nicht wie ein נֹשֶׁה gegen ihn handeln; (und) wenn du (ihm =) deinem Nächsten den Mantel abpfändest, so sollst du ihm denselben bis Sonnenuntergang zurückgeben."

Auf Grund dieses Zusammenhanges glaube ich, daß sogar die primäre Absicht des Gesetzgebers von V. 24 a darin bestand, Milde in Anwendung des Pfandnehmens einzuschärfen. Dann wäre aber der Zweifel möglich, ob der Gesetzgeber auch noch die Absicht hatte, das Zinsnehmen zu verbieten. Dieser Zweifel ist jedoch nicht genügend begründet, und es ist anzunehmen, daß

3) der Gesetzgeber auch das Zinsnehmen verbieten wollte, da es doch damals eine der wichtigsten und zugleich den Schuldner drückendsten Tätigkeiten eines נֹשֶׁה war, den Zins unbarmherzig einzutreiben.

Es könnte noch fraglich erscheinen, ob hier dann der Zins überhaupt oder nur übermäßiger Zins verboten wird, so daß der Zusatz 24 b unberechtigt sei. Doch die ethnologische Jurisprudenz einerseits und die autoritative Erklärung Dt 23, 20—21 anderseits läßt keinen Zweifel zu, daß hier der Zins absolut verboten wird, und folglich erscheint der Zusatz 24 b als vollkommen berechtigt. Ähnlich soll

4) der israelitische Gläubiger auch in Bezug auf das Eintreiben der fälligen Schuld vorgehen; damit hängt Ex 21, 2 7 sachlich zusammen, und dasselbe wird später Dt 15, 12; Lv 25, 29 näher bestimmt.

5) Was die „poena conventionalis“ betrifft, siehe unten unsere Ausführungen über das Wort תַּרְבִּית Lv 25, 36 37.

Das Angeführte ist der Sinn des Textes Ex 22, 24a[1].

Wir sehen, daß der Boden, in welchem diese Bestimmungen wurzeln, die Gleichheit, ethische Solidarität und Hilfeleistung der geschlechterrechtlichen Organisation der verschiedenen Stämme, die sich später zu einem Volke verbunden haben, sind; die Wurzeln sind wohl mosaisch; Ex 22, 24a ist wie ein Stamm, dessen Krone die späteren Gesetzeserklärungen 1. Dt 15, 2 ff. Lv 25; 2. Dt 24, 6 10—13 7; 3. Dt 23, 20—21; 4. Dt 15, 12. Lv 25, 29; 5. Lv 25, 36 37 bilden.

33. Der Text Dt 23, 20—21 ist schon öfters erwähnt, vieles aus ihm auch erklärt worden; es bleiben doch noch einige Fragen zu beantworten.

Das Gesetz erlaubt in diesen Paragraphen Zins von Fremden (נכרי) zu nehmen. Wen hat das Gesetz praktisch darunter verstanden?

Kaum alle Fremden im allgemeinen, sondern nur diejenigen, welche in den tatsächlichen Verhältnissen Israels damaliger Zeit ähnliche Geschäfte mit ihm abzuschließen pflegten. Es sind daher z. B. Edomiter, Moabiten und andere auszuscheiden, da mit diesen volkswirtschaftlich unentwickelten Völkern kein großer Verkehr, in dem auch Darlehen und besonders Gelddarlehen vorkommen könnten, möglich war. Es ist auch nicht viel an Kaufleute fremder Völker, die zwar nach Palästina in Geschäftssachen kamen, deren Wohnstätten aber weit entfernt waren, zu denken; denn es wäre unvernünftig und höchst gefährlich gewesen, diesen etwas zu leihen, da das Eintreiben der Schuld in

[1] Da im vorliegenden Texte fast keine juristischen Ausdrücke zu finden sind, so brauchen wir nicht notwendig עני als einen Besitzlosen im streng juristischen Sinne des Wortes auffassen, sondern darunter überhaupt einen hilfsbedürftigen Menschen, dessen Not durch Darlehen beseitigt werden kann, verstehen. Der Gesetzgeber hatte hier kaum einen Unterschied zwischen dem völlig Besitzlosen und demjenigen, der kleinen Besitz hat, gemacht und das Darlehen überhaupt oder wenigstens zinslose Darlehen nur auf den ersten beschränkt! Auch Dt 23, 20 spricht für diese Ansicht, da hier das Wort עני nicht mehr vorkommt.

diesem Falle kaum möglich war[1]. Es kommen daher nur die Angehörigen von jenen fremden Völkern, die wirtschaftlich entwickelt und den Israeliten nahe waren, in Betracht; das sind aber besonders wieder die Kanaanäer, Philister und Phönizier.

Mit dem Problem, auf welchen Gründen die Bewilligung beruhe, von Fremden Zins zu nehmen, haben sich schon Ambrosius[2] und später Thomas von Aquin[3] beschäftigt. Nach der Meinung des ersteren ist es den Juden auf Grund eines besondern Kriegsrechtes oder einer unmittelbaren Schenkung Gottes, des höchsten Herrn über alles Eigentum, erlaubt gewesen; der zweite hält dafür, daß es den Juden überhaupt nicht erlaubt war, von Fremden Zins zu nehmen, sondern nur als minus malum geduldet.

Es liegt auf der Hand, daß sich in diesen Erklärungen die Strömungen und Standpunkte damaliger Zeit zu klar abspiegeln. Uns ist es natürlich viel leichter, das ganze Problem zu beurteilen.

a) Es ist sicher, daß das alttestamentliche Zinsverbot nur ein „praeceptum iudiciale“, d. h. ein bürgerliches Gesetz ist, daß nur die wirtschaftliche Lage damaliger Zeit berücksichtigt und es nur für dieselbe berechnet ist.

b) Das Verbot ist so einfach, bisweilen primitiv abgefaßt, daß man auf den ersten Blick sieht, daß es nur das zeitliche und lokale Wohl des Volkes beabsichtigt, daß es keinen Anspruch macht auf ewige Geltung, und besonders, daß ihm die Absicht fernliegt, schwere dogmatisch-moralische, moralphilosophische oder volkswirtschaftliche Probleme prinzipiell zu lösen. Es löst nur das praktische, zeitliche Problem in casu.

c) Das Gesetz bestimmt nirgends eine Strafe[4] für den Wucher, ja wir wissen nicht einmal, ob der Schuldner seinen

---

[1] Das Darlehen des Tobias an Gabelus, der in dem entfernten Rages wohnte, kann hier nicht als Gegengrund angeführt werden, da Gabelus ein Stammesgenosse des Tobias war. [2] L. de Tob. c. 15.

[3] Summa theol. 2, 2, q. 78, a. 2, ad 1um und De malo q. 13, a. 4, ad 1.

[4] Auch im Talmud kommt für den Wucher keine Strafe vor.

Gläubiger verklagen konnte, um gegebenen Zins zurückzuerhalten[1]. Diese Lücken zeigen uns, daß das Gesetz das ganze Zinsverbot der damaligen Zeit entsprechend — ich will

[1] Mišna verlangte, daß der Gläubiger dem Schuldner zurückgebe, was er über das Kapital angenommen hat. (Vgl. J. Tissot, Le droit pénal II, Paris 1888, 231.) Man hat früher Neh 5, 11 angeführt, um zu zeigen, daß der Gläubiger nach dem mosaischen Rechte gebunden war, den Zins dem Schuldner zurückzugeben; jedoch mit Unrecht, denn a) gesetzt, daß a. a. O. wirklich von einem Zins die Rede ist, so ist doch die Reformtätigkeit des Nehemias etwas Außerordentliches, aus der auf das Vorhandensein eines derartigen Gesetzes nicht geschlossen werden darf, ähnlich wie wir aus dem Umstande, daß Nehemias die Gläubiger bewogen hat, die verpfändeten Felder, Weinberge usf. den Schuldnern zurückzugeben, nicht berechtigt sind zum Schlusse, daß es im mosaischen Rechte ein Gesetz gab, das die Verpfändung überhaupt verboten hätte. b) Es ist noch wahrscheinlicher, daß a. a. O. von einem Zinsnehmen überhaupt keine Rede ist. Schon Geiger (Zeitschrift für jüd. Theol. VIII 227) hat gesehen, daß die Lesart מאת (= ein Hundertstel, Vulg. „centesima") zu bezweifeln sei. Unsere Untersuchungen über das altorientalische und besonders über das neubabylonische Zinswesen liefern einen wertvollen Beitrag zur Bestätigung dieses Zweifels, ja sie zeigen sogar, daß die Lesung מאת durchaus unmöglich ist. Haben die Juden zur Zeit des Nehemias überhaupt auf Zins geliehen, dann muß der Zinsfuß den Verhältnissen damaliger Zeit entsprechen. Das ist aber nicht der Fall. Wenn wir alle Schuldscheine des alten Orients aufsuchen, finden wir nirgends „ein Hundertstel" als Zinsfuß angegeben. Dieser Zinsfuß (1 % monatlich) ist im Gegenteil ein Produkt des griechischen Zinswesens, welches auch von den Römern als der gewöhnlichste Zinsfuß angenommen wurde. (Pauly, Realenzyklopädie . . . s. v. fenus.) Daß aber der Hellenismus schon zur Zeit des Nehemias in Palästina solchen Einfluß ausgeübt hätte, wird doch niemand behaupten; ebenfalls ist auch die Annahme unwahrscheinlich, daß der in Frage kommende Zinsfuß (1 % monatlich) ein ureigenes jüdisches Gebilde sei. Wenn wir anstatt מאת vielleicht חֲמִישִׁית lesen würden, dann hätten wir natürlich keinen Grund, an der Unversehrtheit des Textes zu zweifeln, weil „ein Fünftel" dem üblichen babylonischen Zinsfuß entspricht und weil auch השיבו a. a. O. (= gebet zurück) zu zeigen scheint, daß in dem Worte מאת doch ein Zinsfuß steckt. Da aber graphische Gründe die Möglichkeit der Lesung חמישית kaum zulassen, so bleibt noch immer der Vorschlag Geigers, statt מאת מַשָּׂאת zu lesen, als das dem Kontexte am besten entsprechende und daher als das wahrscheinlichste; besonders der folgende V. 12: „wir wollen es (die verpfändeten Häuser usw.) zurückgeben (נָשִׁיב) und von ihnen nichts fordern (נְבַקֵּשׁ)", verlangt, daß man hier an eine vollständige Nachlassung der Schuld denke.

diesem Falle k sschließlich, aber doch mehr für eine Liebesgehörigen vonch t gehalten hat. Da aber nach der Juriswickeltz der geschlechterrechtlichen Organisation die Liebe und Hilfeleistung sich nur auf Stammes- bzw. Volksangehörige bezieht, nicht aber auf Fremde, so kann sich auch das Gebot des zinslosen Darlehens, das ein Ausdruck dieser Liebe ist, auf Fremde nicht beziehen[1].

d) Die Völker, welche der Gesetzgeber im Auge hatte, waren schon volkswirtschaftlich fortgeschritten, so daß einen mäßigen Zins von ihnen in der Praxis zu nehmen, nicht als ethisch unerlaubt bezeichnet werden könnte, wie es auch heutzutage nicht als unerlaubt erscheinen kann.

e) Was die ethnologische Jurisprudenz in Bezug auf Fremde als erlaubt vorgestellt hat, konnte der Gesetzgeber vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht verbieten. Das Verbot war unter den Israeliten nur darum möglich, weil sie alle dadurch gebunden waren, weil hier allgemeine Reziprozität vorhanden war. Der Gesetzgeber Israels konnte aber das Zinsnehmen den Fremden nicht verbieten, und diese waren kaum geneigt, an Israeliten das Geld zinslos darzuleihen. Der Israelit wäre im Geschäftsleben in einer ungünstigeren Lage den Fremden gegenüber und würde von ihnen ausgebeutet, wenn er von ihnen keinen Zins verlangen dürfte, selbst aber hätte ihnen Zins zahlen müssen.

f) Das Gesetz hat zwar für diese Darlehen keinen Zinsfuß festgestellt; daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß es den üblichen hohen Zinsfuß angenommen hatte. Das absolute Zinsverbot in Bezug auf Angehörige Israels sollte durch seinen ethischen Einfluß den Israeliten bestimmen, auch bei

[1] Der Grund, welchen Costa-Rossetti (Christlich-soziale Blätter 1889, 513 ff) anführt, daß nämlich das Kapital bei Fremden nicht sic' ne: war, und der daher die Israeliten berechtigen sollte, von denselben V 1. Vergütung für Darlehen zu verlangen, war sekundär.

der Festsetzung des Zinsfußes gegen die Fremden in gegebenen Fällen sich zu mäßigen[1].

34. Die dritte Stelle der Thora, an der das Zinsverbot vorkommt, ist Lv 25, 36—37.

אל־תקח מאתו נשך ותרבית ויראת מאלהיך וחי אחיך עמך׃
את כספך לא תתן לו בנשך ובמרבית לא תתן אכלך׃

Die Literarkritik hält das „Heiligkeitsgesetz“ (Lv 17—26), zu welchem unser Text gehört, für einen jüngeren Bestandteil des Pentateuchs. Ohne auf die Untersuchungen über das Alter des ganzen „Heiligkeitsgesetzes“ einzugehen, muß doch zugegeben werden, daß der Text Lv 25, 36—37 jünger ist als die zwei oben angeführten Ex 22, 24a und Dt 23, 20—21.

Es ist beachtenswert, daß hier zum erstenmale das Wort תַּרְבִּית bzw. מַרְבִּית vorkommt, ein neuer technischer Ausdruck für Zins, Aufschlag. Die Zahl der Untersuchungen und Vorschläge über das Verhältnis des נשך zu תרבית ist nicht gering; zu einem befriedigenden Resultate gelangte aber keine von ihnen.

a) Die älteste Erklärung des gegenseitigen Verhältnisses dieser zwei Worte bietet uns der Talmud Babâ meṣî'â 5, 1 (60b) dar: „Was ist תרבית? Wenn man mit Früchten wuchert. Auf welche Weise? *A* kaufte von *B* Weizen, den Kor für einen Goldgulden (= 25 Silberdenare); so war auch der Marktpreis. Der Weizen jedoch stieg im Preise bis zu 30 Denaren. Der Käufer sagte dann zum Verkäufer: Gib mir meinen Weizen, den ich verkaufen und dafür Wein einkaufen will. Der Verkäufer erwidert ihm: Deinen Weizen übernehme ich für 30 Denare, und du hast von mir für diesen Wert Wein zu fordern, während er keinen Wein besitzt (besäße er nämlich Wein, so wäre das Geschäft ein reelles,

[1] Praktische Folgen des Zinsverbotes in dieser Hinsicht sehen wir noch im Talmud. Babâ meṣîâ 70b und 71a wird die Erlaubnis, von Fremden Zins zu nehmen, eingeschränkt. Besonders ist aber der Traktat Makkoth 24a zu beachten, da er zum Ps 15, 1—5 (Herr, wer darf weilen in deinem Zelte? . . . Der, welcher sein Geld nicht auf Zinsen ausgibt) bemerkt: „Wer auch von einem Fremden (גוי!) nicht Zins nimmt.“ Auch später fanden sich unter den Rabbinen, die es wenigstens als einen Rat dargestellt haben, von niemand Zins zu nehmen.

weil dem gegenwärtigen Preise der Waren entsprechend; da er aber keinen Wein hat, so könnte der Weizen im Preise sinken, während jener den teuern Wein für jene Summe liefern muß)." [1] Levy fügt zu diesem Texte noch folgende Anmerkung bei: „Maimonides in seinem Kommentar zur Stelle bemerkt: נשך bezeichnet einen biblisch, תרבית hingegen einen rabbinisch verbotenen Wucher; was jedoch auffallend ist, da מרבית (wofür unser תרבית) ebenso wie נשך in der Bibel verboten ist."

Jeder sieht auf den ersten Blick, daß das biblische תרבית Lv 25, 36—37 einen so komplizierten Fall, der einem Terminhandel gleicht, nicht bedeuten kann; darum bleibt diese Erklärung Talmuds von den neueren Exegeten völlig unbeachtet.

Das Rätsel, welches Levy so sehr in Staunen setzt, daß nämlich תרבית offenbar in der Bibel vorkommt und daß Maimonides trotzdem ausdrücklich sagt, daß in der Bibel nur נשך, dagegen תרבית nur von den Weisen verboten wird — dieses Rätsel glaube ich durch die Annahme leicht lösen zu können, daß Maimonides selbst dadurch sagen will, dieser komplizierte, Babâ meṣî'â dargelegte Kasus bedeute etwas anderes als das biblische תרבית, welches letztere er vollständig mit dem נשך identifiziert zu haben scheint. Daß aber

b) ein sachlicher Unterschied zwischen dem biblischen תרבית und נשך konstatiert werden muß, wird heute allgemein anerkannt. Es ist den Worten Hoelemanns [2] nur beizustimmen: „Sicherlich bezeugt diese Nebeneinandersetzung (vgl. besonders die Stellen Lv 25, 36; Spr 28, 8; Ez 18, 17; 22, 12, wo beide Ausdrücke unmittelbar nacheinander folgen) eine Sinnesmodifikation."

c) Diesen Unterschied hat schon Michaelis [3] und später Saalschütz [4] dadurch erklären wollen, daß נשך Geldzins, da-

[1] Levy, Neuhebräisches und chaldäisches Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim IV, Leipzig 1889, 667 a.

[2] Letzte Bibelstudien, Leipzig 1885, 298.

[3] Mosaisches Recht III, § 153.

[4] „Zinsen vom Gelde heißen נשך, eigentlich Abbiß, vielleicht weil dadurch die Summe des Darlehens verringert wird. Dagegen findet Über-

gegen תרבית Viktualienzins bedeute; dieselbe Ansicht hat unter den Neueren auch Strack scharf ausgedrückt[1].

Daß aber alle diese Exegeten dadurch nicht das Richtige getroffen haben, geht schon daraus hervor, daß

α) Dt 23, 20 neben נֶשֶׁךְ כֶּסֶף auch נֶשֶׁךְ אֹכֶל und נֶשֶׁךְ כָּל־דָּבָר vorkommt.

β) Da ethnologisch Viktualiendarlehen älter als das Gelddarlehen sind, so müßte auch das Wort für Viktualienzins älter oder wenigstens ebenso alt sein wie der Ausdruck für Geldzins.

Bei der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers von Dt 23, 20, jede Art des Wuchers zu verbieten, wäre zu erwarten, daß er auch das Wort תרבית gebraucht hätte, um den Viktualienzins zu verbieten. Da aber dieses Wort a. a. O. überhaupt fehlt, so muß geschlossen werden, daß es zur Zeit des deuteronomischen Gesetzgebers noch unbekannt war, daß es daher späteren Ursprungs ist. Ist das Wort jünger, dann wird seine Bedeutung kaum eine alte Institution, wie der Viktualienzins ist, sondern eine jüngere Bildung, eine Modifikation des Zinses wiedergeben.

d) Hoelemann[2] behauptet richtig, daß נֶשֶׁךְ ein Gattungswort ist, jedoch seine weiteren Ausführungen, daß sich beides zueinander wie unser Wucher, d. i. etwas sittlich Böses, und unsere Interessen oder Zins, d. i. etwas sittlich Unschuldiges, verhält, sind offenbar falsch, da sie der ganzen biblischen Gesetzgebung, die keinen Unterschied zwischen erlaubten und unerlaubten Interessen kennt, direkt widersprechen[3]. Nur etymologisch ist sie richtig, insofern נשך schon durch

---

satz (תרבית), eigentlich Mehrung, bei geliehenen Naturalien statt." (Das mosaische Gesetz 875 A. 1.)

[1] „נשך = Zins für geliehenes Geld, תרבית für geliehene Lebensmittel. Daß dies der Unterschied beider Wörter ist, kann nämlich nach Lv 25, 37 nicht bezweifelt sein." Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche XVII[2], Leipzig 1886, 338 unter Wucher.

[2] Letzte Bibelstudien 298.

[3] Vgl. Dt 23, 20; Lv 25, 36. Dieselbe Ansicht wiederholt Mayer in REJ XXXVI (1898) 204.

seinen etymologischen Ursprung das Gepräge der sittlichen Bosheit trägt, das wir dagegen bei תרבית vermissen; das letztere ist kein „Biß“, sondern eine natürliche „Vermehrung“.

e) Baentsch[1] ist der Ansicht, „der Terminus נשך erkläre sich vielleicht daraus, daß von der geliehenen Summe der Zins gleich abgezogen wurde, daß dagegen das תרמית oder מ׳ der Aufschlag, namentlich der bei Rückerstattungen von Naturalien übliche, ist.“ Auch Buhl[2] meint, daß נשך vielleicht besser durch „Abzug von geliehenem Gegenstande“ wiederzugeben sei.

Dagegen sprechen aber verschiedene Verbalformen vom St. נשך, welche nur beißen, quälen, bedrücken, gegen Zins ausleihen, niemals aber von geliehenem Gegenstande abziehen bedeuten können[3]. Es ist ferner nicht begreiflich, warum man nur bei Gelddarlehen gewöhnlich den Zins schon zum voraus abgezogen, bei den Naturalien dagegen denselben „meistens“ bei der Rückerstattung verlangt hätte.

Daß der hebräische Darleiher den Gewinn schon zum voraus abgezogen hat, dafür hat Baentsch keinen historischen Anhaltspunkt. Ich hätte dafür zwei Belege aus der keilschriftlichen Literatur:

Bei Str. IV, Nr 334 (bearbeitet von Demuth BA IV) findet sich eine Quittung vom 3. Nisan des 9. Jahres des Kyros, durch welche bestätigt wird, daß Šamaš-aplu-uṣur von Iti-Marduk-balâtu die Zinsen seines Geldes bis Ende Nisan (ḫu-bul-lum kaspi-šu ša a-di ki-it ša Nîsanni) empfangen hat.

Vom *20. Nisan* des 6. Jahres desselben Königs (Str. Nr 222) besitzen wir eine andere Urkunde, aus welcher zu schließen ist, daß der Schuldner den Zins schon vom 1. Nisan zahlen mußte, obwohl er das Kapital offenbar erst am 20. Tage desselben Monats erhalten hat[4].

[1] Exodus-Leviticus 428.
[2] Gesenius-Buhl, Handwörterbuch[14] s. v. [3] Ebd. 478a.
[4] Sehr jung ist das Darlehen, über welches Josephus Flavius (Ant. 18, 6, 3, n. 157) berichtet. Ein gewisser Protos, ein Freigelassener

Diese zwei Kontrakte können uns als eine Illustration dazu dienen, daß in Babylon damals wirklich der Zins hie und da schon vorausgezahlt werden mußte. Obwohl dieselben erst aus der persischen Zeit stammen, so können wir doch dafürhalten, daß diese Praxis älter ist, ja daß sie schon den Israeliten bekannt war; aber wir sind nicht berechtigt, daraus zu folgern, daß נשך im Gegensatze zum תרבית immer nur den Zins, den man gleich bei der Ausgabe des Kapitals abgezogen hat, bedeute, und daß der älteste hebräische Ausdruck (נשך) für Zins diesen Begriff „des Abziehens" enthalte. Etymologisch wäre es nur für den Zins des ersten Monates annehmbar; gesetzt den Fall, daß der Schuldner längere Zeit das Kapital nicht zurückzahlt, aber seinen Zins monatlich entrichtet, wären schon die zweite und folgende Raten kein נשך, kein „abgezogenes" Geld.

Gegen diese Auffassung des נשך ist festzuhalten, daß wir uns von der alten Erklärung desselben Wortes die schon in Babâ meṣîʿâ 60 b vorkommt („Biß, d. h. der Gläubiger beißt den Schuldner, indem er ihm etwas abnimmt, was er ihm nicht gegeben hat"), nicht so weit entfernen dürfen, da durch dieselbe die Anschauung der populären Ethik und Erfahrung über Zins sehr deutlich zum Ausdruck kommt.

f) Den verschiedenen mißlungenen Versuchen gemäß schreibt Buhl[1]: „Der Unterschied zwischen beiden Benennungen ist nicht klar. Vielleicht: Abzug von der zu leihenden Summe und Zuschlag zu der rückzuzahlenden. Möglich auch, daß תרבית die Vermehrung der Summe nach der Zeit der Fälligkeit war; vgl. Sure 3, 125. Wellh. Vakidi 145." Buhl steht wohl der Wahrheit am nächsten, jedoch seine Erklärung ist zu allgemein und daher unklar.

Um das ganze Problem in helleres Licht zu stellen, schlage ich folgende zwei Hypothesen vor, die gewissermaßen zusammenhängen:

---

der Berenike gab dem Herodes Agrippa I. ein Darlehen von 17 500 Denaren gegen einen Schuldschein über 20 000 Denare.

[1] Soziale Verhältnisse 98 A 2.

g) Die angeführten Versuche, das Verhältnis des נשך zu תרבית festzustellen, sind aus dem Grunde gescheitert, daß man den richtigen Weg früher weder kannte noch eingeschlagen hat. Der verläßlichste Weg, um Wahrheit zu erlangen, muß uns in das altorientalische Zinswesen führen, weil seine verschiedenen Formen auch die Praxis mancher Israeliten beeinflußten.

α) Betrachten wir nur etwas genauer die Form, unter welcher der Zins in *altbabylonischer Zeit* ausbedungen wurde, so können wir mit Grund, ja wir müssen annehmen, daß er vom Tage, an welchem der Kontrakt abgeschlossen war, zu laufen angefangen hat. „Der Schuldner wird so viel Zinsen zahlen und am Tage der Ernte wird er das Kapital samt Zinsen abgeben.“ Mit diesen oder ähnlichen Worten wird der Zins in Babylon ausbedungen (s. oben Nr 19); jedermann sieht ein, daß wir hier *Zins im strengen Sinne des Wortes haben.* Diese Form des Zinsvertrages ist geschichtlich älter, da sie altbabylonisch ist, und *unter dieser Form* haben wohl die Israeliten den Zins ursprünglich kennen gelernt und ihn נשך genannt, da durch ihn der Schuldner vom Tage des Darlehens bis zum Tage der Rückzahlung ununterbrochen *gebissen*, gedrückt wird. Diese Form des Zinses war sachlich schon Ex 22, 24 a, formell dann Dt 23, 20 verboten. Aus dieser Form entwickelte sich später die Praxis, den Zins schon vorauszuzahlen bzw. abzuziehen. (S. oben S. 80 die zwei Urkunden aus der Zeit des Kyros, Str. IV, Nr 222 u. 334.)

β) Die fortgeschrittene volkswirtschaftliche Lage Israels, der Druck der auswärtigen Kultur samt ihrem Zinswesen und die *Gewinnsucht derjenigen* Israeliten, für deren Leben die Frömmigkeit und Gottesfurcht nicht immer maßgebend war, hat es mit sich gebracht, daß manche es versucht haben, das Gesetz, welches auf Zins zu leihen (נתן בנשך) verbot, auf eine „berechtigte“ Weise zu umgehen [1].

[1] Vgl einen ähnlichen, allerdings späteren Versuch *Hillels*, das Gesetz über Erlaßjahr (Dt 15, 1—11) durch פְּרוֹזְבּוֹל (= προσβολή) zu umgehen, der in der Praxis häufige Verwendung fand. S. *Schürer*, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi II[3] 363.

Dazu fand man in der Form der assyrischen Darlehensverträge einen willkommenen „Titulus coloratus“. Die Form der Darlehensverträge Assyriens weicht nämlich von denjenigen Altbabyloniens auch in dem Punkte ab, daß jene nicht Zins im strengen Sinne des Wortes enthalten, sondern mehr in der Form einer Konventionalstrafe, die natürlich nicht vom Tage, an dem der Kontrakt abgeschlossen wird, laufen kann, sondern erst am Tage der Fälligkeit, der im Vertrage genau angegeben ist, vom Schuldner zu entrichten ist; natürlich soll nach der assyrischen Form die poena conventionalis nicht auf einmal, sondern in Raten, auf die Art und Weise der Zinsen pro rata temporis gezahlt werden.

Wird der Darlehensvertrag auf diese Weise abgeschlossen, dann sieht man leicht ein, daß das Darlehen eigentlich bis zu dem bestimmten Tage zinslos ist. Diese Form nun war wohl vielen Israeliten ein erwünschter Ausweg. Wurde nämlich der Vertrag nach diesem Muster abgeschlossen, dann hat man nicht בנשך gegeben, weil man ja auf eine (wohl kurze) Zeit das Kapital tatsächlich zinslos geliehen und daher in dieser Weise gegen den Buchstaben des Gesetzes Dt 23, 20—21 nicht gehandelt hat. Daß der Gläubiger gleich am Anfange seines Darlehens den Schuldner verpflichtet hat, Entgelt zu zahlen, falls er nicht am bestimmten Tage das Kapital zurückerstattet, das war nach seiner Meinung kein נשך, da er wirklich nichts erhalten wird, falls der Schuldner die verabredete Frist einhält; hält er sie nicht ein, dann muß er natürlich zahlen, jedoch dieses Plus ist kein נשך, kein Biß, sondern nur eine unschuldige „Vermehrung“, תרבית.

Dafür spricht die etymologische Ableitung des letzten Wortes, welches von demselben Stamme רבה herrührt, wie das assyrische rubû (= Zins)[1] und die assyrische Phrase: ina ûmi N. N. kaspu iddan; šumma la iddini ana rebûtišu (o. dgl.) *irabbi* oder (bei Korndarlehen = ŠE-PAT-

[1] Johns, Assyrian Deeds and Documents . . . III, Nr 397 ff.

MEŠ) fem: *tarabbi*“ d. h. am Tage N. N. soll er das Geld (= Kapital) abgeben; wird er es nicht abgegeben haben, dann wird es um sein Viertel (o. ä) *anwachsen* (sich *vermehren*)[1]. Damit stimmen auch die von Buhl zitierten Stellen, n. Sure 3, 125 und die Anmerkung Vakidis z. S., daß „nach vorislamischem Brauche eine Schuld verdoppelt wurde, wenn sie über die Zeit der Fälligkeit hinausgefristet werden sollte“[2].

γ) Mag auch dieser Formalismus sein Vorgehen noch so geschickt bemäntelt haben, so konnten die offiziellen Vertreter Israels zu dieser neuen Form des Wuchers, die offenbar gegen den Geist beider bisherigen Gesetzbestimmungen Ex 22, 24a und Dt 23, 20—21 war, nicht schweigen, sie mußten es von Amts wegen verbieten, und das geschah durch Lv 25, 36.

δ) Somit ist die letzt erwähnte Stelle keine bloße Wiederholung der deuteronomischen Gesetzesbestimmung, sondern eine juristische Erklärung und Erweiterung des Gesetzes auf oder gegen neu erscheinende Versuche, dasselbe zu umgehen.

ε) Nur diese Erklärung kann uns einen befriedigenden Aufschluß darüber geben, warum das Wort תרבית Dt 23, 20—21 nicht vorkommt. Der Verfasser dieses Paragraphen hatte offenbar die Absicht, das absolute Zinsverbot auf die deutlichste, detaillierteste Weise zu formulieren. Wäre ihm damals schon das Wort תרבית bekannt gewesen, und hätte es wirklich nur Fruchtzins im Gegensatz zu Geldzins נשך bedeutet, er hätte es nicht ausgelassen. Er konnte aber das Wort nicht anwenden, da es zu seiner Zeit noch unbekannt war, und es war unbekannt, weil die Sache, d. i. der modus procedendi, zu dessen Bemäntelung das Wort dienen sollte, damals auch noch nicht zum Vorschein kam.

ζ) Da תרבית bedingungslos verboten wird, so ist der Schluß berechtigt, daß dadurch überhaupt die poena conventionalis

[1] S. oben Nr 20.

[2] Wellhausen, Muhammed in Medina d. i. Vakidis Kithab el Maghazi . . ., Berlin 1882, 145 f.

als gesetzwidrig erklärt wird, mag sie schon in Raten oder auf einmal gezahlt werden.

Das stimmt auch mit der ethnologischen Jurisprudenz überein, die uns lehrt, daß die Einrichtung der Konventionalstrafe überhaupt und bei Darlehensverträgen insbesondere überall schon da vorkommt, wo die Anfänge des Schuldwesens entwickelt sind[1]; dafür spricht auch die Tatsache, daß dieselbe auch in Babylonien[2] und Assyrien bekannt war. Man müßte sonst annehmen, daß sie den alten Israeliten entweder unbekannt oder durch das Gesetz nicht verboten war. Beides ist aber undenkbar.

Somit erscheint es als wahrscheinlich, daß תרבית die poena conventionalis bedeutet.

Die angeführten Gründe für diese Ansicht sind wohl schwerwiegend, jedoch es stellen sich drei Schwierigkeiten ein:

η) Im Sprachgebrauch der Bibel kommt niemals תרבית in Verbindung mit כסף vor, so daß es doch fraglich sein könnte, ob auch poena conventionalis bei Gelddarlehen darunter verstanden sein kann.

Da aber diese Schwierigkeit gewissermaßen nur ein argumentum a silentio ist, und da die Stellen, an welchen תרבית vorkommt, überhaupt nicht sehr zahlreich sind, so kann aus dieser Schwierigkeit nicht viel gefolgert werden. Es bleibt uns noch

ϑ) Lv 25, 37, wo נשך nur mit Geld und תרבית nur mit Speisen verbunden wird, was wieder der Möglichkeit zu widersprechen scheint, daß auch bei Gelddarlehen ein תרבית vorkommen könnte.

Bei Beurteilung dieses Verses ist bis jetzt außer acht gelassen worden, daß derselbe besonders durch seinen ausgesprochenen Parallelismus membrorum ein starkes poetisches Gepräge trägt, so daß man glauben möchte, es sei ein Vers eines uns jetzt verloren gegangenen Psalmes, und daß man

---

[1] Post, Grundriß der ethnologischen Jurisprudenz II 663.

[2] Kohlers Juristischer Exkurs zu Peisers BV § 6. Kohler-Peiser, BR II 35.

versucht wird, mit Baentch (Exodus-Leviticus 428) anzunehmen, dieser Vers sei eine spätere Zutat. Jedoch gesetzt, daß es nicht der Fall ist, so darf hier der Sprachgebrauch beider Wörter eben wegen der poetischen Abfassung nicht so sehr gepreßt werden, da die juristische Distinktion derselben dem Parallelismus sehr leicht, wenigstens teilweise, zum Opfer fallen konnte; oder es ist auch denkbar, daß aus demselben Grunde die Wörter כסף und אכל gewählt sind, nur um den Parallelismus zu erzielen, und daß sie da kasuistisch angewandt sind, um nur allgemein zwei verschiedene Gegenstände des Darlehens zu bezeichnen, ohne den sachlichen Unterschied beider Wörter scharf hervorheben zu wollen.

ι) Es wäre natürlich wünschenswert, daß diese Auffassung des תרבית wenigstens der talmudischen Erklärung desselben Wortes entspreche, da doch dieselbe kaum rein aus der Luft gegriffen sein wird und wenigstens eine Beziehung zum biblischen תרבית haben dürfte.

Alle diese Schwierigkeiten fallen bei der Annahme h) meiner zweiten Hypothese, bei der ich das Wort „Hypothese" schon mit einem gewissen Zögern ausspreche, da für sie alles, und gegen sie nichts sprechen wird.

Um mich anschaulich auszudrücken, setzen wir den Fall, daß A von B ein bestimmtes Maß von Getreide am 1. Nisan geliehen hat mit der Verpflichtung, dasselbe nach sechs Monaten, also am 1. Tišri, zurückzugeben. Zur alten Zeit, in der das Geldwesen noch nicht entwickelt war, mag der Gläubiger das Getreide am 1. Tišri ohne jeden Einspruch angenommen haben, so daß der Schuldner vollkommen frei wurde. Hatte aber später, als das Geldwesen schon höher stand und auch Viktualien gegen Geld abgeschätzt wurden, der Gläubiger am Tage der Rückerstattung manchmal bemerkt, daß das Getreide nach Ablauf der sechs Monate im Preise gefallen und das betreffende Maß, das er geliehen, z. B. um 1 Scheqel billiger geworden ist, als es am Tage des Vertragsabschlusses (1. Nisan) der Fall war, dann konnte er sehr leicht dafürhalten, daß er berechtigt ist, diesen Scheqel als Differenz des

Kaufpreises des Kornes am Tage des Darlehens (1. Nisan) von demjenigen am Tage der Rückerstattung (1. Tišri) zu verlangen; er hatte einen gewissen Grund zum Kapital einen Scheqel zuzuschlagen, dadurch das Kapital zu vermehren (Hiphil von רבה), und dieses Plus hieß dann תרבית.

Für diese Bedeutung des Wortes תרבית sprechen folgende Gründe:

α) Diesen Unterschied der Preise der Naturalien hat man schon früh bemerkt und verwertet, besonders in Ländern, in welchen das Geldwesen und der Handel zum Vorschein kamen.

α') Der § 51 des Ḫammurabigesetzes bestimmt, daß der Schuldner, der seinem Gläubiger Geld zahlen soll, im Falle, daß er kein Geld hat, seine Schuld auch in Getreide decken darf, und zwar ana pî ṣi-im-da-at šar-ri-im = nach dem königlichen Tarife; ähnliche Tarife (§§ 268—277) machen es wahrscheinlich, daß der im § 51 erwähnte Tarif das Verhältnis des Geldes zum Preise der Naturalien eingehend regelte. Wenn auch dagegen zugegeben werden muß, daß wir darüber, wie dieser Tarif gelautet hat, so viel wie nichts wissen, so ist es

β') sicher, daß diese Ungleichheit und Schwankung des Preises der Naturalien dem Geld gegenüber schon seit den ältesten Zeiten überall dadurch zum Ausdruck kam, daß der übliche Zinsfuß bei Getreidedarlehen bedeutend höher stand als bei den Gelddarlehen. In Babylon betrug dieser 20%, jener $33^1/_3$%, in Assyrien war das Verhältnis von 25% zu 50%, in Ägypten zur Zeit Bocchoris 30 zu $33^1/_3$ (s. oben Nr 13 19 20).

β) Alle Gründe, die oben sub g β γ δ ε angeführt sind, sprechen ebensogut auch für diese Auffassung des ת.

γ) ת ist sprachlich jünger als נ aus dem Grunde, weil die Abschätzung des Getreides durch Geld erst später mit dem Fortschritte des Geldwesens und Handels bei den Israeliten vorkommen konnte.

δ) Daß die Israeliten auch sonst gewohnt waren, Naturalien durch Geld abzuschätzen, dafür sprechen viele Bestimmungen

des Gesetzes über die Erlösung der durch das Gelübde geweihten Personen, Tiere, Häuser und Äcker. Lv 27, 2—8 13 15 16 ff 27 31.

ε) Durch diese Auffassung des ת״ erklärt es sich am besten, warum ת״ mehrmals mit כסף in Verbindung steht — weil es in dieser Auffassung bei Gelddarlehen nicht vorkommen konnte. Der Gläubiger konnte doch nicht am Tage der Rückzahlung vom Schuldner etwas mehr verlangen unter dem Vorwande, daß der Preis des Geldes seit dem Abschlusse des Darlehens gefallen sei.

ζ) Lv 25, 37 macht uns dann nicht die geringste Schwierigkeit.

η) Die vom Hiphil abgeleitete Nominalform ת״ scheint dafür zu sprechen, daß das betreffende Wort ursprünglich die Handlung des Gläubigers, die „Vermehrung“, und erst dann den Gegenstand dieser Handlung, den Aufschlag, den Betrag, der fehlt, um den niedrigen Preis des Kornes am Tage der Rückgabe mit dem höheren am Tage des Abschlusses des Kontraktes auszugleichen.

ϑ) Diese Auffassung des ת״ entspricht allen Anforderungen der Philologen und Exegeten, die sie bisher vermutungsweise an die Bedeutung des fraglichen Wortes gestellt haben: es kommt bei Naturaliendarlehen vor und kommt (im Gegensatze zu נ״) erst bei der Rückzahlung der Schuld in Betracht.

ι) Diese Erklärung des ת״ steht auch im gewissen Einklange mit der Auffassung des ת״ von seiten des Talmud. ת״ in unserem Sinne ist eine einfachere Form, eine reelle Grundlage, aus welcher sich der spätere komplizierte, aber sehr ähnliche casus, welchen Talmud mit ת״ bezeichnet, entwickelt hat. In beiden Fällen handelt es sich um Getreidedarlehen und um den Unterschied von den Kaufpreisen verschiedener Zeit. Es ist somit nicht notwendig, zum verzweifelten Versuche Saalschützs[1] Zuflucht zu nehmen, der den Widerspruch der talmudischen Auffassung des ת״ mit dem biblischen ת״ auf folgende Weise erklärt: „Das Recht der Mišna nimmt beides,

---

[1] Das mosaische Recht 857 A. 2.

die von Moses verbotenen Zinsen und Übersatz unter den einen Begriff der für die ersten daselbst gebrauchten Benennung: נ׳ (sic!). Dagegen bezeichnet dasselbe durch den zweiten Ausdruck ת׳ gewisse von allen Gesetzlehrern verbotene Spekulationen mit Lieferung von Naturalien, welche derjenige, der die Verpflichtung dazu übernimmt, im Augenblicke nicht wirklich im Besitze hat, und die demnach bis zur Ablieferungszeit im Preise steigen können."

Die soeben aufgestellte Auffassung des ת׳ ist so einfach, naheliegend, widerspruchslos, natürlich, historisch, daß ich sie für sicher halte; aber vielleicht nicht im ausschließlichen Sinne, d. h. es ist nicht sicher, daß ת׳ nur diesen Aufschlag bedeutet, es ist möglich, daß es einen weiteren Umfang hat, daß es zugleich auch die poena conventionalis bedeutet, so daß sich auf diese Weise unsere beiden sub g und h angeführten Hypothesen eigentlich vereinbaren lassen.

Mag aber ת׳ den Aufschlag, die Nachzahlung im ausschließlichen oder nur im bejahenden Sinne samt der Konventionalstrafe bedeuten, so viel ist klar, daß Lv 25, 36—37 eine jüngere Erweiterung und Erklärung der Texte Ex 22, 24a und Dt 23, 20—21 darstellt.

35. Das Wort ת׳ ausgenommen, sehen wir in der Formulierung Lv 25, 36—37 keinen weiteren juristischen Fortschritt; es bestimmt weder die Klagbarkeit noch Strafe des Zinsnehmens, noch setzt es den Zinsfuß für Darlehen an Fremde fest.

Sucht man nun in der Geschichte Israels eine Zeit, für welche unsere Bestimmung passen würde, dann könnte zwar an die Zeit der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft und der Wirksamkeit des Esdras und Nehemias gedacht werden. Das war die Zeit, in welcher besonders tatkräftige Solidarität unter den Rückgekehrten not tat. In den sozialen Verhältnissen der damaligen Zeit könnte der Grund gefunden werden, warum das Zinsverbot eingeschärft, zeitgemäß erklärt und durch die Brüderlichkeit so schön motiviert wird. Darlehen an Fremde werden nicht wiederholt, da die Juden da-

mals zu arm und daher nicht in der Lage waren, Fremden etwas leihen zu können. Die Erlaubnis, von den Fremden Zins zu nehmen, damals wiederholen — wäre unpraktisch, zu theoretisch; das AT ist aber in der Regel weit davon entfernt, verschiedene Rechtsfragen nur theoretisch zu behandeln.

Entscheidend sind aber diese Gründe für den nachexilischen Ursprung Lv 25, 36—37 nicht. Der Text konnte auch ganz gut schon vor dem Exil in der letzten Königszeit entstanden sein. Der Anlaß zum Einschreiten der gesetzgeberischen Macht war eben die neu erscheinende Form des Wuchers unter dem Titel 'ת. Der Gesetzgeber sah sich veranlaßt, dieses zu verbieten, und dabei mußte er natürlich das Verbot des logisch verwandten 'נ wiederholen. Die Motivierung entsprach den damaligen Begriffen über nationale Brüderlichkeit und Solidarität der Israeliten. Daß die Erlaubnis, von Fremden Zins zu verlangen, nicht wiederholt wird, muß nicht notwendig in den elenden sozialen Verhältnissen der nachexilischen Juden gesucht werden, man kann sich im Gegenteile denken, daß der Gesetzgeber von Lv 25, 36—37 keinen Grund fand, die Erlaubnis zu wiederholen, da sie schon Dt 23, 20—21 deutlich ausgesprochen und in der Praxis (zur Zeit der letzten Könige) genügend bekannt war. Auch die Annahme der Gewohnheit, Viktualien durchweg nach dem laufenden Kaufpreise zu schätzen, stimmt mit der sozialen Lage der letzten Königszeit überein.

36. Wie tief sich das Zinsverbot in das Bewußtsein der frommen Israeliten hineingebohrt hat, und wie dessen Beobachtung zum Ideale eines Gerechten gehörte, zeigen die Stellen wie Ps 15, 5; 37, 26; Is 33, 15; Ez 18, 8 13 17; Spr 28, 8; Tob u. a. m.

Es muß zugegeben werden, daß die Israeliten in der Praxis oft gegen dasselbe gehandelt haben (Ez 22, 12) oder dasselbe zu umgehen pflegten, ähnlich wie sie auch das Gesetz in andern Punkten, z. B. durch die Abgötterei u. a. m., überschritten haben; jedoch die offiziellen

Kreise Israels haben immer mit größter Zähigkeit an buchstäblicher Erklärung des Zinsverbotes gehalten, und zwar auch später, als sich die volkswirtschaftliche Lage Israels bedeutend geändert hatte. Man hat auch dann keinen Unterschied zwischen Not- und Geschäftsdarlehen anerkannt und einem Israeliten niemals erlaubt, von seinem „Bruder" Zins zu nehmen. Das geht auch aus dem Talmud hervor, der ohne Ausnahme Zinsnehmen von den Israeliten verbietet (Babâ meṣîâ V 1 ff). Es wird zwar als eine einzige Ausnahme Babâ meṣîâ 75 a zitiert; „Rab Jehuda hat im Namen Samuels gesagt, den Weisen sei es erlaubt, um Zinsen voneinander zu borgen. Was ist die Ursache? Sie wissen gar wohl, daß Zinsen verboten sind, und es ist ein Geschenk, das sie einander geben. Samuel sagte zu Abuha bar Ihi: ‚Leihe mir 100 Pfefferkörner für 120, und es war recht.'" Hier liegt aber keine Ausnahme vom Zinsverbote vor, es handelt sich vielmehr darum, wie man dasselbe im Namen eines „Geschenkes" umgehen könnte.

Fünftes Kapitel.

Resultate unserer Forschungen.

37. Aus unserer Darstellung geht hervor, daß die alttestamentlichen Ansichten über Zins und Wucher durchaus nicht von den Babyloniern oder Assyriern entlehnt sein können, da hier entwickeltes Zinswesen, Kapitalismus, Gewinnsucht bzw. allgemein verbreiteter, offizieller Wucher, selbst mit heiligen Tempelgütern von seiten der Träger der Religion (Assyriern), vorherrscht, in der Bibel dagegen die Liebe zum armen Genossen in den Vordergrund tritt. Das alttestamentliche Zinsverbot konnte weder aus dem Ḫammurabigesetze noch aus der babylonisch-assyrischen Praxis, weder zur Zeit des Moses, noch in der späteren Zeit, nicht vor dem Exil, nicht während desselben und nicht nach demselben entlehnt worden sein.

Der ökonomische Einfluß des Babylonismus und besonders des Assyrismus auf die Israeliten war wohl sehr stark, wie daraus ersichtlich ist, daß die Nachbarvölker, sogar die sittlich strengen Ägypter, diesem Einflusse mit der Zeit unterlegen sind. Die Israeliten mögen wohl auch durch ihre natürliche Selbstsucht schwer versucht gewesen sein, die strengen mosaischen Bestimmungen aufzugeben und die laxen babylonisch-assyrischen Gewohnheiten zu rezipieren, ja wir haben zugegeben, daß viele Israeliten in der Praxis auch tatsächlich ihr Zinsverbot verletzt haben. Die offiziellen Repräsentanten der Religion Israels haben dagegen niemals ihren Nacken unter das Joch des Babylonismus gebeugt, sie haben die ursprünglich allgemein konzipierte Gesetzesbestimmung Ex 22, 24a nicht vielleicht später laxer aufgefaßt und erklärt, sondern im Gegenteile in Dt 23, 20–21 durch präzise Formulierung ihrer strengen Auffassung Ausdruck gegeben — alle neu auftauchenden Formen von Wucher von Amts wegen bekämpft (Lv 25, 36) und ihr sittliches Ideal gegen jede entgegengesetzte Richtung, auch später, immer aufrecht erhalten (Ps 15, 5; 37, 26. Ez 18, 8 13 17. Spr 28, 8. Prd 29) — eine Erscheinung, die uns wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß die offiziellen Vertreter Israels nicht immer geneigt waren, importiertes Zeug ohne weiteres anzunehmen, sondern daß sie im Gegenteile gegen dasselbe mit staunenswerter Festigkeit und Konsequenz reagiert haben.

Wenn Winckler (KAT[3] 283) aus der Zugrundlegung des Prozentsatzes zur Schadloshaltung bei rückgängig gemachten Geschäften schließt, wie sehr die Lehren des Priesterkodex im babylonischen Boden wurzeln — „es ist der fünfte Teil des Wertes (Lv 27, 13 19 21, also 20 $^0/_0$); das ist der in Babylonien in gleichen Fällen übliche Satz, dessen Herübernahme wir uns also unmittelbar aus dem volkswirtschaftlichen

Leben zu erklären haben, als eine Verpflanzung babylonischer Einrichtungen auf palästinensischen Boden, wo ganz andere Verhältnisse herrschten mußten"[1] — so spricht das Festhalten an dem alten Zinsverbote und dessen Übernahme in Lv 25, 36 für eine ganz entgegengesetzte Richtung!

38. Das babylonisch-assyrische Zinswesen trägt zwar das Gepräge höherer Stufe nationalökonomischer Entwicklung als das biblische, welches ganz einfache volkswirtschaftliche Verhältnisse voraussetzt.

Ethisch stehen dagegen die biblischen Bestimmungen in diesem Punkte unvergleichlich höher. Das Darlehen wird im Gesetze als eine Art Almosen angesehen, und darum wird der Israelit aufgefordert, willig Darlehen zu geben: „Wenn es unter dir einen Armen gibt, irgend einen deiner Volksgenossen (אַחֶיךָ) in einer deiner Ortschaften in deinem Lande, das Jahve, dein Gott, dir gibt, so sollst du nicht hartherzig sein

---

[1] Inwiefern Wincklers Ausführungen zugegeben werden müssen und überhaupt über das Geldwesen, welches die Bestimmungen Lv 27 über Einlösungsrecht voraussetzen, darüber werden wir in einer andern Studie unsere Ansicht äußern; es wird interessant sein, das Geldwesen Babyloniens, Assyriens und Ägyptens zu untersuchen und auf diesem Grunde dann zu forschen, ob das Geldwesen zur Zeit des Moses bei den Israeliten dermaßen entwickelt sein konnte, daß diese Tarife Lv 27 mosaischen Ursprungs sein könnten. Unsere gegenwärtige Untersuchung kann vielmehr als ein Beweis für die Ausführungen Kohlers und Peisers (Aus dem babylonischen Rechtsleben II 143) dienen: „Was die Kultur des Bundesbuches, des Deuteronomiums und des priesterlichen Rechts betrifft, so finden wir zwar hierin die Züge des semitischen Wesens wie in Babylon, aber es fehlen durchaus die genügenden Anhaltspunkte, um eine einfache Übernahme zu konstatieren; im Gegenteil ist gerade die Hauptquelle, nämlich das Bundesbuch, so altertümlich und dem Stande seines Volkslebens entsprechend, daß wenigstens eine unmittelbare Entlehnung seiner wesentlichen Bestandteile als ausgeschlossen erscheint. So alt und so hoch entwickelt die babylonische Kultur war, so brauchen wir darum nicht anzunehmen, daß Babylonien die semitische Kultur allein entwickelt hat und die israelitischen oder arabischen Kulturen ausschließlich Lehnkulturen wären; sondern sie waren, abgesehen von den von außen kommenden Anstößen und Aufpfropfungen, beide ureigene Bildungen, die aus dem semitischen Lebenstrieb hervorgegangen sind."

und deine Hand vor deinem armen Volksgenossen (מֵאָחִיךָ) nicht verschließen, sondern vielmehr deine Hand für ihn öffnen und ihm gerne leihen, so viel er in seiner Not bedarf. . . . Hüte dich, daß sich bei dir nicht der böse Gedanke einschleiche und du in deinem Herzen sagest: Nahe ist das siebte Jahr, das Jahr des Erlasses; und daß du nicht einen mißgünstigen Blick auf deinen armen Volksgenossen werfest und ihm nicht gebest; wenn er dann gegen dich zum Herrn schreit, so wird *eine Sünde* auf dir lasten. Vielmehr gib ihm, und wenn du ihm gibst, sei nicht verdrießlichen Sinnes; denn um solcher Tat willen wird dich Jahve, dein Gott, segnen bei allem deinem Tun und bei allem, was deine Hand unternimmt" (Dt 15, 7—10). „Wer Barmherzigkeit übt, leiht dem Nächsten" (Sir 29, 1. Vgl. Ps 15, 15 und die oben angeführten Stellen).

Schon Michaelis[1] hat gut bemerkt: „Ein gegebenes Darlehen kann eine größere Wohltat sein als das Geschenk: denn dies ist vielleicht genug, um Brot zu kaufen, aber nicht genug, ein Gewerbe damit anzufangen, um künftig im ganzen Leben sein Brot zu verdienen."

Obwohl wir das alttestamentliche Zinsverbot im Grunde als eine allgemeine Erscheinung der ethnologischen Jurisprudenz auffassen, so ist doch nicht *die erhabene Motivierung desselben zu verkennen*, durch welche der sittliche Wert desselben bedeutend steigt. *Gottesfurcht*, nicht Gewinn — *Barmherzigkeit dem leidenden Bruder* gegenüber, nicht reicher Ertrag des Kapitals sollen die unmittelbaren Beweggründe des Darlehens sein.

Auch der Umstand, daß vom Gesetze *sogar die innere Gesinnung beim Darlehen* und der „modus operandi" vorgeschrieben wird — „Hüte dich, daß du nicht einen mißgünstigen Blick auf deinen armen Volksgenossen wirfst", „du sollst, wenn du ihm gibst, nicht verdrießlichen Sinnes sein" — trägt zur ethischen Höhe des AT bedeutend bei.

[1] Mosaisches Recht 101.

Wie tief steht dagegen besonders der assyrische Wucher und der Mangel dieses Begriffes in der babylonisch-assyrischen Sittenlehre! Nirgends hat sich in der babylonisch-assyrischen Literatur bisher eine abstrakte Mahnung gefunden, die zum Darlehen an Arme im Namen Gottes auffordert, geschweige, daß die babylonisch-assyrische Ethik sogar die sittliche Gesinnung bei demselben und so edle Motive je angegeben hätte.

39. So hoch aber der ethische Gehalt dieser Texte, die mit dem alttestamentlichen Zinsverbote ein organisches Ganze bilden, ist, so tief sie die Barmherzigkeit, Mitleid mit den Armen, religiöse Brüderlichkeit, nationale Solidarität, Liebe gegen notleidende Brüder, Gottesfurcht, Vertrauen auf Gott („denn um solcher Tat willen wird dich Jahve . . . segnen“) dem Israeliten an das Herz legen, mag auch das Zinsverbot die wirtschaftliche Gleichheit der Israeliten befördert und das Anhäufen des Vermögens in den Händen einiger und überhaupt alle traurigen Folgen des Wuchers gehindert haben, so muß man sich doch auch die Frage stellen, ob das Zinsverbot beim volkswirtschaftlichen Fortschritte Israels seine eigenen Interessen nicht bedroht hätte, wie es heute der Fall wäre, wenn ein einziger Staat das Zinsnehmen absolut verbieten wollte.

Zu dieser Frage sei folgendes bemerkt:

a) Es ist gewiß ein wesentlicher Unterschied, das Zinsnehmen absolut verbieten zu wollen da, wo es allgemein schon eingeführt ist und einen wesentlichen Teil des Verkehrs durch Jahrzehnte bildet, oder das Zinsverbot bei einem Volke einzuführen, bei welchem bis zur jüngsten Zeit das Zinswesen überhaupt unbekannt oder wenigstens sehr beschränkt war.

b) Durch die Erlaubnis, von Fremden Zins zu nehmen, war jede volkswirtschaftliche Gefahr in Bezug auf den internationalen Verkehr der Israeliten beseitigt, und das Zinsverbot blieb eigentlich beschränkt nur auf die Mitglieder eines kleinen Volkes; es ist aber allgemein anerkannt, daß sich verschiedene Ideale in kleineren

Gesellschaften realisieren lassen, während sie in der ganzen menschlichen Gesellschaft undurchführbar sind.

c) Da das alttestamentliche Zinsverbot nur ein „praeceptum iudiciale" war, so war es nicht unveränderlich, sondern konnte, wenn es die wirtschaftliche Lage einmal verlangen sollte, entweder von seiten der gesetzgeberischen Macht oder durch die rechtmäßige Gewohnheit (consuetudo contraria) abrogiert oder modifiziert werden[1].

Ob in der Geschichte Israels einmal solche volkswirtschaftliche Verhältnisse tatsächlich eingetreten sind, ist natürlich für uns sehr schwer, wenn nicht durchaus unmöglich, zu entscheiden. Gesetzt, daß das alttestamentliche Zinsverbot durch den volkswirtschaftlichen Aufschwung kategorisch derogiert werden müßte, so wäre doch das alte strahlende Ideal dageblieben und hätte seinen ethischen Einfluß wenigstens teilweise ausgeübt und verhindert, daß der Begriff des Wuchers aus dem Bewußtsein des Volkes völlig schwinde, wie es leider in Assyrien geschehen ist. Die Einzelnen hätten in dem altehrwürdigen, nun natürlich schon aufgehobenen Gebote doch noch eine Ermahnung gefunden, wenigstens in besondern Fällen durch zinsloses Darlehen dem Armen zu helfen; die gesetzgeberischen Mächte wären aber dazu geführt worden, daß sie einen mäßigen Zinsfuß als gesetzlich erlaubten und die wirtschaftschaftlich Schwachen nicht dem schädlichen Liberalismus, der keine Schranke betreffs des Zinsfußes kennen will, preisgaben.

40. Das babylonische Zinswesen ist absolut älter als die israelitische Gesetzgebung betreffs dieses Punktes, d. h. es betritt den Schauplatz der Geschichte bedeutend früher, da die Babylonier ein viel älteres Volk sind als die Israeliten.

---

[1] Einen ähnlichen Fall finden wir in der Türkei. Obwohl der Staat mit dem Islam innigst verknüpft ist und dieser das Zinsnehmen absolut verbietet, so hat der Staat dem Drucke der neuen volkswirtschaftlichen Lage dermaßen nachgegeben, daß er durch das Gesetz vom 27. Chewal 1280 (= 1864) 1% per Monat als höchsten erlaubten Zins bestimmt.

Relativ dagegen ist die biblische Anschauung älter, d. h. sie setzt in Bezug auf die allgemeine Entwicklung eines Volkes eine viel frühere, ursprünglichere Lage voraus, als die babylonische. Wir haben hier wieder einen Punkt, in welchem das mosaische Gesetz älter ist (relativ) als der Ḫammurabikodex[1]. Mit andern Worten: Die babylonische Gesetzgebung ist in diesem Punkte moderner als das mosaische Gesetz[2].

41. Aus den ägyptischen Quellen, so weit sie uns zugänglich sind, geht hervor, daß auch im alten Niltale ähnliche Ansichten über das zinslose Darlehen herrschten, denen wir in der Bibel begegnen (s. Kapitel 2).

Daraus kann aber keineswegs gefolgert werden, daß hier auf eine Entlehnung von den Ägyptern zu denken sei; denn wir haben dafür sonst keine andern Gründe, als das bloße Vorkommen ähnlicher Ideen bei beiden Völkern und das Wohnen der Israeliten im Pharaonenlande. Über den Gedankenaustausch beider Völker wissen wir aber zu wenig, als daß wir mit Recht daraus weitgehende Schlüsse ziehen könnten. Die natürlichste und einfachste Quelle, die uns den Ursprung der Keime des alttestamentlichen Zinsverbotes am besten erklärt, bleibt daher die ethnologische Jurisprudenz.

---

[1] Somit dürfen wir auch auf das alttestamentliche Zinsverbot das Wort Grimmes (Das Gesetz Hammurabis 24) beziehen: „Seine (des israelitischen Gesetzes) Wurzeln reichen jedenfalls in das altsemitische Gewohnheitsrecht hinein, von welchem Israel vor seinem Eindringen nach Kanaan einen tiefen Trunk getan hatte, dessen Folgen ihm weder bei der Annäherung an das in den palästinensischen Städten wuchernde kanaanitische bzw. babylonische Recht, noch auch bei seinen späteren inneren Wandlungen ganz verloren gingen."

[2] Auch die theoretisch-religiöse Begründung des biblischen Zinsverbotes bezeugt einen altertümlichen Stand der gesetzgeberischen Kunst: „Ganz im Gegensatze dazu (zur theokratischen Rechtstechnik) steht das Gesetz Ḫammurabis. In geradezu moderner Weise ist das Juristische aus den Gesamtlebensvorschriften herausgenommen, und alles, was die Morallehre angeht, ist vollkommen bei Seite gelassen." Kohler-Peiser, BR II 138.

Zum Schlusse glaube ich nicht zu viel zu wagen, wenn ich wenigstens hypothetisch behaupte, daß das Zinsverbot seinem Keime nach auch zu dem semitischen Urgesetze gehörte[1], wenigstens zu demjenigen, das in den Herzen der Ursemiten geschrieben war.

[1] Neben den allgemeinen Grundsätzen der ethnologischen Jurisprudenz, alttestamentlichen Zinsverbote und den (allerdings spärlichen) zinslosen Darlehen, denen wir in Babylonien-Assyrien begegnen, könnten wir vielleicht für den ursemitischen Ursprung des Zinsverbotes auch einen Grund in den vorislamischen ethischen Ideen der Araber finden. (S. oben Nr 8.)

4. u. 5. Heft: **Barhebräus und seine Scholien zur Heiligen Schrift.** Von Dr *Johann Göttsberger.* (XVI u. 184) *M* 4.40

VI. Band. (5 Hefte.) (XXVIII u. 540) *M* 12.—

1. u. 2. Heft: **Vom Münchener Gelehrten-Kongresse.** Biblische Vorträge herausgegeben von Dr *O. Bardenhewer.* (VIII u. 200) *M* 4.50

3. u. 4. Heft: **Die griechischen Danielzusätze und ihre kanonische Geltung.** Von Dr theol. *Caspar Julius.* (XII u. 184) *M* 4.—

5. Heft: **Die Eschatologie des Buches Job.** Unter Berücksichtigung der vorexilischen Prophetie. Von Dr *Jakob Royer.* (VIII u. 156) *M* 3.50

VII. Band. (5 Hefte.) (XXVIII u. 570) *M* 12.20

1. bis 3. Heft: **Abraham.** Studien über die Anfänge des hebräischen Volkes von Dr *Paul Dornstetter.* (XII u. 280) *M* 6.—

4. Heft: **Die Einheit der Apokalypse** gegen die neuesten Hypothesen der Bibelkritik verteidigt von Dr *Matthias Kohlhofer.* (VIII u. 144) *M* 3.—

5. Heft: **Die beiden ersten Erasmus-Ausgaben des Neuen Testaments und ihre Gegner.** Von Dr *Aug. Bludau.* (VIII u. 146) *M* 3.20

VIII. Band. (4 Hefte.) (XLIV u. 482) *M* 10.90

1. Heft: **Die Irrlehrer im ersten Johannesbrief.** Von Dr *Alois Wurm.* (XII u. 160) *M* 3.50

2. Heft: **Der Pharao des Auszuges.** Eine exegetische Studie zu Exodus 1—15. Von Dr *Karl Miketta.* (VIII u. 120) *M* 2.60

3. Heft: **Die chronologischen Fragen in den Büchern Esra-Nehemia.** Von Dr *Joseph Fischer.* (X u. 98) *M* 2.40

4. Heft: **Die Briefe zu Beginn des zweiten Makkabäerbuches** (1, 1 bis 2, 18). Von Dr *Heinrich Herkenne.* (VIII u. 104) *M* 2.40

IX. Band. (5 Hefte.) (XXXIV u. 586) *M* 13.40

1. bis 3. Heft: **Das Buch Job.** Als strophisches Kunstwerk nachgewiesen, übersetzt und erklärt von *Joseph Hontheim* S. J. (VIII u. 366) *M* 8.—

4. Heft: **Exegetisches zur Inspirationsfrage.** Mit besonderer Rücksicht auf das Alte Testament. Von *Franz von Hummelauer* S. J. (X u. 130) *M* 3.—

5. Heft: **Der zweite Brief des Apostelfürsten Petrus,** geprüft auf seine Echtheit. Von Dr theol. *Karl Henkel.* (X u. 90) *M* 2.40

X. Band. (5 Hefte.) (XLIV u. 628) *M* 14.—

1. bis 3. Heft: **Der Jakobusbrief und sein Verfasser** in Schrift und Überlieferung. Von Dr *Max Meinertz.* (XVI u. 324) *M* 7.—

4. Heft: **Moses und der Pentateuch.** Von Dr *Gottfried Hoberg.* (XIV u. 124) *M* 2.80

5. Heft: **Mariä Verkündigung.** Ein Kommentar zu Lukas 1, 26—38. Von Dr *Otto Bardenhewer.* (VIII u. 180) *M* 4.20

XI. Band. (5 Hefte.) (LIV u. 610) *M* 14.80

1. u. 2. Heft: **Der Judasbrief.** Seine Echtheit, Abfassungszeit und Leser. Ein Beitrag zur Einleitung in die Katholischen Briefe. Von *Friedrich Maier.* (XVI u. 188) *M* 4.40

3. Heft: **Hrabanus Maurus.** Ein Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Exegese. Von Dr *Joh. Bapt. Hablitzel.* (VIII u. 106) *M* 2.60

4. Heft: **Das Alte Testament in der Mischna.** Von Dr *Georg Aicher.* (XVIII u. 182) *M* 4.60

5. Heft: **Ezechias und Senacherib.** Von *M. Theresia Breme,* Ursulinerin. (XII u. 134) *M* 3.20

XII. Band. 1. u. 2. Heft: **Der Menschensohn.** Jesu Selbstzeugnis für seine messianische Würde. Eine biblisch-theologische Untersuchung von Dr *Fritz Tillmann.* (VIII u. 182) *M* 4.50

3. Heft: **Der Stammbaum Christi bei den heiligen Evangelisten Matthäus und Lukas.** Eine historisch-exegetische Untersuchung. Von *Peter Vogt* S. J. (XX u. 122) *M* 3.60

4. Heft: **Das alttestamentliche Zinsverbot** im Lichte der ethnologischen Jurisprudenz sowie des altorientalischen Zinswesens. (VIII u. 98)



